

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

39. Jahrgang

1983

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter

Von

Hermann Heimpel

Inhalt: I. Einleitung S. 131 – II. Avignon und Rom S. 140 – III. Basel 1347 S. 148 – IV. Mainz 1353 S. 157 – V. Nürnberg 1355 S. 159 – VI. Metz 1356 S. 159 – VII. Cambrai 1377 S. 162 – VIII. Konstanz S. 169 – IX. Basel S. 173 – X. Zwischenfrage: Lesung in der (ersten) Messe? S. 176 – XI. Rom 1468 S. 185 – XII. Bologna 1529, 1532 S. 203.

I. Einleitung

Handbücher der Liturgiewissenschaft, wie das 1962 in fünfter Auflage erschienene Standard-Werk von Josef Andreas Jungmann „Missarum Sollemnia“ notieren: „In der heiligen Nacht galt es im späten Mittelalter als ein Vorrecht des Römischen Kaisers, das Evangelium zu singen: *Exiit edictum a Caesare Augusto*“¹. „In der heiligen Nacht“ heißt: im Stundengebet der heiligen Nacht, in der Weihnachtsmatutin, in der Weihnachts-Mette. Vor der Liturgiereform des 2. Vaticanum gehörten zur Weihnachtsmatutin neun Lesungen, je drei in einer der drei Nokturnen. Die Lesungen steigen auf von der Präfiguration der Menschwerdung in den drei Isaias-Lesungen der ersten Nokturn über die wissenschaftliche Behandlung der Inkarnation durch drei Abschnitte der Weihnachtspredigt Leos des Großen in der zweiten Nokturn zu der verwirklichten Menschwerdung nach den neutestamentlichen Lesungen der dritten Nokturn, wobei hier ein Aufstieg stattfindet von der zweigeteilten Erzählung nach Lukas (siebente und achte Lektion) zu der Deutung des Inkarnationswunders nach Johannes (neunte Lektion). Das „Vorrecht, das Evangelium zu singen“: „Es ging ein Gebot vom Kaiser Augustus aus“ bedeutet also das Recht, zu singen die siebente Lektion des Breviers, genauer: deren im Brevier auf den ersten Vers von Lukas 2 gekürzten evangelischen Teil mit den

¹) J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia (51962) S. 567.

mitgesungenen Worten: *Et reliqua*, ohne – bis auf Ausnahmen² – die zu der siebenten Lektion gehörende Weihnachtshomilie Gregors des Großen. Der Herrscher las Lukas 2, 1: *Exiit edictum a Caesare Augusto ut describeretur universus orbis. Et reliqua*. So, als *Exiit*, wird sein Lesen meist zitiert, wobei offen bleiben mag, ob oder wie oft er das „Es begab sich aber zu der Zeit“, in der Brevier-Form: *In illo tempore* ebenfalls vortrug.

Das „Vorrecht“ des römischen Kaisers ist ein solches des römischen Königs, mag dieser sich „Kaiser“ nennen dürfen oder so genannt werden. So muß vor Eintritt in die Sache ein Mißverständnis beseitigt werden: der „Kaiser“ übe das liturgische „Vorrecht“ aufgrund einer im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung erworbenen Weihe zum Diakon. Daß die Herrscher keinen höheren Weihegrad innehatten, daß sie, wo sie diakonal oder subdiakonal tätig werden, in Analogie zu diesen Weihegraden handelten, sollte seit der Glossa ordinaria zum Dekret herrschende Meinung sein. Doch neben richtigen Urteilen liest man etwa in den sechs Auflagen (1927–1955) von K. Hampes „Herrscher gestalten des Deutschen Mittelalters“³ über Karl IV.: „Als Kaiser später auch mit der Weihe eines Diakons ausgestattet, fühlte sich Karl noch enger mit der Kirche verbunden und pflegte an hohen Festtagen des Evangelium selbst zu verlesen ...“ Und das Pathos des Karl-Jubiläums brachte im Jahre 1978 eine klassische Formulierung des längst Widerlegten: „Kraft der bei der Kaiserkrönung empfangenen Diakonatsweihe nahm“ – wieder Karl IV. – „während des Weihnachtsgottesdienstes das Recht wahr, in vollem Herrscherornat, die Krone auf dem Haupt und das blanke Reichsschwert in der erhobenen Rechten, vor Klerus und Volk das Weihnachtsevangelium zu singen“⁴.

Das Richtige: keine höhere Weihe des Kaisers, und schon gar nicht durch die Kaiserkrönung, ist seit dem 13. Jahrhundert Gemeingut der Kirchenrechtswissenschaft. Die Glossa ordinaria zum Dekret⁵, hier zu Dist. 63,3 *Valentinianus*, weist dem Kaiser nur einen *character militaris* zu. Auf den älteren Durandus und auf Johannes Andreae sich stützend lehrt Konrad von Megenberg in seiner *Yconomica* (II, 17)⁶ ausführlich: *quod*

²) Siehe unten S. 172.

³) 1. Auflage S. 332. 6. Auflage S. 264.

⁴) F. Machilek, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 100.

⁵) Die älteren Stellen sind von Konrad von Megenberg in dessen *Ökonomik* herangezogen: *Yconomica*, II, 2, hg. von Sabine Krüger, MGH Staatsschriften 3, 2 (1977) S. 83 Anm. 221.

⁶) Krüger (wie vorige Anm.) S. 83–85.

consecratio imperatoris non est ordo. Dieser Zeigenosse Karls IV. berührt unser Thema unmittelbar. Er argumentiert geradezu aus dem königlichen Weihnachtsdienste: die Meinung vom kaiserlichen Weihe-Ordo speise sich erstens aus der Darreichung von Kelch und Ampulle *more subdiaconi*⁷, zweitens aus der Gewährung des päpstlichen Friedenskusses gegenüber dem eben gekrönten Kaiser „wie einem aus den Diakonen“. drittens aus der Lesung (des *Exiit*) Karls IV. an Weihnachten 1347 in Basel.

Erstens: Der Dienst mit Kelch und Ampulle kann auch einem Laien übertragen werden. Von dem einem Ungeweihten geltenden Verbot, die heiligen Gefäße *nuda manu* anzufassen, kann der apostolische Stuhl „mit der Dignitas des Kaisers aus besonderer Gnade dispensieren“: Sakralität als Privileg.

Zweitens: Wenn es heißt, der Papst empfangen den Kaiser *sicut unum de diaconibus*, so begründet das Wort *sicut* nicht eine „similitudo“ von Weißen (des Kaisers und der Diakone), sondern eine „similitudo“ des Empfangens und Küssens.

Drittens: Das Argument derer, die eine geistliche Weihe des Kaisers aus der Basler Evangelienlesung annehmen, geht dem Megenberger so nahe, daß er zur Widerlegung zweimal ansetzt: a) unmittelbar nach Erzählung von der Basler Weihnacht: Aus der Kaiserweihe ergibt sich kein Ordo „in den Geheimnissen der göttlichen Ämter“ (*divina officia*), sondern der Kaiser wird nur geweiht „zum Schwert und zur Übung von Rittertaten, zur Verteidigung der heiligen Kirche Gottes“. b) Karl „hätte das Evangelium nicht lesen können aus dem Recht seiner (Kaiser-)Weihe, weil er noch gar nicht zum Kaiser geweiht war. Und wäre er (damals schon zum Kaiser) geweiht gewesen, hätte für ihn nicht die gültige For-

⁷) Auf das bekannte Phänomen ist hier nicht näher einzugehen. Hauptpraxis bei der Kaiserkrönung vom 12. Jh. (Ordo XVII) ab: Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard Elze, MGH Fontes iuris (1960; künftig zitiert: Ordines), Register, und Durandus, Rationale 2, 8, 6 wieder zu Dist. 63, 3. Die Lehre gibt dem Kaiser das subdiakonale Amt auch für die vom Papst oder Bischof außerhalb der Kaiserkrönung gefeierte Messe: Glossa ordinaria zu Dist. 63, 3; Elisabeth Cornides, Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII. (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 9, 1967) S. 37 mit Anm. 36 „in jeder vom Papst zelebrierten Messe“; besonders deutlich Peter von Andlau in der Vorlesung über die Clementinen: *licet pape vel episcopo possit ministrare in missa in apparatu subdiaconali*, vgl. Joseph Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts (1897) S. 91. Richtig auch Eduard Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland 1 (1942) S. 282. Siehe auch Anm. 109 und 141.

mel für die Diakonatsweihe gegolten; und im Gebet für den Kaiser ist nicht Predigt und Lesen genannt, sondern Verteidigung und Schutz der Prediger und Leser des Evangeliums.

Späteres reflektiert nur noch, was seit dem 13. Jahrhundert zu lesen war. Wenn der Verfasser der „Reformation Kaiser Siegmunds“ sich wünscht, der König solle *geweyhet sein zu dem minsten zu dem evangelio*⁸, so wußte er eben, daß der König kein „Evangelier“, kein Diakon war. Die alten Argumente wiederholt endlich am Ausgang des 15. Jahrhunderts Peter von Andlau in seinem Hauptwerk „De imperio Romano-Germanico“: *Attamen per huiusmodi consecrationem aut iniunctionem non dicitur habere sacrum ordinem, sed sacram maiestatem*⁹; wieder wird das Argument aus dem subdiakonalen Messedienst des Kaisers entwertet, und in der Basler Vorlesung zum Liber Sextus¹⁰ stellt Peter wieder den *ordo militaris* des Kaisers fest.

Engen wir, wie der Megenberger, den Blick auf Karl IV. ein, so war dieser freilich ein Geweihter: *acolytus*. Die Leichenrede des Johannes von Jenzenstein¹¹ preist den Toten als Inhaber der Acht Seligkeiten der Bergpredigt, der Sieben Werke der Barmherzigkeit, der Sieben Gaben des Heiligen Geistes, der Vier Kardinaltugenden, und beweist siebenfach die Behauptung, er sei schon auf Erden „heilig“ gewesen; wobei der siebente (Unter-)Beweis lautet, der Kaiser habe in sich gehabt die Sieben Sakramente, und, dies an der Spitze: *Primo ordinem. Ipse enim fuit ordinatus acolitus et eciam rex et imperator inunctus*. Mit welcher rhetorischen Inbrunst hätte der Redner den Toten als Diakon gepriesen, wäre dieser Diakon gewesen! Wohl aber war er „ordinierter Akoluth“ – was mit Lesung des Evangeliums gar nichts zu tun hat.

⁸) Reformation Kaiser Siegmunds, hg. von Heinrich Koller, MGH Staatschriften 6 (1964) S. 242, zitiert auch von E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979) S. 37 Anm. 17.

⁹) Der „Libellus de Cesarea monarchia“ von Hermann Peter aus Andlau, hg. von J. Hürbin, ZRG Germ. 13 (1892) S. 178.

¹⁰) J. Hürbin (wie Anm. 7) S. 91 Anm. 1.

¹¹) *Fontes rerum Bohemicarum* 3 S. 429. Dort ist als Verfasser der Rede der Prager Erzbischof Johannes Ocko von Vlasim (1364–1378) genannt, was Ältere und Neuere übernehmen. J. Kadlec, *L'oeuvre homilétique de Jean de Jeňstein, Recherches de théologie ancienne et médiévale* 30 (1968) S. 299 ff., hat die Verfasserschaft Johanns von Jenzenstein bewiesen – nicht nur „wahrscheinlich“ (Patze [wie Anm. 73] S. 33) gemacht. Die Rede steht in der prächtigen vatikanischen Handschrift Lat. 1123, die ausschließlich Werke Jenzensteins enthält.

Friedjung¹² und Werunsky¹³ hatten mit ihrer Vermutung gewiß recht: daß der junge Wenzel-Karl bei seiner klerikalen Erziehung – zumal durch Pierre Roger, den späteren Papst (Clemens VI.) seiner Anfänge als römischer König –, am französischen Königshof die niederen Weihen erhalten habe.

Das Thema des königlichen Weihnachtssdienstes ist nach großen Liturgikern wie Mabillon, Martène, Catalani und Gattico auch in neuerer Literatur nicht unbesprochen. In mehr oder weniger passendem Zusammenhang mit dem Gegenstand ihrer Veröffentlichungen kamen auf den „das Weihnachtsevangeliem“ lesenden König-Kaiser zu sprechen Ludwig Biehl¹⁴ und Eduard Eichmann¹⁵. Soweit Lesungen in der Weihnachtsmatutin durch vornehme und vornehmste Laien vor dem Papst stattfanden, wurden die so Geehrten mit dem zur Lesung benutzen Schwert (mit Hut) beschenkt; auch Übersendungen je eines in der Weihnacht geweihten Schwertes (mit Hut) an Auswärtige kamen vor. Bei Beschreibung der in den „Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses“ erhaltenen Gegenstände – Schwerter und Hüte – mußte H. Modern auf die Geschichte der Laien-Lesungen in der Weihnachtsmette eingehen¹⁶.

In die Mitte unseres Themas aber trifft die Wiener Dissertation von Elisabeth Cornides¹⁷. Mit der Geschichte der „Ehrengeschenke“ „Schwert und Hut“ (neben der am Sonntag Lätare verliehenen „Goldenen Rose“) wird die Verlesung einer der Lektionen der zweiten Nokturn der Weihnachtsmatutin (4–6, zumal 5) am päpstlichen Hof durch einen vornehmen Laiengast zu einem Thema des Buches, aber auch der Vortrag der *Lectio septima* durch den König-Kaiser außerhalb des Papsthofes. Das Zeremoniell von Lesung, Schwert und Hut wird von der Verfasserin mit profunder Gelehrsamkeit erörtert, insbesondere die Symbolik bei Segnung, Übergabe, Übersendung und Betätigung (Schwingen) des Schwer-

¹²) H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit (1876) S. 146.

¹³) E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 1 (1880) S. 26.

¹⁴) Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts und Staatswissenschaft 75, 1937) S. 99–101; S. 155–157 Auszug aus der „Descriptio“ des Augustinus Patritius.

¹⁵) E. Eichmann (wie Anm. 7), einschlägig S. 306.

¹⁶) H. Modern, Geweihte Schwerter und Hüte in den K.K. Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Jb. der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 22 (1901) S. 127–168.

¹⁷) E. Cornides (wie Anm. 7).

tes erschöpfend dargelegt, wobei Schutz von Kirche und Glauben öfter belegt erscheint als das Eintreten für das Evangelium.

Soweit, wie zuzmal in unserem Abschnitt „Avignon und Rom“, päpstliche Zeremonienbücher zu beachten waren, ist die Leistung von Elisabeth Cornides um so höher anzuschlagen, als sie aus den Vatikanischen Handschriften – denen sie „Texte“ eines „Anhangs“ entnahm – arbeiten mußte, bevor die Zeremonienbücher durch Bernhard Schimmelpfennig kritisch erschlossen waren¹⁸. Erst durch die originelle Arbeit von Elisabeth Cornides ist der Verfasser dieses Aufsatzes zur Bearbeitung des „königlichen Weihnachtsdienstes“ angeregt worden – und er hebt die Verdienste des Buches um so deutlicher hervor, als er in der Herleitung des „königlichen Weihnachtsdienstes“ von der Verfasserin abweicht. Diese versteht den Vortrag von Luc. 2,1 – siebente Lesung der Weihnachtsmette – als ein kaiserliches Recht, das sich aus dem – seit Aloys Schulte in der Wissenschaft populären – „Königskanonikat“ herleite, wobei sie in Nottarp, Lichius, Schulte, Biehl und Eichmann Vorgänger hat¹⁹. Diese Meinung, der „Königskanonikat“ sei der Rechtstitel des königlichen Weihnachtsdienstes, beherrscht die Darlegungen von Elisabeth Cornides so, daß Wort und Sache wie Selbstverständlichkeiten immer wieder bemüht werden. Unter der Überschrift: „Der Kaiser als Träger liturgischer Funktionen. Das Königskanonikat“ heißt es (S. 37): „Der Kaiser bzw. der deutsche König hatte nun gewisse geistliche Privilegien, die sich einerseits aus dem Königskanonikat deutscher und römischer Kirchen, andererseits aus alten Traditionen für den Tag der Krönung herleiten ...“ Und: „Für uns sind aber die Rechte des Königs als Kanoniker wesentlich“, dann, mit allen Registern tönend: „in Aachen besaß er nicht nur Sitz und Stimme in Kapitel, sondern durfte auch in Stellvertretung des Diakons im Chordienst am Weihnachtsfest die siebente Lektion der Ma-

¹⁸) B. Schimmelpfennig, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40, 1973).

¹⁹) Biehl (wie Anm. 14) S. 100 unter Erstreckung des deutschen Königskanonikats auf die Aufnahme des Königs bei der Kaiserkrönung in das Kapitel von S. Peter als weiteres – unklar angedeutetes – Motiv. Da Biehl die Lesung an der Kurie und außerhalb derselben durcheinander wirft, glaubt er den Ordo XIV (siehe unten S. 142) korrigieren zu müssen und, wie dann auch Eichmann, dem kaiserlichen Kanoniker auch an der Kurie die siebente Lectio zuweisen zu dürfen. – Ebenso verkehrt Eichmann (wie Anm. 7) S. 306 mit dunkler Andeutung des angeblich nach Rom transportierten Königskanonikats: „Für einen canonicus von Sankt Peter lag diese Funktion nicht ferne“.

tutin ... singen“; dann wieder (S. 38): „Als Kanoniker las der Kaiser ...“, sodann in allgemeinerer Fassung: Die päpstliche Matutin-Zeremonie geht „auf das Urbild ... kaiserlicher Feiern zurück, in denen der deutsche König oder Kaiser seine Rechte als Kanoniker wahrnahm“ (S. 39), und: „die ihm aufgrund seines Kanonikats zustehenden liturgischen Funktionen“, und: „der Kaiser als Kanoniker“ trägt die Krone „zum Singen der lectio“. Dies alles in Nachfolge älterer Behauptungen wie die von Biehl (S. 100): „Zu den Rechten und Pflichten des Königskanonikers zählte u. a. die Teilnahme am Chorgebet. War der König in der Weihnachtsnacht anwesend, so durfte er in der Mette die 7. Lektion singen ...“. Ein Beleg wird nicht geliefert, wenn „wir“ (Cornides S. 38) von Karl IV. „hören“, „daß er 1347 in Basel, wo ein Königskanonikat bestand ... die lectio bzw. das Evangelium las“²⁰. Abgesehen davon, daß dieser Basler Kanonikat des Königs noch auf schwächeren Füßen steht, als andere (jedenfalls für das 14. Jahrhundert)²¹: man kann ein Recht nur da wahrnehmen, wo man es hat. Wenn der König in Basel Kanoniker ist, gibt ihm das nicht das Recht als Kanoniker an Orten, an denen er eben auch „las“, ohne daß dort „ein Königskanonikat bestand“²², so nicht in Nürnberg, Metz und Cambrai, aber auch nicht in Prag, Eger, Breslau und Bautzen.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher ein an keiner Stelle zu beweisender ursächlicher Zusammenhang von Königskanonikat und königlichem Weihnachtsdienst nicht nur von Cornides unterstellt wird, beruht auf der Autorität Aloys Schultes. Dieser überraschte – trotz einschlägiger Vorarbeiten

²⁰) F. Kempf in Besprechung von Cornides, *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968) S. 467: „Die deutschen Könige und Kaiser hatten nämlich aufgrund ihres Aachener Kanonikats schon längst das Recht erworben ... die 7. Lektion ... zu singen ... Jedenfalls muß zwischen dem kaiserlichen Kanonikat und seiner doch wohl vor dem 14. Jahrhundert erfolgten Auswirkung auf die Weihnachtsmette einerseits und dem sehr wahrscheinlich in Avignon eingeführten Zeremoniell der päpstlichen Weihnachtsmette irgend ein Zusammenhang vorgelegen haben“.

²¹) Schulte, *Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen*, HJb 54 (1934) S. 154 mit DH III Nr. 229. Heinrich III. nennt die Basler Kanoniker *fratres nostri*. Derselbe errichtet ein Anniversar, DH III Nr. 218. Die Kapläne der Königin sind „Vertreter einer Seelgerätstiftung“ Rudolfs von Habsburg, haben also mit dem Königskanonikat nichts zu tun, vgl. MGH Const. 3. S. 646-650 und R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* 1 (1907) S. 126 f.

²²) Kempf (wie Anm. 20) S. 467 hilft sich, indem er eine Ausweitung des angeblichen Aachener Rechts auf nicht-kanonikale Orte erwägt: „Was ihnen zunächst wohl nur für das Aachener Stift zustand, übten sie schließlich auf Reichsboden auch anderswo aus“.

– viele Leser im Jahre 1934²³ mit einer Liste von nicht weniger als 18 Kirchen, an denen deutsche Könige Kanonikats-Pfründen hatten oder haben sollten, und beeindruckte durch die originelle Darbietung zumal der religiösen Seite der Sache so, daß Kritik²⁴ jedenfalls in bezug auf die Lesung nicht aufkam. Die Überraschung wurde dogmatisiert²⁵, so auch der seinem Schüler Lichius²⁶ wohl vorgegebene Satz (S. 140): „War der König zum Weihnachtsfeste in Aachen oder wohl auch an einem anderen Orte, so durfte er in Stellvertretung des Diakons im Chordienst am Weihnachtsfest die siebente Lektion der Matutin ... singen ...“ Mit Rückführung der Lectio auf den königlichen Kanonikat hatte Schulte einen Vorgänger in H. Nottarp, der 1925 von Aachen, Köln, Utrecht und Rom-S. Peter geschrieben hatte: Wenn der König in die betreffende Kirche kam, „legte er das geistliche Gewand an und fungierte dort ...“; dann, als „wiederholt berichtet“: weihnachtliche Lesungen²⁷.

Die Angaben von Nottarp, Lichius und Schulte erwecken nun die Suggestion ehrwürdigen Alters auch angeblicher „kaiserlicher Feiern“ mit königlicher Lesung. Ist die ganze, so oft nachgeschriebene, auch ergänzte Darlegung Schultes problematisch, so sind jedenfalls die religiös-liturgischen Folgerungen nichts als fromme Theorie, und für die seit 1925 (Nottarp) oft wiederholte Behauptung von dem das Evangelium lesenden königlichen Kanoniker gibt es nicht den Schatten eines Beweises.

²³⁾ (wie Anm. 21) S. 137–177.

²⁴⁾ Vorsichtige Kritik durch H. W. Klewitz, *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*, AUF 16 (1939) bes. S. 135, wo der „keineswegs auf Deutschland beschränkte“ Königskanonikat als Erweiterung des königlichen Anteils am Kirchengut gewürdigt wird statt als bloßes „Denkmal der religiösen Gesinnung der Könige und Kaiser, der innigsten Verschmelzung weltlicher Macht und religiöser Gesinnung“. Im übrigen ist das ganze von Schulte zu herrschender Meinung gemachte Phänomen problematisch und bedarf der Neubearbeitung, nicht nur wegen der Institution, sondern auch wegen der von Schulte eingebrachten anachronistischen Frömmigkeitsvorstellungen.

²⁵⁾ So von Biehl (wie Anm. 14) S. 100 – Vorsichtig R. Bauerreiss, *Kirchengeschichte Bayerns 2* (1950) S. 184: „Bei den großen Liturgien an Ostern (!) und Weihnachten mochte er, der Kanoniker-König, besondere Vorrechte haben, die noch einer gründlichen Untersuchung wert sind. So durfte er die zweite (muß heißen: die erste) Lektion der 3. Nokturn der Weihnachts-Mette beten wegen zu treffenden Inhalts *Exiit* ...“.

²⁶⁾ H. Lichius, *Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit*, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 37 (1915) S. 106.

²⁷⁾ H. Nottarp, *Ehrenkanoniker und Honorarkapitel*, ZRG Kan. 14 (1925) S. 189 F.

Wenn nun Cornides (S. 38) feststellt: „Aus der Zeit Karls IV. sind auffallend viele Nachrichten erhalten“, so ist ebenso „auffallend“, daß aus der Zeit vor Karl IV. von der Sache schlechthin gar keine „Nachrichten erhalten“ sind – und späte Überlieferungen notieren ja auch, wie Jungmann, solche Autoren, die am Königskanonikat als Begründung der Lectio festhalten²⁸.

Mag immerhin bedacht werden, daß liturgische Handlungen keine Urkunden produzieren müssen, daß Chronisten an den an Hochfesten stattfindenden politischen Akten, auch an Stärke und Schwäche des Besuchs von Hoftagen vorrangiges Interesse hatten: wäre nicht unter den zwischen den Jahren 941 und 1347 etwa zweihundert überlieferten königlichen Weihnachtsfeiern – sechsundsechzig an Orten, an denen Schulte ein Königskanonikat postuliert – irgend eine noch so kleine Andeutung einer liturgischen Betätigung des Herrschers, von einer königlichen Lectio als von „kaiserlicher Feier“ zu erwarten?

Benesch von Weitmühl erzählt zum Jahr 1373: Der Kaiser (Karl IV.) feierte Weihnachten in Prag. „Da er aber an den Füßen litt“, war er daran gehindert, das Evangelium *Exiit edictum a Cesare Augusto* zu lesen in kaiserlicher Aufmachung, wie es Gewohnheit ist: *in apparatu imperiali, ut moris est*.²⁹ Wir danken dem kaiserlichen Schmerz-Anfall die, Überlieferungslücken überbrückende, Erkenntnis, daß die weihnachtliche Evangelienlesung eine alljährliche Sitte Karls IV. war, sowie die weitere Nachricht, daß der Kaiser las *in apparatu imperiali*, d. h. in Anwesenheit der Herrschaftszeichen, jedenfalls, und – nun greifen wir vor – unter der Krone und mit von der rechten Hand erhobenem Reichsschwert.

Die „kaiserliche“ Lectio ist vor Karl IV. nicht bezeugt, sie, d. h. ihre Einführung paßt zu Karl IV., dem produktiven Liturgiker³⁰.

²⁸) J. Fleckenstein, Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung der mittelalterlichen Königskanonikates, in: Festschrift für P. E. Schramm 1 (1964) S. 58: „Schließlich hören wir, allerdings erst aus späterer Zeit, daß er das Recht besaß, im feierlichen Gottesdienst an Weihnachten das Evangelium zu verlesen, dessen Anfangsworte ... den Herrscher wohl als seinen berufenen Verkünder erscheinen ließen“ (nach Lichius). – Cornides S. 39 ganz richtig: Kaiserliche „Funktionen in der Weihnachtsmatutin“ um die Mitte des 14. Jahrhunderts. „Inwieweit dies auch früher der Fall war, muß, da uns Nachrichten fehlen, dahingestellt bleiben“. Da die Sache aber unbedingt alt sein muß, wird dann zusammengegrafft, was zum Thema nichts beiträgt, wie Friedrichs II. Predigt in Pisa 1239, Heinrichs III. Aufruf zum Frieden in Konstanz 1043.

²⁹) Benessius Krabice, Chronicon, Fontes rerum Bohemicarum 4 (1884) S. 548A, wonach Friedjung (wie Anm. 12) S. 149 Anm. 4.

³⁰) Siehe unten Anm. 82 und 87.

Abschied vom „Königskanonikat“: Sollte ein alter Baum³¹ nach Jahrhunderten einen neuen Trieb geschossen haben, den königlichen Wehrdienst? Von Karls IV. einzigem Wehrdienst-Aufenthalt in Aachen – 1362 – wird nur von der kaiserlichen Stiftung des Altars des Heiligen Wenzel berichtet (Reg. Imp. 8 Nr. 3895). Las er außerdem „das Wehrdienstevangelium“, so nicht, weil er Aachener Kanoniker war, sondern weil er es alljährlich tat.

Was wir im Folgenden dokumentieren, ist von Ernst Schubert³² apodiktisch angedeutet worden: Ablehnung des „Königskanonikats“ als angeblicher Wurzel der *Exiit*-Lesung, vermutete Einführung dieser Lectio durch Karl IV., Sinn der Verlesung des Verses Luc. 2, 1 aus der „Augustus-Tradition“, nicht vom Kaisertum her, sondern auf das Kaisertum hin, und: „nicht den geistlichen Rang als Diakon will der König liturgisch betonen, sondern als *rex Romanorum* die Nachfolge des Kaisers Augustus, der die weltliche Herrschaft innehatte, als Christus geboren wurde. Für die „*Maestas Sacra*“ des in der Tradition des Imperium Romanum gesehenen Königtums war die Anerkennung der weltlichen Herrschaft des Augustus im Wehrdienstevangelium zugleich eigene Herrschaftsbegründung, indirekte Antwort auf päpstliche Approbationsansprüche ...“. In der Betonung des Augustus-Motivs und ausschließlich desselben, steht Schubert in der Tradition Catalanis, der im Kommentar zum Caeremoniale des Patritius mit Hinweis auf die Lesung Karls IV. in Cambrai 1377 auf das Entschiedenste erklärt, die Kaiser hätten die siebente Lektion zu lesen „getrachtet“ wegen jener Worte: „Es ging ein Gebot vom Kaiser Augustus aus“³³.

II. Avignon und Rom

Werden im Regelfalle die Lektionen der Wehrdienstmatutin – mit Ausnahme der stets dem Papst reservierten neunten – von Klerikern verschiedener (nicht immer derselben) Grade bestritten, so wird die Übung des Papsthofes in Avignon bekannt, dem jeweils vornehmsten Gast der Kurie

³¹) Fleckenstein: nicht erst von Heinrich II., sondern schon von Otto III. gepflanzt.

³²) E. Schubert (wie Anm. 8) S. 37 f., mit Anm. 21, übrigens mit berechtigter Polemik gegen RTA 21 S. 48 Anm. 1, wo die Lesung Friedrichs III. in Rom an Wehrdiensten 1468 auf den Königskanonikat zurückgeführt ist.

³³) Siehe unten Anm. 81.

– einem *nobilis* – eine der drei (nichtbiblischen) Lektionen der zweiten Nokturn zu überlassen: die vierte, fünfte oder sechste, wobei jedoch in den Zeremonienbüchern eine Normierung auf die mittlere, auf die *Lectio quinta* stattfindet. Da mit der Lesung durch einen *nobilis* der Gebrauch eines vom Papst gesegneten Schwertes und dessen geschenkweise Überlassung an den Lesenden verbunden ist und die Waffe jeweils neu angefertigt bzw. käuflich erworben werden muss, geraten Nachrichten über die tatsächlich von Nobeligästen geleistete Lesung in die Rechnungen der päpstlichen Kammer³⁴; so erfahren wir denn Lesung durch den Gesandten Karls IV. bei Innozenz VI., den Burggrafen Burchard von Magdeburg³⁵: Vier Tage nach Weihnachten werden 62 fl. 12 s. 9 d. gebucht als Zahlung an einen in Avignon ansässigen namentlich genannten Ritter für Lieferung eines Schwertes und eines silberverzierten seidenen Gurtes, welche in der Weihnachtsmatutin zusammen mit einem Hut geschenkt (*ense ... dato ... cum capello*) waren „einem Grafen, Gesandten des Herrn Kaisers, der die vierte Lektion las“³⁶. Entsprechende Einträge gelten 1365 und

³⁴) Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI. (1335–1362). Bearbeitet von K. H. Schäfer (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378, hg. von der Görresgesellschaft 3, 1914). Für spätere Pontifikate die Auszüge aus den Rechnungen durch Eugène Müntz, *Les épées d'honneur distribuées par les papes pendant les XIV^e, XV^e et XVI^e siècles*, *Revue de l'Art Chrétien*, Nouvelle Série 7 (1889) S. 408–411. – Verwunderlich Cornides S. 56: „Ob tatsächlich bald die vierte, bald die fünfte oder sechste *Lectio* von einem Laien gesungen wurde, wie sich aus manchen Quellen zu ergeben scheint, oder ob dies auf ungenaue Informationen zurückgeht, muß dahingestellt bleiben“. Warum sollten die Rechnungen bei differenzierter Bezeichnung der Lektionen irren?

³⁵) Über ihn († vor 25. August 1368) G. Seeliger, *Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung* (1885) S. 27 f. Der Burggraf von Magdeburg, Graf von Retz und Hardegg aus einem in Österreich und Böhmen „eingebürgerten“ Zweig des Hauses Querfurt, war kaiserlicher Hofmeister, Landvogt im Elsaß, seit 1364 Propst zu Wissehrad und böhmischer Kanzler, 1365 als kaiserlicher Hofrichter tätig. Er war bei den kaiserlichen Lesungen in Nürnberg 1355 und in Metz 1356 zugegen (siehe dort). Cornides (wie Anm. 7) S. 39: „Er hatte ... der feierlichen Weihnachtsmatutin in Metz, als Karl IV. die 7. *Lectio* gesungen hatte, beigewohnt. Als Vertreter des Kaisers tat er nun am päpstlichen Hof das Gleiche“. Er tat eben in Avignon nicht „das Gleiche“, sondern las die klar bezeugte Quarta. Um gar nichts zu versäumen, notieren wir immerhin, daß in Basel 1433 einmal die Septima als Quarta bezeichnet wird, d. h. offenbar nur die biblischen Lesungen gezählt sind (siehe unten Anm. 134).

³⁶) Schäfer (wie Anm. 34) S. 642, mit Einleitung S. 510 („silberner Gürtel“).

1372 dem Herzog von Anjou (wieder: *Lectio quarta*), 1384 einem „Ritter Karl aus Poitiers“ (*Lectio quinta*), 1394 einem vornehmen Anonymus (*Lectio quinta*)³⁷.

Die Zeremonienbücher lassen nun aber den *nobilis* stets in Stellvertretung des Kaisers lesen. Dieses – für Avignon! – doch Erstaunliche fordert heraus: erstens den Versuch seiner Chronologie, zweitens seines sachlichen Verständnisses.

Erstens: Das „Alter des avignonesischen Brauches“ (*Cornides*). Expressis verbis führt die Überlieferung nicht nur in den Rechnungen (1357), sondern auch in den Zeremonienbüchern nicht weiter zurück als etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Gehen wir mit den Zeremonienbüchern, soweit sie die kaiserliche Lesung der *Quinta* vorsehen, zeitlich rückwärts – wobei wir uns an Schimmelpfennigs „Versuch einer Chronologie“ (S. 141) halten –, so gelangen wir von 1403/08, „Zeremonienbuch aus der Zeit Benedikts XIII.“ (Schimmelpfennig: „Sammlung C“) ³⁸ über c. 1385/90 (*Ordo XV* des Petrus Amelii) ³⁹ nicht weiter zurück als bis 1377, „Zeremonienbuch des Bindo Fesulani“ (Schimmelpfennig: „Sammlung B“) ⁴⁰, denn von den 29 Handschriften des *Ordo XIV* („Mitte 14. Jh.“) sehen nur drei die kaiserliche, überhaupt die Laien-Nobel-Lesung vor, von denen zwei dem 15. Jahrhundert angehören ⁴¹, eine immerhin dem vierzehnten, doch dessen zweiter Hälfte ⁴²; und die die Lesung durch

³⁷) Alle drei: Müntz (wie Anm. 34) S. 408–411; *Cornides* (wie Anm. 7) S. 38 Anm. 49. Weitere Schwertschenkungen aus weihnachtlichem Anlaß (ohne Nennung der Lektion) zwischen 1365 und 1414 verzeichnet *Cornides* S. 86–89.

³⁸) Schimmelpfennig (wie Anm. 18) S. 292–337, hier S. 294; *Cornides* S. 137 f.

³⁹) J. Mabillon, *Musei Italici tomus II* (1689) S. 443–544, hier S. 452. *Migne* PL 78 Sp. 1273–1368, hier Sp. 1278. *Cornides* S. 138.

⁴⁰) Schimmelpfennig (wie Anm. 18) S. 245–291, hier S. 256 und 285, *Cornides* S. 137 (nur wie S. 256).

⁴¹) Vat. Lat. 4735 (Schimmelpfennig: H 2, 1. Hälfte 15. Jh.); Borg. Lat. 409 (Schimmelpfennig: K 1, 2. Hälfte 15. Jh.); Vat. Lat. 1151 (Schimmelpfennig: K 2, 2. Hälfte 15. Jh.), alle J. B. Gattico, *Acta Selecta caeremonialia* ... 1 (Rom 1753) S. 48B; *Cornides* S. 136 f.

⁴²) Vat. Lat. 4737 (Schimmelpfennig: G 1); Gattico S. 48B. – *Cornides* S. 136 f. *Ordo XIV*: Mabillon (wie Anm. 39) S. 241–443, hier S. 323 f. *Migne* PL 78 Sp. 1181. Lektionen der zweiten Nokturn: (4) ein Kardinalpriester. (5) *aliquis iudex vel scriniarius*. (6) *aliquis subdiaconus Romane curie*. – Als einen Grundstock des *Ordo XIV* hat M. Dykmans herausgegeben: *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance 2: De Rome en Avignon ou Le cérémonial de Jacques Stefaneschi* (Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 25, 1981). Eine Kritik dieser Ausgabe steht mir nicht zu, höchstens ein ge-

nobilis bzw. Kaiser vorsehende Marginalie einer vierten Handschrift⁴³ ist eine von dem Karinal d'Estouteville († 1483) veranlaßte Interpolation aus Ordo XV.

Aber eine Sache konnte schon Gewohnheit sein vor ihrer Kodifizierung in einem Caeremoniale. Dies beweist in unserem Falle Heinrich von Diessenhofen zu 1347: „Und dort“ (in Basel) „in den Matutinen las er“ (Karl IV.) „die sechste Lektion, die der Kaiser“ (sonst) „lesen darf in Gegenwart des Papstes“⁴⁴. Damit ist die kaiserlich-adlige Lectio von den festen Daten 1377 und 1357 auf eine Zeit vor 1347 hochgetrieben.

Wie hoch aber ist der Termin zu treiben? Der Diessenhofener wird nicht einen Brauch zur Erklärung eines Ereignisses herangezogen haben, den er, sozusagen, gestern als neu erfahren hatte. Dürfte man von dem längsten Avignon-Aufenthalt des Diessenhofen ausgehen, 1330-1338, gar an eine liturgische Avignon-Erfahrung schon seines Vaters (als eines Gliedes einer Gesandtschaft Friedrichs des Schönen an Johannes XXII.) denken, 1322⁴⁵, oder doch etwa an das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts⁴⁶? Die politischen Lagen sprechen gewiß nicht für eine solche Frühdatierung; undenkbar, daß ein Johannes XXII. den verfluchten Bavarus auch nur in Gedanken an das Leseput der päpstlichen Kapelle gelassen hätte. Aber: auch der härteste Fluch hob die kirchenrechtliche Ordnung nicht auf. Ließ „Avignon“ Laien in Abstufung und Steigerung ihrer Vornehm-

wisses Staunen darüber, daß der Kardinal Stefaneschi († 1343) auf dem Titelblatt steht, obwohl das Avant-Propos dessen Verfasserschaft nur als die wahrscheinlichste aller Hypothesen bezeichnet. Da in der Ausgabe auch diejenigen der von Schimmelpfennig verzeichneten Handschriften nicht zum Zuge kommen, welche einen (vornehmen) Laien (bzw. den Kaiser) die Lectio quinta lesen lassen, gibt die Ausgabe für unser Thema nichts her. S. 335 die Lektionen der zweiten Nokturn wie oben.

⁴³) Vat. Lat. 5747 (Schimmelpfennig: E 2, 1. Hälfte 15. Jh.), die Marginalien Mabillon (wie Anm. 39) S. 324, Migne PL 78 Sp. 1182, Cornides S. 136 f. Zur komplizierten Überlieferung der Marginalien Schimmelpfennig (wie Anm. 18) S. 97: „E 2 wurde Ende des 15. Jahrhunderts mit Nachträgen bereichert, die aus einer Zeremonielsammlung des französischen Kardinals Guillaume d'Estouteville übernommen sind und größtenteils wörtlich Teilen des Ordo Romanus XV entsprechen“. Vgl. schon M. Dykmans, *Mabillon et les interpolations de son Ordo Romanus XIV*, *Gregoriana* 47 (1966) S. 362 ff. und ders., (wie Anm. 42) S. 189 Anm. 89.

⁴⁴) Siehe unten S. 148, 153 und 179.

⁴⁵) Für diese Daten genüge der Hinweis auf den Artikel von Sabine Krüger in NDB 3 (1957) S. 662 f.

⁴⁶) Cornides S. 39 f.

heit an Lektionen der Weihnachtsmatutin heran, und seien das faktisch Befreundete wie der König von Frankreich oder französische Herzoge, so war theoretisch, auch nachdem die Fürbitte für den Kaiser aus dem *Te igitur* des Messkanons des Missale der päpstlichen Kapelle getilgt war⁴⁷, am Kaiser nicht vorbeizukommen, nämlich nicht zu ignorieren die berühmte Äußerung Papst Gelasius' I. an Kaiser Anastasius Dist. 96, 10 *Duo sunt, ... quibus principaliter hic mundus regitur ...*

Für eine solche Berücksichtigung des Kaisers einer dualistischen Theorie zuliebe gibt es in avignonesischen Zeremonienbüchern Parallelen zum Falle der weihnachtlichen Lesung: Bei Verteilung der geweihten Kerzen an Mariae Lichtmess erhält die Kerze nach dem ältesten Kardinalbischof, wenn anwesend: der Kaiser – *si imperator esset presens*⁴⁸. Im Kompromiß des dualistischen *Duo sunt* mit der Wirklichkeit praktisch souveräner Könige soll auf dem Generalkonzil Kaiser oder König, wenn anwesend, *si imperator vel rex sit*, zur Rechten des Papstes sitzen⁴⁹, ebenso, nach Fuß- und Mundkuß, *reges et imperatores* als Besucher des Papstes⁵⁰. Kardinäle gehen keinem Besucher der Kurie entgegen, wenn diese nicht sind: Kardinäle, Kaiser, Könige oder Königssöhne: *exceptis cardinalibus, imperatoribus, regibus et filiis eorundem*⁵¹.

Freilich, natürlicher als eine Datierung auf eine frühe avignonesische Zeit wäre es doch, den Anfang einer Theorie kaiserlicher Lesung in einer vom Papst gefeierten Weihnachts-Matutin in die Zeit einer sich anbahnenden päpstlich-kaiserlichen Versöhnung auf Kosten Ludwigs des Bayern zu setzen, kurz: in die Zeit Clemens' VI. Wir halten die „Einführung“ des Brauches der Lectio des *nobilis* und damit grundsätzlich des Kaisers von Seiten Clemens' VI. für äußerst wahrscheinlich, wobei mit den Jahren nach dessen Regierungsantritt im Jahre 1342 ein recht enger, gewissermaßen aktueller Vorsprung vor der Basler Lesung Karls VI. ohne Papst im Jahre 1347 gegeben wäre. Noch immer aber ein Vorsprung, eine Priorität

⁴⁷) Die berühmte Klage Alexanders von Roes: Alexander von Roes, Schriften hg. von H. Grundmann und H. Heimpel, MGH Staatsschriften 1,1 (1958) S. 93 mit Literatur.

⁴⁸) Ordo XIV, Mabillon 2 S. 344; Migne PL 78 Sp. 1197. Und noch das Caeremoniale des Augustinus Patritius beschreibt (II, 1 S. 90^v) den *Ordo distributionis candelarum* so: Ist der Kaiser anwesend, gibt der Papst diesem die erste Kerze: *si imperator adest, illi primo pontifex dat candelam, postquam ipse suas accepit, usw.*

⁴⁹) „Sammlung A“, Schimmelpfennig S. 153, 21 (Mitte 14. Jahrhundert).

⁵⁰) Ebd. S. 207, 23.

⁵¹) Ebd. S. 206, 9.

der vom Papst abgeleiteten, theoretischen kaiserlichen Lesung mit päpstlichem Schwert vor der vom Papst unabhängigen praktischen Lesung Karls IV. in Basel 1347, diese mit eigenem, nicht vom Papst übergebenen Schwerte. Diese zeitliche Ordnung hätte auch das Ergebnis der so verdienstvollen Feststellungen von Elisabeth Cornides sein müssen, wäre die Chronologie nicht auf den Kopf gestellt worden von dem unseligen Königskanonikat und der Chimäre nebelhafter „kaiserlicher Feiern“. Die aus dem *Duo sunt* sich ergebende protokollarische Priorität der Kaiserlesung vor Lesungen anderer vornehmer Laien darf eben nicht als zeitliche Priorität kaiserlicher Lesung auch ohne Papst mißverstanden werden⁵².

Zweitens: Das in „Avignon“ zu zeremonialen Ordnungen Gediehene und in Handschriften bzw. „Versionen“ noch im Rom des 15. Jahrhunderts Geltung Beanspruchende ist in den vier schon genannten „avignonesischen“ Zeremonialien festgeschrieben. Statt diese der Sache nach zu kombinieren, geben wir den ausführlichsten, von Bindo Fesulani („Sammlung B“) gebotenen Text wieder. Unter der Rubrik: „Wie zu ver-

⁵²) Wie, sehr vorsichtig formuliert, bei Cornides S. 42: „daß das Singen einer Lesung ... am päpstlichen Hof ... zunächst (zeitlich?) als Privileg des Kaisers ... gegolten zu haben scheint“ und S. 64: „Vermutlich nach dem Vorbild des deutschen Königs bzw. des Kaisers sang ... ein *nobilis*“ und: dieser singt „in Stellvertretung des Kaisers“, „was der Herkunft der Zeremonie entspricht“. Eine zeitliche Priorität der kaiserlichen Lesung dürfte erst recht nicht durch den Überlieferungszufall begründet werden, daß die älteste bekannte Schwertrechnung die Lectio eines kaiserlichen Gesandten betrifft (1357). – Mit Datierung der Anfänge des Brauches kehren wir zu der von Cornides bekämpfen These von H. Modern (wie Anm. 16) zurück. Es ist eine Ironie der Argumentation, daß Modern mit den falschen Argumenten zu dem, wie wir meinen, richtigen Ergebnis kam, Cornides aber mit berechtigter Abweisung jener Argumente sich das Richtige verbaute. Modern hatte gewiß unrecht, wenn er das Jahr 1343 deswegen als terminus a quo annahm, weil in diesem Jahr der Kardinal Stefaneschi starb, den er für den Verfasser des Ordo XIV hielt, in dem der Brauch nicht vorkomme – Stefaneschis Verfasser-schaft ist aber mindestens sehr zweifelhaft. Moderns zweites Argument: die Basler Lesung Karls IV. 1347, wird von Cornides (S. 81) mit Recht zurückgewiesen, wenn sie schreibt: „daß es keineswegs sicher ist, daß das von Karl IV. ... 1347 ... gehaltene Schwert ein Geschenk Clemens' VI. war“. Letzteres nun ist nicht nur ganz unsicher, sondern schlechthin ausgeschlossen – die „Gegner“ Modern und Cornides verkennen den grundsätzlichen Unterschied der Basler Lesung von den kurialen Lesungen, den wir in Abschnitt „Basel 1347“ statuieren werden. Cornides brauchte ihren Satz, daß „die Einführung dieses Brauches nicht mit Sicherheit einem anderen Papst zugeschrieben werden darf“, nur ins Positive zu wenden, und sie war bei der von uns behaupteten hohen Wahrscheinlichkeit, bei Clemens VI., angelangt.

fahren sei in den Vespren und den Matutinen der Geburt des Herrn“⁵³ werden neben anderen Bestimmungen die Leser der Lektionen aufgezählt (Erste Nokturn: 1. ein *capellanus commensalis*; 2. ein Akoluth; 3. ein anderer, älterer Akoluth. Zweite Nokturn: 4. ein jüngerer Kardinalpriester; 6. ein Subdiakon. Dritte Nokturn: 7. ein jüngerer, stets links neben dem Papst stehender Kardinaldiakon; 8. ein älterer, stets dem Papst von rechts dienender Kardinaldiakon; 9. der Papst). In besonderer Ausführlichkeit wird innerhalb der zweiten Nokturn behandelt die fünfte Lektion:

„Die fünfte Lektion liest der Kaiser, wenn er anwesend ist, oder an seiner Statt irgend ein grosser *nobilis*, wenn sich ein solcher in der (päpstlichen) Kapelle befindet. Und er (der Kaiser bzw. der *nobilis*) wird folgendermassen ausgestattet (*paratur*). Zuerst erhält er ein Pluviale von Gold bzw. Seide (*de auro vel de serico*)⁵⁴, und dieses wird ihm nach Art eines Mantels so angezogen, daß es auf der rechten Seite offen ist. Dann wird ihm gegeben ein kostbar-edel geformtes Schwert (*ensis nobilis*) mit einem Gurt. Diese *zona aurea*⁵⁵ muß er umlegen, und später muß er das aus der Scheide gezogene Schwert in der rechten Hand halten. Dann wird ihm ein Hut (*capellus sive pileus*) gegeben, mit Hermelin oder *lattiis* gefüttert, mit Perlen und Edelsteinen (geschmückt). Und alle Kammerkleriker müssen ihn begleiten (zum und) beim Lesen der Lectio und (auch) bei seinem Abtreten, bis er (wieder) vor unseren Herrn Papst gelangt ist. Nach gelesener Lectio geht, der gelesen hat, zu unserem Herrn Papst, küßt diesem die Füße⁵⁶ und hat neben dem Papst so zu stehen wie andere *nobiles*. Und sodann schenkt (*dat*) ihm unser Herr (Papst) den Hut und das Schwert. Und in dem Falle, daß kein *nobilis* (anwesend) wäre, welcher die genannte Lectio lesen dürfte, soll ein Jüngerer unter den Kammerklerikern lesen ...“.

Unter der Rubrik: „Wie zu verfahren sei in den Matutinen in der Geburtsnacht des Herrn“⁵⁷ heißt es bei kürzerer Zusammenfassung der Lektionen: „Der Kaiser liest die fünfte. Und wenn der Kaiser nicht anwesend ist, pflegt der zur Zeit an der römischen Kurie anwesende Nächst-Vornehme (*nobilior*) sie zu lesen oder an dessen Stelle ein Jüngerer unter den Kammerklerikern ...“.

⁵³) Schimmelpfennig (wie Anm. 18) S. 256.

⁵⁴) Doch gewiß: Brokat. Grundfarbe weiß, siehe sogleich bei Ordo XV.

⁵⁵) Gewiß wieder: Brokat. Das Koppel silberdurchwirkt, *zona de serico munita de argento* in der Rechnung von 1357.

⁵⁶) Fußkuß nicht in allen Handschriften, was bei „Rom 1468“ zu beachten sein wird.

⁵⁷) Schimmelpfennig S. 285.

Als Eigenart des Ordo XV⁵⁸ ist noch hervorzuheben, daß Petrus Amelii die Sachen nach den Tätigkeiten der Helfer disponiert (und dabei die Motive noch anreichert und differenziert): Ein Kleriker der Kapelle trägt das Lektionar (*librum legendarum*) auf das Pult, aus dem der jeweils Vornehmste (*nobilior in genere*) die fünfte Lektion lesen soll. Dabei gibt er ihm Zeremonial-Unterricht (*eum honeste instruit de ceremoniis observandis*), wie er solle: (vom Papst) die Benediktion der Lesung erbitten, das Schwert in der Scheide gürtens⁵⁹, es ziehen und schwingen, „vom Hut und anderen Sachen“. Auch sei zu merken: Vom Kämmerer und dessen Klerikern werden bereitgelegt: Schwert mit Scheide, Gehenk (*corrigia*) und Hut. Während des vierten (d. h. der Lectio quarta folgenden) Responsoriums legen, wenn der Lesende ein Kaiser oder König ist, Kämmerer, Sakrist und (einige) Kammerkleriker bereit: ein „schönes weisses Pluviale“, wobei sie dessen Kapuze⁶⁰ vor dem Leseput niederlegen; sie ziehen dem Betreffenden (das Pluviale) wie einen Mantel⁶¹ so an, daß seine Öffnung zur rechten Hand ist, gürtens ihm das Schwert⁶² – er zieht und schwingt es – und setzen ihm den Hut auf den Kopf – und er bittet, unter Kopfneigung, den Papst um Segnung (der Lesung) und liest die Lectio, wobei die genannten (Kämmerer, Sakrist und die Kammerkleriker) bei ihm stehen bleiben. Nach der Lesung führen sie den so Angetanen, Hut auf dem Kopf⁶³, bloßes Schwert in der Hand zum Kuß des Papstfußes, und jeder begibt sich zu seinem Platz zurück.

Dies die Grundzüge der „avignonesischen“ Ordnungen. Einzelne Motive, die wir hier nur resümieren, sparen wir bis zur Besprechung des Caeremoniale des Augustinus Patritius aus dem Jahre 1488. Dieses aber gehört zu „Rom 1468“ und wird den Ablauf dieser späten Matutinlesung eines Kaisers (Friedrich III.) *coram papa* (Pauls II.) mit erklären müssen.

Stets beschränkt „Avignon“ den zeremoniellen Höflichkeitsakt der Zulassung vornehmer Laien vom Kaiser abwärts auf die unbiblischen Lesungen der zweiten Nokturn (als dreigeteilter Weihnachtspredigt Leos d. Gr.), die als solche für Laien geeigneter waren als die Isaias-Lesungen der

⁵⁸) Mabillon 2 S. 450 f., Migne PL 78 Sp. 1276.

⁵⁹) Hier soll der Lesende sich das Schwert selbst gürtens? Siehe aber unten bei Anm. 62 und Rom 1468.

⁶⁰) D. h. den „Schild“, zu dem sie damals längst geschrumpft war, J. Braun, Die liturgische Gewandung (1907) bes. S. 321.

⁶¹) Gewiß zu lesen *ad modum chlamydis* statt des unsinnigen *medium* der Drucke.

⁶²) Siehe aber oben bei Anm. 59.

⁶³) Aber „Sammlung C“, Schimmelpfennig S. 294: *capello tamen deposito*.

ersten, gar die evangelischen Lesungen der dritten Nokturn. Damit aber ermißt sich der hohe Anspruch, den Karl IV. seit 1347 bei Lesung ohne Papst, mit der *Lectio septima* anmeldete und den, wie wir sehen werden, Sigmund 1414 – auch für die Lesung in Anwesenheit des Papstes – erobern sollte: der Kaiser las nunmehr „Worte des Lebendigen Gottes“ innerhalb der geistlich vornehmsten, weil dem Evangelium entnommen dritten Nokturn: In der Erzählung des Inkarnationswunders nach Lukas, zu dessen Deutung die dem Papst vorbehaltene *Lectio nona* emporsteigen wird, ersetzt er nicht mehr einen „Jüngeren von den Kammerklerikern“, sondern, entsprechend der diakonalen Evangeliumslesung, einen Kardinaldiakon.

III. Basel 1347

Matthias von Neuenburg, *Chronica*, hg. von A. Hofmeister. MGH *Scriptores rerum Germanicarum*, Nova Series 4 (1924) Fassungen B S. 245 und WAU S. 412 f.

*In die sancto quoque nativitatis Domini communicatus fuit legitque in missa*⁶⁴ (folgt *gallicantus* WAU) *alta voce, habens in manu evaginatum gladium, evangelium: <Exiit edictum ab Augusto Cesare>.*

Heinrich von Diessenhofen, *Chronicon*, hg. von J. F. Boehmer, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (1868) S. 62.

Et ibidem in matutinis legit lectionem sextam, quam imperator habet legere coram papa.

Konrad von Megenberg, *Yconomica* 2, hg. von Sabine Krüger. MGH, *Staatsschriften des späteren Mittelalters* 3, 2 (1977) S. 83, 12–84, 6.

Illud eciam confirmari posset per id, quod Karolus Romanorum atque Bohemie rex, postquam electus esset Augustus ad consensum pape Clementis sexti, adhuc regnante Ludevico quarto, qui se Romanum scripserat imperatorem, ipse Karolus in nocte nativitatis Christi dicitur legisse hoc evangelium: <Exiit edictum a Cesare Augusto etc.>. Illud enim asseritur legisse in Basilea civitate super Reno sita gladio evaginato et ultra caput dextera manu protenso.

J. Catalanus, *De Codice Sancti Evangelii ... libri tres* (Rom 1733) S. 38 und 92. – F. M. Pelzel, *G. Kaiser Karls IV. ...* 1 (1783) S. 192. – E. Werunsky, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit* 2 (1882; künftig zitiert: Ge-

⁶⁴) Zur „Messe“ unten S. 176 ff.

schichte) S. 100–103. – H. Modern, Geweihte Schwerter und Hüte in den K. K. Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Jb. der Kunsthistorischen Sammlungen 22 (1901) S. 129. – R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1 (1907) S. 253–255. – L. Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (Görresgesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 75, 1937) S. 101. – J. Šusta, Král cizinec (1939) S. 44. – E. Cornides, Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII. (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 9, 1967; künftig zitiert: Rose und Schwert) S. 33 und 40 f. – E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979; künftig zitiert: König und Reich) S. 37 Anm. 21.

Wir folgen dem Matthias von Neuenburg Wort für Wort, wobei wir Wackernagels im ganzen treffende Nacherzählung beachten.

Karl kommt am 19. Dezember nach Basel, „wo das päpstliche Interdikt (wegen Treue zu Ludwig dem Bayern) seit langem eingehalten war, und (aber) die Basler waren entschlossen (*intenderant*) ihn nur aufzunehmen, wenn sie den Gottesdienst wiederbekämen, *nisi rehaberent divina* (240, 16 – 241, 2)“.

Da kam gerade noch rechtzeitig an diesem Abend (241, 2 *ecce in sero venit*) (Marquart) von Randeck, Propst von Bamberg, von der Kurie und brachte die (ganz frische, erst am 3. Dezember) dem Bischof von Bamberg erteilte (päpstliche) Vollmacht⁶⁵, zu absolvieren und Strafen zu erlassen (241, 3–6), sowie ein geschlossenes (Cola di Rienzo betreffendes) Schreiben an den König. Dieser freut sich und schickt nach den (in Basel) anwesenden Bischöfen (Berthold) von Straßburg, (Johannes) von Basel, (Friedrich) von Bamberg und (Albrecht) von Würzburg“ (241, 6–8).

Matthias teilt (243, 4) den Inhalt der von Marquart überbrachten „Kommission“ mit: *Summa autem commissionis Babenburgensi facte talis erat*. Diese vom Chronisten hergestellte „Summa“ kombiniert „sehr frei“⁶⁶ Papstbrief und Eidformular, referiert im großen und ganzen das Letztere, nimmt aber aus dem Brief außer der Klausel über die Sündenbekenntnisse (S. 425, 14) und dem Befehl der Instrumentierung der Absolutionen (S. 425, 26) die nackte Bezeichnung Ludwigs als „verdammten Ketzer“ (und Schismatiker) auf: Der Absolution bedarf, wer anhing *quondam Ludovico de Bavaria heretico et de heresi dampnato*.

⁶⁵) Auch für den Erzbischof von Prag und den Bischof von Konstanz: MGH Const. 8 Nr. 377 (Brief), 378 (Eidformel).

⁶⁶) Hofmeister in der Ausgabe S. 243 Anm. 2. zu Const. 8 Nr. 377 und 378.

Die „Summa“ des Chronisten gibt das Wesentliche der Eidformel wieder: Der die Absolution Erbittende beschwört seinen katholischen Glauben, künftige Treue gegen des apostolischen Stuhl und künftige Enthaltung von Gunst und Glauben gegenüber einem Häretiker oder Schismatiker; er schwört ab der Meinung, es gebühre einem Kaiser, einen Papst abzusetzen und einen anderen wählen zu lassen, und daß solches (zu glauben oder zu tun) verdammte Ketzerei wäre; er schwört, daß er niemand für einen Kaiser halte, der nicht vom apostolischen Stuhl approbiert sei; er schwört ab jeder Förderung der Hinterbliebenen des (am 11. Oktober gestorbenen) Ludwig, solange diese nicht mit der Kirche versöhnt sind; er schwört Gehorsam gegen den durch den apostolischen Stuhl approbierten Karl, König der Römer (243, 4–17).

„Als man aber diese harte Formel zu Gesicht bekam, mißfiel sie allen; da rieten einige, der König solle sie nicht annehmen (*non acceptandam*), sie nicht zur Kenntnis geben (*occultandam*) und um eine andere Formel nachsuchen (*pro alia forma scribendum*) (S. 244, 3–5).

Aber: „Weil zu fürchten war, daß die Basler dem König nicht den (Gehorsams-) Eid leisten würden, wenn der Gottesdienst nicht hergestellt würde, mußte das päpstliche „Reskript“ vorgelegt werden (S. 244, 5–7). „Da aber die Bürger Ketzerei (Kaiser Ludwigs *errores*) nicht gestehen und somit nicht nach der Formel schwören wollten, der Klerus aber, mochte er seine Interdiktbeachtung bedauern oder nicht, die Gelegenheit fassen wollte (wieder) zu zelebrieren, doch so, daß er solche ‚Mandate‘ niemals akzeptiere“ (244, 7–11), so ist die Aporie da: ohne Schwur kein Gottesdienst, ohne Gottesdienst keine Anerkennung des auf diese dringend angewiesenen Königs durch die Basler. Da „erschieden die (zwei) Bürgermeister und die Ratmannen vor dem König“; der eine der beiden, Konrad von Bärenfels, stellt (dem König und dem Rat) die Zwangslage (*necessitatem*) der Gemeinde vor und sagt zu Marquart von Randeck in deutscher Sprache, vor einem Notar: ‚Herr von Bamberg, ihr sollt wissen, daß wir weder sagen noch glauben wollen, daß unser verstorbener Herr Ludwig, Kaiser der Römer, jemals ein Ketzer gewesen sei‘. Und der Bürgermeister fährt weistums-förmig, fort: ‚Denn jeden, den uns die Kurfürsten oder deren Mehrheit geben (*dederint*), werden wir für einen römischen König oder Kaiser halten, auch wenn er sich nie an den Papst (mit der Bitte um Approbation) wenden sollte (*eciam si numquam papam requireret*). Und auch irgend etwas Anderes würden wir nicht tun, was auf irgend eine Weise gegen das Reichsrecht (*contra ius imperii*) wäre. Wenn ihr aber Vollmacht vom Papst habt und uns alle unsere Sünden vergeben wollt, so soll es uns recht sein‘ (244, 11–245, 1). Dann drehte er sich zum Volke um

und fragte so: „gebt ihr mir und dem (anderen Bürgermeister) Konrad Münch, die Gewalt, um eine Lösung von euren Kirchenstrafen zu bitten?“ und bekommt den Zuruf: „Ja“ (245, 1–3).

Die zwei Konrade, Bärenfels laut, Münch schweigend, muten fast Unglaubliches zu dem gegen Ludwig gewählten Karl und dem Überbringer des Mandats Clemens' VI., Marquart von Randeck: Nach der Leugnung von Kaiser Ludwigs Ketzertum eine Art Weistum über das vom Papst unabhängige Recht der Kurfürstenwahl als unantastbares Reichsrecht mit kaum verhelter Polemik gegen den päpstlichen Approbations-Anspruch.

Nun aber die Wendung, vom volkssprachlichen Bekenntnis zur lateinischen List (245, 3): *Nec aliud procuratorium habuerunt*. Wackernagel hat die Worte mit unscharfer Umschreibung entwertet: „Eine weitergehende Vollmacht hatten die beiden nicht“. Richtig aufgefaßt ist das Sätzchen aber nur, wenn zu dem *nec* etwa ein *tamen* hinzugedacht wird: „Und sie hatten aber doch kein anderes Prokuratorium (als das aus Avignon mitgebrachte); d. h.: sie hatten nur die Formel, die dem eben in deutscher Sprache laut Verkündeten ins Gesicht schlug, zumal mit dem geforderten Bekenntnis zur notwendigen päpstlichen Approbation. Das „Prokuratorium“ aus Avignon konnte nicht umgangen werden. So setzen die beiden Bürgermeister ihre Gratwanderung fort – und sie war um so gewagter, als Karl selbst Ludwig den Bayern nach päpstlichem Formular einen verdamnten Ketzer genannt hatte⁶⁷.

Qui duo milites seorsum coram secretario pape Johanne de Pistorio presente iuraverunt secundum formam mandati (S. 245, 4). *Seorsum*: Wackernagel übersetzt treffend: „aber beiseits leisteten“ (die zwei Bürgermeister) „nun vor dem päpstlichen Sekretär den vorgeschriebenen Eid“. In dem *seorsum* steckt das Wagnis der Konrade: „beiseits“, nämlich „beiseits“ sprachlich (lateinisch), „beiseits“ (fast) heimlich. Den „Hauptinhalt der Eidesformel hatten (die Bürgermeister) durch eine vorhergehende Erklärung aufgehoben“ (Wackernagel). Dieses Doppelspiel mit „Abseits“-Schwur und der Gemeinde gestellter Frage nach einer Lösung von nicht spezifizierten Sündenstrafen wurde mitgespielt vom König (weil er mitspielen mußte), mitgespielt von Marquart von Randeck (weil er mitspielen wollte), doch wohl auch mitgespielt von dem päpstlichen Sekretär: Für ihn war nicht der Augenblick, als Spielverderber dem – von Clemens VI. approbierten! – König Schwierigkeiten zu machen.

⁶⁷) In den berühmten exzessiven Versprechungen vom 22. April 1346, Const. 8 Nr. 9 S. 13, 9 und Nr. 13 S. 24, 27.

Der Gottesdienst ist freigegeben, die Bürger leisten dem König den „gewohnten Eid“. Nun folgen die drei ersten Königsakte im eben gewonnenen Basel. 1. ein Regierungsakt: Feierliche Investitur des Bischofs (Johannes) von Basel und des Abtes (Heinrich) von Murbach; 2. ein gesellschaftlicher Akt: Der König nimmt teil am festlichen Bürgertanz (S. 245, 13); 3. ein liturgischer Akt: Der König kommuniziert und liest das *Exiit edictum a Cesare Augusto*.

Die Lesung des Evangeliums in jenem Augenblick ist mehr als „ein feierlicher Wiederbeginn des so lange unterbliebenen Gottesdienstes“ „von Königs wegen“ (Wackernagel). Die Lesung „des Weihnachtsevangeliums“ in jener Zeit ist eine politische Aktion und gehört zu der Weistums-förmigen Rede des Konrad von Bärenfels. Die eine Minute, die der noch weithin nicht anerkannte König für Luc. 2, 1 brauchte, ist politische Liturgik⁶⁸ wie die Aktenstücke seiner Wahl zum Nachfolger Ludwigs des Bayern politische Grammatik gewesen waren. Die Diktatkünstler, mochten sie nun Baldewin (mit der trierischen Kanzlei), Rudolf Losse, oder Marquart von Randeck heißen, hatten nach den grundlegenden Feststellungen E. Stengels⁶⁹ erreicht den „wohlüberlegten und planmäßigen ‚Abbau‘ eines zunächst weitergehenden Versprechens“⁷⁰. Denn wenn am 22. April 1346 die – auf Wahrung in Italien beschränkte – Bitte um „Approbation meiner Person“ ausgesprochen worden war, so verschwand in der Gesandtenvollmacht vom 30. September „auch noch“ diese „Zusage“ ... „spurlos aus dem Formular“. Inzwischen hatten die Kurfürsten Karls Rhenser Wahl vom 11. Juli dem Papst angezeigt und dabei nach Betonung ihres Wahlrechtes trotz demütigster Formeln um nichts anderes gebeten als um die Kaiserkrönung⁷¹. Dieses Hineilen auf die Kaiserkrönung findet sich in jener Gesandtenvollmacht nach Avignon vom 9. Oktober, ohne ein „Wort hier von einer nachzusuchenden Approbation“⁷², ja in dem berühmten Konsistorium am 5. November wagte es der den Papst in einem Schwall von Ergebenheit ansprechende Erzbischof

⁶⁸) R. Elze, Ordines S. IX: „Da (aber) die Liturgie für das Mittelalter von unendlich viel größerer Bedeutung war als heute, da man damals Liturgie und Politik mit einander zu vereinbaren wußte, wird der Quellenwert (der Ordines) durch die Feststellung, daß sie liturgische Texte waren, nicht berührt“.

⁶⁹) Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 6, 1, 1930) S. 204–225 § 10 und 11: „Das Zeitalter des Kurvereins von Rhens“.

⁷⁰) Stengel S. 208 nach Const. 8 Nr. 9 § VI und Nr. 96 § VI.

⁷¹) Const. 8 Nr. 63–66, S. 93, 38 ff. und 94, 29. Stengel S. 204 f.

⁷²) Const. 8 Nr. 98.

Ernst von Prag eine Approbationsbitte wegzulassen. Gewiß, am nächsten Tag gab Clemens VI. seiner riesigen, Karls IV. Wahl anerkennenden Konsistorialrede *Salomon sedebit super solium meum* das Salz mit der Formel: *ipsius approbantes personam*⁷³, und diese Approbation wurde endlich an jenem 6. November in urkundliche Form gebracht⁷⁴. Kurfürsten und König bzw. beider Aktenverfasser trieben also eine Politik des Verschweigens der Approbationsformel, akzeptierten diese aber, wenn sie ausgesprochen wurde: Der Papst sprach die Formel aus, ließ aber deren Verschweigen durchgehen: Politik als Wahrung der Standpunkte bei Vermeidung von Polemik, „Politik der begrenzten Konflikte“⁷⁵, wachsame, risikobereite Einigkeit von Sacerdotium und Imperium⁷⁶.

Das „Hineilen“ auf die Kaiserkrönung im Briefdiktat wiederholt sich in der Brevier-gemäß auf den ersten Vers von Luc. 2 beschränkten königlichen Evangelienlesung. Der Vers enthält nichts als die Nachricht von einem kaiserlichen Regierungsakt. Und es kommt Karl IV. in seiner noch prekären Lage darauf an, daß aus seinem Mund, in heiliger Stunde und an heiliger Stätte, der Name des Augustus, der Kaisername und mit diesem das auf die Kaiserkrönung „hineilende“ Kaiser-Recht erklinge. Die Lesung der *Lectio septima* am 25. Dezember 1347 meldet den Anspruch des von den Kurfürsten gewählten Königs auf die – vom Papst zu vergebende – Kaiserkrone an. Karl IV. brauchte aber die liturgische Form seines kaiserlichen Anspruchs nicht zu erfinden. „Avignon“⁷⁷ hatte ihm die kaiserliche *Lectio* in der Weihnachtsmatutin geliefert. Der einzige Satz des Heinrich von Diessenhofen über „Basel 1347“ führt eben nach Avignon: „Und (in Basel) las er in der Matutin die sechste Lektion, die der Kaiser lesen darf in Gegenwart des Papstes“. Nein, Karl las die siebente Lektion. Nein, Karl las ohne Gegenwart des Papstes. Und er las nicht mit einem vom Papst gesegneten, zur *Lectio* überreichten und nach Gebrauch geschenkten Schwert, sondern mit einem mitgebrachten, dem Reichs-

⁷³) Const. 8 Nr. 100 S. 142–163, bes. S. 173, 22. Neueste Würdigung: H. Patze, „Salomon sedebit super solium meum“. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anlässlich der Wahl Karls IV., Blätter für deutsche LG 114 (1978) S. 1–37.

⁷⁴) Const. 8 Nr. 102.

⁷⁵) P. Moraw, Kaiser Karl IV. 1378–1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für František Graus (1982) S. 269.

⁷⁶) Seibt, Probleme eines Profils, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 24.

⁷⁷) Siehe Text des Heinrich von Diessenhofen, oben S. 148!

schwert⁷⁸. „Avignon“ wird rezipiert und modifiziert, aus einer heteronomen Handlung macht Karl IV. am 25. Dezember 1347 eine autonome. Die Lesung der biblischen, ja evangelischen *Lectio septima*, die Lesung nicht eines päpstlichen Gastes, sondern des um sein Kaiserrecht bemühten gewählten Königs, dessen Lesung unter dem Reichsschwert ist nicht eine Fortsetzung alter, gar uralter „kaiserlicher Feiern“, sondern Instrument eines augenblicklichen politischen Wollens, autonome Aktualisierung des Vorgefundenen, der älteren – wohl nicht einmal so sehr viel älteren – avignonesischen liturgisch-zeremoniellen Tradition. Mit der autonomen *Lectio septima* in Modifizierung avignonesischer Tradition bewährt der noch nicht installierte neue König seine „Fähigkeit, sich auf Überkommenes einzustellen und dieses unauffällig zu verändern“⁷⁹.

Konrad von Megenberg hat dieses Neue, diese Aktualität empfunden und auf seine Weise angedeutet⁸⁰. Denn jene Abweisung eines angeblichen diakonalen Ordo des gekrönten Kaisers schließt er positiv ab mit fast verlegen klingenden und Neuheit – *novitas* – einräumenden Worten: „Karl las also nicht aus einem Rechtstitel, sondern eher eine Tatsache schaffend und außerhalb bisher geltender Ordnung wohl aus Liebe zu Augustus“: *non de iure, sed potius de facto et extraordinarie forte propter amorem Octaviani Augusti*⁸¹. Eben diese Neuheit des Vorgangs deuten die Worte des Diessenhofen an: „wie der Kaiser vor dem Papst lesen darf“. War der König beraten? Durch Marquart von Randeck? Vom – zu welchem Zeitpunkt auch immer – Großonkel Baldwin? Zu bedenken ist, daß Karl seit dem Unterricht, den der bei dem jetzigen Papst, dem damaligen Abt Pierre Roger von Fécamp genossen hatte, ein Kenner der Heiligen Schrift – und der Perikope war⁸².

⁷⁸) Die Herrschaftszeichen waren noch in wittelsbachischer Hand. – Weirunsky (wie Anm. 13) 2 S. 181. Siehe aber unten Anm. 168.

⁷⁹) H. Patze, Karl IV., Kaiser im Spätmittelalter, Blätter für deutsche LG 116 (1980) S. 74 f.

⁸⁰) *Yconomica* 2 S. 85, 7–10.

⁸¹) Siehe oben S. 140 und F. Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378 (1978) S. 379. Karl liest das *Exiit* „gleichsam als ein christlicher Augustus“. Mit der „Liebe zu Augustus“ nimmt Konrad die Formulierung im Kommentar von Giuseppe Catalani, *Sacrarum Caeremoniarum sive rituum S.R.E. libri tres*, 2 (Rom 1751) S. 52B voraus, die römischen Kaiser hätten das Singen der siebenten Lektion angestrebt („affectasse“) wegen „dieser Worte“: *Exiit ... Augusto*.

⁸²) In der in die Selbstbiographie eingerückten Homilie zum Evangelium des Ludmilla-Tages (16. September, Gleichnis vom verborgenen Schatz, Matth. 13, 44) sind 57 Bibelstellen angeführt, vgl. *Vita Karoli quarti*. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen Hillenbrand. (1979) S. 144–165.

Wahrung autonomer Reichsrechte ohne Polemik konnte sich keines unbestreitbareren Instruments bedienen als – des Evangeliums. Aber der leise Schritt war – wer wollte die Reaktion des Papstes voraussehen – gewagt – und, wir wiederholen es: groß. Die Lobpreisungen, in die, vor einem Jahr, der neue „Salomo“ die Forderungen an den neuen König gekleidet hatte, konnten in Drohungen und Maßnahmen gegen seinen Freund und ehemaligen Schüler umschlagen⁸³. Und es war doch etwas anderes, eben das von dem Megenberger empfundene Neue: statt die liturgische Höflichkeit eines anwesenden Papstes zu genießen im Hersagen von Väterworten; weitab von Avignon, in der Sakralität des Königtums das Evangelium Primum der drei Nokturnen, der neun Lesungen, die Lukasworte, noch einmal: „Worte des lebendigen Gottes“ zu verkünden⁸⁴.

So ist die Basler Lesung Karls IV. – noch einmal: nicht Einordnung in alte, gar uralte „Vorrechte“ – sie ist Politik des Tages. Aber sie ist nicht bloße Tagespolitik. Mochten Gelegenheiten wiederkommen, den päpstlichen Approbationsanspruch zu verschweigen – das 2. Kapitel der Goldenen Bulle verschweigt ihn, und noch einmal, bei Erhebung Wenzels im Jahre 1376, konnte er schweigend umgangen werden⁸⁵ – das feierliche Lesen des Lukas-Verses wurde – wir hörten es von Benesch von Weitmühl – zur alljährlichen Gewohnheit, es ging ein in das, was man Karls IV. „Frömmigkeit“ nennen mag, und verlor doch in dieser „Devotio antiqua“⁸⁶, in der so stark liturgisch geformten herrscherlichen Religiosität⁸⁷

⁸³) Patze (wie Anm. 73) S. 12: „diesen Luxemburger konnte“(nach so „außerordentlichen Vertrauensbeweisen“ Clemens nur formal prüfen, in Wirklichkeit galt es, ihn zu feiern“.

⁸⁴) *Lectio septima* als erstes Evangelium der dritten, evangelischen Nokturn bei Blasius zu 1532, Gattico 2 S. 165, siehe unten S. 205.

⁸⁵) Klarste Zusammenfassung der seit Stengel (1930) oft dargelegten Zusammenhänge durch L. Sch mug ge, Kurie und Kirche in der Politik Karls IV.; in: Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 73–87.

⁸⁶) Auf die „kontrovers beurteilte Frömmigkeitsproblematik der Staats- und Privatperson Karls IV.“ (Moraw S. 236) gehen wir nicht ein – mag nun von „religiös fundierter Staatlichkeit“, „politischer Religiosität“ (Seibt), „religiös-politischen Auffassungen“ geredet werden. Solche Formeln sind über „Staatsmann und Mäzen“ verstreut, mit den Wiederholungen und Überschneidungen, denen die modische Aufschwemmung von Ausstellungskatalogen zu Aufsatzsammlungen erliegt. Dabei am ergiebigsten der Beitrag von F. Machilek S. 87–101, mit problematischer Scheidung von „Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit“. Am treffendsten, angesichts konservativer und formaler (liturgischer) Kirchlichkeit das Schlagwort von den „Devotio antiqua“: R. Chad raba, Kaiser Karls IV. *Devotio antiqua, Mediaevalia Bohemica* 1 (1969) S. 51–68. Im ganzen am überzeugendsten die (vornehmlich an Heinrich von Mügeln orientierte) Zusam-

nicht die politische Farbe. Das alljährliche Rezitieren des Verses vom Edikt des Augustus vermehrt die – nicht eben zahlreich bezeugten – universalistischen Züge in Karls IV. Herrscherbild, und dies auch – acht Jahre – vor der Kaiserkrönung⁸⁸. Der *monarcha mundi*⁸⁹ war eben nicht nur ein „zweiter“ Konstantin⁹⁰, sondern kraft Luc. 2, 1 auch ein zweiter Augustus. Wenn er dessen Waltung im *orbis terrarum* aus den Lektionen las, so klang das nicht anders, als wenn die Goldene Bulle die Kurfürsten im *orbis* walten läßt: die sollen einig sein, denn ihre „Vorsicht“ kommt rechtzeitig zu Hilfe dem sturmgefährdeten *orbis*; das Wahlrecht der vier weltlichen Kurfürsten ist notorisch über den ganzen *orbis* hin; die Kurfürsten sollen sich öfter als bisher versammeln, denn ihre Einungen sollen handeln zum Heil von *imperium* und *orbis*⁹¹. Zu diesem *orbis* des Augustus und des Evangeliums paßt die Mahnung des Heinrich von Herford, Karl habe zu sorgen für „gutes Regiment, Leitung, Beförderung, Heil und Schutz des ganzen Erd-Kreises ...“⁹².

menfassung von H. Herkommer, Kritik und Panegyrik ... Zum literarischen Bild Karls IV. (1346–1378), Rheinische Vierteljahrsblätter 81 (1980) S. 68 ff.

⁸⁷) Siehe Anm. 82. Sonst genüge Hinweis auf die durch den Kaiser von Innozenz VI. erreichten Ablässe bei Verehrung der nach Prag verbrachten Reichs-Heiltümer. Nach Benesch von Weitmühl soll Karl bei Abfassung des Offiziums mit den Hoftheologen zusammengewirkt haben (Fontes rerum Bohemicarum 4 S. 519): Machilek (wie vorige Anm.) S. 92B mit Literatur.

⁸⁸) Siehe unten Anm. 92.

⁸⁹) So nennt er sich, bei Berufung auf die *sacri Romani imperii augusta* (!) *potentia*, in der Arenga der Urkunde vom 21. April 1358, mit der er Söhne Gedimins von Litauen zur Bekehrung auffordert. Erster vollständiger Druck durch H. Grundmann: Das Schreiben Kaiser Karls IV. an die heidnischen Litauer 1358, in: Folia diplomatica 1. Festschrift für H. Sebanek (1971) S. 92. Danach Preußisches Urkundenbuch 5, hg. von C. Conrad Nr. 642 S. 361. Zur Sache zuletzt H. Bookmann, Der Deutsche Orden (1981) S. 155 f.

⁹⁰) So nennt ihn der nach-rufende Adalbert Ranconis de Ericinio: sorgt für die Kirche *velut alter Constantinus christianissimus imperator* (Fontes rerum Bohemicarum 3, 436), so auch Johannes von Jenzenstein, ebd. S. 429: Karl ist selig und heilig zu nennen, weil er Reliquien liebte und sammelte *sicut alter Constantinus*. Als solcher, noch einmal: *sicut alter Constantinus* erwarb er sich Verdienste um den Papst (Urban V.) und das Patrimonium der römischen Kirche. Zu beiden Stellen Chadraha (wie Anm. 86) S. 56.

⁹¹) c. 7 *De successione principum*, Ausgabe Fritz S. 61, 2 und c. 12 *De congregatione principum* ebd. S. 68, 6.

⁹²) R. Schneider, Kaiser und Reich im höfischen Programm, in: Staatsmann und Mäzen S. 306, nach Heinrich von Herford, *Liber de rebus memorabilibus* (vor 1370) S. 275. „Auffällig in dieser Zusammenstellung ist besonders der Hinweis auf den ganzen Erdkreis, da sich Karl IV. in seinen zahlreichen hinterlassenen

Seit „Basel 1347“ laufen nun zwei Stränge nebeneinander: in Avignon und Rom die theoretische Kontinuität kaiserlicher *Lectio quinta* in Anwesenheit des Papstes mit päpstlich geschenktem Schwert, am Königshof „kaiserliche“ *Lectio septima* in Abwesenheit des Papstes und mit Reichsschwert. Die beiden Stränge werden sich verschlingen: Der König-Kaiser wird die *Lectio septima* auch in Anwesenheit des Papstes erobern. Das aber ist nicht, wie man gemeint hat⁹³, erst Friedrich dem Dritten, in Rom 1468, gelungen, sondern schon Sigmund in Konstanz 1414: Das Konstanzer Konzil ist das Scharnier zwischen den beiden Traditionen.

IV. Mainz 1353

Nikolaus Clopper d.J., *Florarium temporum* (abgeschlossen 1472). Düsseldorf, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Handschrift CX Nr. 2 (Autograph) fol. 273, und Dietrich Pauli († nach 1489), *Speculum Historiale*. In Auszügen aus Breslau, Stadtbibliothek Cod. 202 hg. von W. Focke, *Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung*, hg. von Th. Lindner 1 (1892) s. 71.

Verglichen: *Gesta Treverorum* ... hg. von H. Wytttenbach und M.F. Müller 2 (1838) S. 268.

Tandem anno Domini MCCCLIII. Karolus quartus imperator Romanorum^a in natali Domini Maguncie curiam convocatis principibus solemnem celebravit. Ibi dominus Baldewinus^b in vigilia natalis Domini in ecclesia cathedrali presente imperatore vespas et in camera regis in nocte matutinas decantavit,^c ubi imperator^d gladio evaginato legit evangelium <Exiit edictum a Cesare Augusto>.

a) dominus Karolus Pauli. b) Baldewinus Treverensis Pauli. c) in cathedrali vespas Pauli; in ecclesia Moguntinensi vespas et in capella regis matutinas et primam missam natalis Domini celebravit Wytttenbach-Müller. d) rex Pauli.

Schriften und Selbstzeugnissen nie oder bestenfalls andeutungsweise zu diesem Komplex geäußert zu haben scheint. Immerhin sind jedoch seit der Kaiserkrönung von 1355 universale Aspekte seines Amtes selbstverständlich“. Dann als einzig dastehend das *Monarcha mundi*. – Zusammen mit den jährlichen *Exiit*-Lesungen sind die universalistischen Elemente bei Karl IV. doch etwas positiver zu bewerten als durch P. Moraw (wie Anm. 75) S. 248.

⁹³) Cornides (wie Anm. 7) S. 38: „Erst Friedrich III. erzwang bei seinem Aufenthalt in Rom am Weihnachtsfest 1468 unter anderen Änderungen auch das Recht des Kaisers, vor dem Papst die *Lectio Exiit* zu singen, was zu einem Präzedenzfall wurde, den auch das Caeremoniale Romanum berücksichtigt“. Hierzu und zu S. 57 (‐Die von Friedrich III. veranlaßten Änderungen der Zeremonien in der päpstlichen Matutin“) unten S. 197 f.

Die Matutin auf diesem Hoftag (Dezember 1353 bis Januar 1354; vgl. Reg. Imp. 8 Nr. 1673a–1751, hier 1698a), F.M. Pelzel, G. Kaiser Karls IV. ... 1 [1783] S. 383; Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis [zitiert nach der Ausgabe von L. Favre] Bd. 3 [1884] S. 326 s.v. ‚Evangelium‘; E. Werunsky, Geschichte 2 S. 361–364; E. Schubert, König und Reich [1979] S. 37 Anm. 21) bedarf quellenkundlicher Bemerkungen. Die Überlieferung ist durchweg trierisch, an rühmende Biographie Baldewins von Luxemburg gebunden. Das von Ältern herangezogene sogenannte Magnum chronicon Belgicum (Rerum Germanicarum Scriptores 7, hg. von J. Pistorius, 3. Aufl. von B.G. Struve [1726], hier S. 312), eine 1498 entstandene, nur für 1466–1475 selbständige Kompilation ist zu ersetzen durch seine Vorlage, das als mächtiges Autograph im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv liegende Florarium temporum des Nikolaus Clopper, Regulierten Chorherrn in Marienhage bei Eindhoven. Darüber nach Beachtung schon durch H. Cardauns, Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte 13, 1876), S. 218–222: P.C. Boeren, *Florarium temporum. Een werelkroniek uit het jaar 1472* (1951). – Rep. font. 3 (1970) S. 493. – Zu unserer, wie zu allen Trier betreffenden Stellen bemerkt das Florarium: *Ex chronicis Treverensium*. Dieselbe Quelle benutzt das fast gleichzeitige, in unserem Fall mit dem Florarium fast gleichlautende Speculum historiale des gute Quellen benutzenden Dietrich Pauli, eines auch sonst für die „kaiserliche“ Liturgie aufgeschlossenen Kanonikers der Martins- und Vinzenz-Kirche in Gorkum⁹⁴.

Die trierische Quelle Cloppers und Paulis aufzusuchen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Die von Wyttenbach und Müller edierte Fassung der Gesta Treverorum ist jedenfalls in Bezug auf Mainz 1353 gegenüber den Kompilationen Cloppers und Paulis eine elende Kürzung und läßt nur bedauern, daß Waitz in SS 24 die Überlieferungen der Gesta nur bis zum Tod Erzbischof Boemunds I. (1299) ausgebreitet hat. So dürfen wir das – sachlich gewiß zutreffende – *capella* bei Wyttenbach-Müller für sekundär halten gegenüber der *Lectio difficilior camera* der beiden späten Kompilatoren. Die *camera regis*, Königswohnung, entspricht dann den bei Frutolf (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15 S. 88) nach der Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077 von den Mainzern angezündeten *aedes regiae*, doch wohl der dem König auch 1353 als Wohnung dienenden Bischofspfalz im engsten Dombezirk. Da Baldwin die Matutin *in camera regis* abhielt, Versper und erste Messe im Dom feierte, muß die *camera* diesem sehr nah gewesen sein. Die *capella* wäre dann die Gotthartskapelle, und von dieser Doppelkapelle die obere.

⁹⁴) Er hat (Focke S. 99) einen Teil des „Ordo (der Kaiserkrönung) der Römischen Kurie aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts“ (Elze, Ordines Nr. XVIII) in sein Speculum aufgenommen (Elze S. XX und 71).

Zu bemerken ist die verhältnismäßige Un-Öffentlichkeit der Matutin. Während die Vesper und die Messen im Dom gefeiert wurden, las der König in der (oberen) Pfalzkapelle (mag auch in der Unterkapelle Raum für „Volk“ gewesen sein).

Der Hoftag sah ein letztes Zusammenwirken des Königs mit seinem Großoheim vor dessen Tod am 21. Januar 1354. Höchste Feierlichkeit zeigt sich in Überhäufung der Trierer Kirche mit Privilegien (Reg. Imp. 8 Nr. 1724–1746) und in der Feier der Weihnachtsgottesdienste durch die drei Kurfürsten-Erb Bischöfe. Florarium: erste Messe (mit Kommunion des Königs) nach Vesper und Matutin durch Baldewin von Trier, zweite Messe durch Gerlach von Mainz, dritte Messe durch Wilhelm von Köln.

V. Nürnberg 1355

Heinrich von Diessenhofen, Chronicon S. 102.

Et ipse imperator astantibus principibus et imperatrice coronata legit in matutina septimam lectionem gladio evaginato, ut est moris.

Zu dem schwach besuchten Tag (Reg. Imp. Nr. 2356a), auf dem – am 10. Januar 1356 – der erste Teil bis c. 23 der Goldenen Bulle, das „Nürnberger Gesetzbuch“ (Fritz), verkündet wurde: E. Werunsky, Geschichte 3 (1892) S. 113 und die Literatur zur Goldenen Bulle, bes. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., Bd. 1 (1908; künftig zitiert: Goldene Bulle) S. 110–183.

Die Lesung erwähnt bei E. Cornides, Rose und Schwert S. 38 und E. Schubert, König und Reich S. 37 Anm. 21, dagegen nicht bei Zeumer, wo doch (S. 51) dargetan wird, daß c. 7 *De successione principum* am Weihnachtstag „in feierlicher Sitzung verkündigt wurde“.

Anders als zu Weihnachten 1347 ist nunmehr auch für den Avignon-Spezialisten Heinrich von Diessenhofen die königliche Matutin-Lesung der *Lectio septima* mit dem gezogenen (nicht vom Papst stammenden) Schwert eine (feste) Gewohnheit, er sagt nun, wie Benesch von Weitmühl sagen wird: *ut est moris*.

VI. Metz 1356

Benesch von Weitmühl, Chronicon S. 526 A.

In festo igitur nativitatis Domini in matutinis dominus imperator coram principibus supradictis legit evangelium <Exiit edictum a Cesare Augusto> et dominus

*cardinalis*⁹⁵ *coram imperatore cantavit primam missam. De cuius manibus dominus imperator sumpsit sacram eucharistiam humiliter et devote.*

Die Metzger Chronik des Jaique Dex (Jacques d'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause (c. 1431). Herausgegeben von Dr. Georg Wolfram (Quellen zur Lothringischen Geschichte 4, 1906) S. 304.

Ci apres sont et doivent estre les princes, seigneurs et barons, que furent en Metz avec l'empereur, quant il tint son siège impérial on Champ as Saille, et quil chantaient l'evangile la nuit de Noel en la Grant Eglise de Metz.

La chronique de Philippe de Vigneuilles († zwischen 1527 November 1 und 1528 März 19), ed. par Charles Bruneau 2 (1929) S. 37 f⁹⁶.

(Der Kaiser) fut à matinne le nuyt de Noel, à la grande église cathédrale de la cité, et avec luy les cardinal, archivesque et évesque, tous revestus, les pallions en teste; et grant foixon des ducz, des conte et des prince devant dit estoient entour de luy. Et fut alors ledit ampereur tout revestu en guise et en habit impériaulx, c'est assavoir la haulte coronne d'or sur la teste, avec tout ce qu'il luy appartenoit. Et

⁹⁵) Elias Teleyrandus, Kardinalbischof von Alba, „von Périgord“, Legat des Papstes Innozenz VI.

⁹⁶) Bruneaus Ausgabe ersetzt die unbrauchbare Vermengung verschiedener Metzger Chroniken durch J.F. Huguénin, *Les chroniques de la ville de Metz* (1838), begnügt sich aber (S. XXII) mit pauschaler Verdammung jener vorwissenschaftlichen Kompilation, ohne die dort außer Vigneuilles geplünderten anderen Metzger Chroniken zu berücksichtigen. So entgeht uns für unser Thema die sog. Chronik des „Praillon“, von der A. Prost, *Notices sur les chroniques de Metz publiées par M. Huguénin* (*Mémoires de l'académie de Metz* 32 [1850–51] S. 253) angibt: „Praillon domine ... de 1323 á 1497“! Den ganzen Komplex der Metzger Chroniken zu entwirren und zu edieren, besonders Praillon und Vigneuilles hatte sich die Gesellschaft für Lothringische Geschichte vorgenommen unter Führung von G. Wolfram, siehe dessen Vorwort zur Ausgabe des Jaique Dex. Weder dies noch die hochverdienstlichen Sammlungen von M. Prost (dessen „Notices“ leider ohne Anmerkungen sind, und dessen Sammlungen im Metzger Departemental-Archiv und in Paris, Nouv.-Acqu. fr. 4833, vgl. Rep. font 3 S. 383, liegen) sind nach 1928 von der französischen Forschung aufgegriffen worden. Auch was die Biographie Vigneuilles angeht, fällt Bruneau hinter Prost und Wolfram zurück. Über den 1471 geborenen bizarren Bauernsohn, Strumpfwirker, Tuchhändler, Dichter, Musiker, Wallfahrer und Autobiographen immer noch das Beste bei G. Wolfram in: ADB 39 (1895), bes. S. 705: „Da V. (für das Gedenkbuch seines Lebens) eine Reihe von Chroniken und Urkunden benutzt hat, die heute verloren sind, so liegt in diesem Werke die für Metz politisch wertvollste Geschichtsquelle des ausgehenden Mittelalters vor“.

*chantait la VII^e liçon de matine, tenant l'espée au poing toucte nue hors de son fourriaulx*⁹⁷.

Gesamtverlauf des Hoftags: Reg. Imp. 8 Nr. 2518a–2593a, besonders nach Vigneuilles („Huguénin“). – E. Werunsky, Geschichte 3 S. 149–176. – K. Zeumer, Goldene Bulle 1 S. 169–182. – R. Delachenal, Histoire de Charles V., 1 (1909) S. 268–281, wonach H. Neureither, Das Bild Kaiser Karls IV. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung (Diss. phil. Heidelberg 1964; künftig zitiert: Bild Kaiser Karls), bes. S. 102–169. – F. Trautz, Die Könige von England und das Reich 1272–1377 (1961) S. 373–376. – H. Thomas, Die Beziehungen Karls IV. zu Frankreich von der Rhenser Wahl im Jahre 1346 bis zum großen Metzzer Hoftag, Blätter für deutsche LG 114 (1978) S. 194–201. – Ders., Frankreich, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. von F. Seibt (1978) S. 155. – F. Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378 (1978) S. 258–261.

Zur Lectio schon Boleslaus Balbinus, Epitome historica rerum Bohemicarum (Prag 1677) S. 368 mit: *habitu diaconi indutus*. – F. M. Pelzel, G. Kaiser Karls IV. ... 2 (1783) S. 542. – H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit (1876) S. 149 ganz verkehrt: „Bei feierlichen Gelegenheiten las er selbst das Evangelium der Woche, wie z. B. zu Metz ...“. – E. Werunsky, Geschichte 3 S. 154 falsch: Messe; richtig E. Cornides, Rose und Schwert S. 38.

Der Hoftag sah – im Gegensatz zu Nürnberg 1355 – zahlreichen Besuch, und erhielt seinen Glanz zumal durch das Auftreten (mit Riesengolge) des Thronfolgers Karl von Frankreich, der von seinem kaiserlichen Oheim Hilfe erwartete sowohl gegen seine eigenen Stände wie zur Befreiung seines in der Schlacht bei Poitiers-Maupertuis (19.9.1356) in englische Gefangenschaft geratenen Vaters, König Johanns des Guten.

In Metz wurde bekanntlich der zweite Teil der Goldenen Bulle, die „Metzzer Gesetze“ (c. 24–90), aber auch das ganze Gesetz publiziert⁹⁸. Auf den Zusammenhang der Gesetzespublikation und der Lectio kommt es uns an.

Nichts ergeben, da ganz auf die Feierlichkeit auf der Champ à Saille, das Schauessen und die kurfürstlichen Tischdienste als erste Anwendung des Metzzer Kapitels 27 fixiert, deutsche Chronisten wie Diessenhofen, Matthias von Neuenburg, Königshofen, Levold von Nordhof, Heinrich Tau-

⁹⁷) Es folgt: Kaiserliche Hofhaltung (*court plainnyère on Champassaille*), Tischdienste der Kurfürsten, Standeserhebungen: Wenzel von Brabant wird König von Böhmen, die Markgrafschaft Jülich wird Herzogtum, mit Schluß-Rühmung: *Et y olt grant feste et grant triumphe par tout le jour, pour laquelle à veoir y avait grant assemblée du peuple tant de Mets que du pays entour*.

⁹⁸) Zeumer, Goldene Bulle 1 (1908) S. 175.

be, auch ein Bericht der Straßburger Ratsboten. Aber auch Zeumer (I S. 181) beschränkt sich auf das „Festmahl“ – verwunderlicherweise, da er den Erlaß der Goldenen Bulle auf die – in der Lectio doch beanspruchte – *plenitudo imperatoriae potestatis* begründet sieht (X, XI und 142).

Bedenkt man, daß sich auf den einen 25. Dezember zusammendrängten: kirchliche Feiern, Gesetzespublikation, Hofhaltung, Festmahl, Belehnungen, so dürfte wohl die Annahme Zeumers modifiziert werden, sowohl die Metzger Kapitel wie die ganze „Bulle“ seien nicht mündlich, sondern nur schriftlich publiziert worden⁹⁹. Für das „Weihnachtsfest zu Metz“ (Zeumer) dürfte sich doch eine zwanglose Reihe von feierlichen Akten ergeben, bei denen außer den „assistierenden“ Kurfürsten die französischen Gäste – schon wegen des französischen Kardinals – anwesend waren¹⁰⁰: Matutin mit kaiserlicher Lesung, erste Messe mit Kommunion des Kaisers durch den zelebrierenden Kardinal, Gesetzespublikation (wobei die Zeit für Messe 2 und 3 offen bleiben mag), Ruhepausen, Festmahl, Belehnungen¹⁰¹.

Daß Jaïque Dex die Lectio nur in der Überschrift über Aufzählung der anwesenden Adligen erwähnt, zeigt erst recht, welchen Eindruck dieses in dem lothringischen Metz gemacht hatte: Die Erinnerung an das kaiserliche *Exiit* hat sich in der patrizischen Familie des etwa 1431 schreibenden Jaïque Dex, des Inhabers hoher Stadtämter, 75 Jahre lang erhalten.

VII. Cambrai 1377

Les Grandes Chroniques de France. Chronique des règnes de Jean II et de Charles V, publiée pour la Société de l'Histoire de France par R. Delachenal, Bd. 2. 1364–1380 (1916) S. 199 (siehe Abb. nach S. 168).

Et, combien que les dites gens du roy eussent sceu, qu'il avoit entencion de estre à Noel à Saint-Quentin, ilz firent, que il demoura à Noel au dit lieu de Cam-

⁹⁹) Ebd. S. 172 und 175.

¹⁰⁰) Goldene Bulle, Überschrift c. 24: „Die folgenden Gesetze wurden verkündet auf dem Hoftag zu Metz durch den erlauchten Karl, Kaiser und König von Böhmen ... am Tage von Christi Geburt“, *assistentibus sibi omnibus sacri Romani imperii electoribus, presentibus ... domino episcopo Albanensi ... cardinali ac Karolo regis Francie primogenito Normandie duce illustri ac delphino Wiennensi*.

¹⁰¹) Aber Zeumer S.181: „Ob die Publikation des Gesetzes vor oder nach dem Festmahl stattfand, wissen wir nicht“. – An Reichsangelegenheiten sich zu beteiligen hatten die Franzosen in Metz um so mehr Grund, als auf dem Hoftag bekanntlich der „Dauphin“ mit der Grafschaft Vienne (Dauphiné) und der Graf von Burgund mit der Franche Comté vom Kaiser belehnt wurden.

bray, qui est sa ville et cite, et on quel il pouoit faire ses magnificences et estaz impériaulx, et que on royaume de France n'eust point souffert le roy, que aucune-ment en eust usé. Et, pour ce que de coustume l'empereur dit la VII^e leçon à matines, revestus de ses habiz et enseignes impériaulx, il fut advisé par les gens du roy, que, en royaume, ne le pourroit il faire, ne souffert ne li seroit. Si se consenti de bonne volonté de demourer au dit Cambray, pour faire son ordenance acostumée en son empire.

Chronographia regum Francorum, hg. von H. Moranvillé 2 (1893) S. 359.

Preterea anno Domini 1377 Karolus rex Boemie et imperator Romanorum de regno suo Boemie per Almaniam descendens in Franciam venit Cameracum ... Ibique, in illa sacrosancta nativitatis dominica sollempnem curiam tenuit et in ecclesia cathedrali illa sancta nocte in vigiliis evangelium <Liber generacionis>¹⁰² voce sonora cantavit, et ad maiorem missam illius diei, quam celebravit Gerardus de Dainvilla eiusdem urbis episcopus, officium diaconi notabiliter peregit, duobus ducibus, uno ad dexteram pomum aureum desuper crucem auream habente elevatam et alio ad levam eius gladium evaginatum tenentibus.

J. Catalani im Kommentar zum Caeremoniale des Augustinus Patri-tius 2 S. 53 A. *Certe anno 1377 non potuit Carolus quartus a rege Galliae impetrare, ut natale Christi apud s. Quintinum ageret, quod cum moris illi esset, ut ad nocturna officia septimam lectionem in veste imperatoria recitaret, molestissime laturos Galli, ea vel umbra iurisdictionis eum in Galliis gaudere, in quam nil umquam iuris fuit Germanis imperatoribus.* Aus derselben Quelle weist C. schon hier darauf hin, das Sigmund 1414 das *Exiit* gelesen habe in der *missa pontificalis, habitu diaconali*.

M. Bloch, *Les rois thaumaturges* (1924) S. 203. – R. Delachenal, *Histoire de Charles V.*, Bd. 5 (1931) S. 61–122, sowie Bd. 1 (1909) S. 278 Anm. 1. – H. Neureither, *Bild Kaiser Karls* S. 112–147. – E. Cornides, *Rose und Schwert* S. 38. – H. Thomas, *Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Karls IV.*, Jb. für westdeutsche LG 1 (1975) S. 94. – R. Schneider, *Probleme der Reichspolitik Karls IV.*, Blätter für deutsche LG 114 (1978) S. 88. – F. Seibt, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378* (1978) S. 356. – E. Schu-bert, *König und Reich* S. 37 Anm. 21.

Die Evangelienlesung Karls IV. in Cambrai an Weihnachten 1377 hat von jeher und immer wieder das Interesse besonders der französischen

¹⁰²) Matth. 1, hier c. 18.

Forschung gefunden, weil „Cambrai“ eine Station auf der berühmten Reise war, die sich der schwer leidende Kaiser an der Jahreswende 1377/78 zumutete, um den König Karl V. von Frankreich zu besuchen und dabei diesem den am 6. Juli des Vorjahres gewählten Nachfolger im Reich, den römischen König Wenzel vorzustellen. Dabei warf gerade Weihnachten protokollarische Fragen auf, nämlich solche Überlegungen und Vorkehrungen der französischen Seite, welche in die Geschichte des dokumentierten französischen Souveränitätsanspruches gegenüber dem Imperium gehören. Dies aber schuf eine außerordentlich günstige Quellenlage, indem die *Grandes Chroniques de France*, jedenfalls in der überlängten und in der Handschrift *Bibliothèque Nationale Ms. fr. 2813* mit Bildern geschmückten Schilderung der Kaiserreise einen offiziellen Charakter erhielten – als Niederschrift des französischen Kanzlers Pierre d’Orgemont und als eine auf Protokoll und Etikette versessene Erzählung, die bis ins 17. Jahrhundert hinein gesondert, aus Protokoll-Interesse, oft abgeschrieben wurde¹⁰³.

In das französische Souveränität dienende Protokoll gehört die Weihnachtsgeschichte von Cambrai. Nach ärgerlichen Unklarheiten über die getrennten Anreisewege von Kaiser und König – eine erste französische Begrüßungsgesandtschaft wartete vergeblich in der Grenzstadt Mouzon – zieht eine zweite höchst vornehme Gesandtschaft von 300 Reitern dem Kaiser bis Cambrai entgegen. Diese wird, nach raffinierten Höflichkeiten¹⁰⁴, Zeuge des prozessionalen Kaiser-Einzugs in die dortige Kathedrale am 22. Dezember¹⁰⁵. Als nun klar wird, daß der Kaiser noch vor Weihnachten französischen Boden betreten, ja daß er Weihnachten in St. Quentin feiern wolle, kommt es zu dem von uns aus den *Grandes Chroniques* an die Spitze gestellten schneidend höflichen Einspruch der Gesandten, also:

„Und da die genannten Königlichen wußten, daß er beabsichtige, an Weihnachten in St. Quentin zu sein, machten sie, daß er an Weihnachten

¹⁰³) Die Verfasserschaft des Kanzlers Pierre d’Orgemont jetzt wohl allgemein angenommen, vgl. *Rep. font.* 3 S. 358. Über die gesonderten Abschriften *Neureither*, *Das Bild Kaiser Karls IV. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung* S. 114 und S. 215 ff.

¹⁰⁴) Die Gesandten reiten den Kaiserlichen über Cambrai hinaus (also auf Reichsboden) eine Meile entgegen, sodaß sie mit dem Kaiser zusammen in Cambrai einziehen – beabsichtigter Affront?

¹⁰⁵) *Reg. Imp.* 8 Nr. 5856a. *Delachenal* S. 67–69. *Neureither* mit *Chron.* 2 S. 197–199. Bild vom Einzug: *Neureither* Taf. II Abb. 3.

an dem genannten Orte Cambrai blieb, welches seine Stadt sei und wo er seine kaiserlichen Magnifizenzen und Standesrechte üben könne; und daß in Frankreich der König nicht dulde, was dort in keiner Weise üblich sei. Und wenn der Kaiser nach seiner Gewohnheit in der Matutin die siebente Lektion lese, angetan mit seinen kaiserlichen Kleidern und Zeichen, so wurde ihm durch die Königlichen bedeutet, daß im Königreich er das nicht dürfe, und daß es nicht geduldet würde. So stimmte er zu und blieb guten Willens im genannten Cambrai, um hier seine in seinem Reich übliche Befehlsgewalt zu üben“.

Diese wenigen Sätze klingen, als stilistisches und politisches Meisterwerk, wie das Diktat des königlichen Kanzlers – oder auch: wie die wörtlich bewahrten, ganz auf den politischen Kern gespitzen Äußerungen eines der Gesandten: „Als die Gesandten merkten“ ..., nun brutal: „machten sie, daß der Kaiser in Cambrai blieb“.

Es blieb diesem nichts übrig als gute Miene zum bösen Spiel, aber auch: aus der Not eine Tugend zu machen, nämlich in dem stets von französischer Annexion bedrohten Cambrai in der liturgischen Darstellung des Kaisertums, mit dem evangelischen Augustus-Namen das Reichsrecht über Cambrai zu demonstrieren¹⁰⁶. Erst am 26. Dezember verließen der Kaiser und die Seinen die westlichste Stadt des Reiches.

Dem Illuminator der *Grandes Chroniques* verdanken wir die einzige bildliche Darstellung „königlicher“ Weihnachts-Matutin. Das auf S. 467 der Handschrift unserem Text (... *en son empire*) folgende Bildchen ist streng symmetrisch aufgebaut. Links (vom Beschauer) dem Kaiser im Rücken, Tonsurierte. Rechts, dem Kaiser im Auge, am Langhaar kenntliches weltlich-adliges Gefolge. In der Mitte, vor Pult mit Buch, steht der Kaiser im Mantel, wohl einem Pluviale, eine Stola vielleicht am Halse

¹⁰⁶) H. Thomas, Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Karls IV., Jb. für westdeutsche LG I (1975) S. 94 gegen Überschätzung der Westpolitik Karls IV. doch etwas zu vordergründig: „Auch wird oft darauf verwiesen, daß der Kaiser bei seiner Frankreichreise ... im grenznahen und ebenfalls gefährdeten Cambrai ... das Weihnachtsevangeliem verlesen habe, auch hier die Zugehörigkeit der Stadt zum Reich demonstrierend. Aber derlei Demonstrationen, so wichtig sie im Rahmen der kaiserlichen Selbstdarstellung sein mochten, konnten auch im Mittelalter keine Politik ersetzen ...“. Gültig bleiben die Darlegungen von Lotte Hüttenbräuker: Cambrai, Deutschland und Frankreich 1308–1378, ZRG Germ. 59 (1939) S. 88–135. wo die Wahrung der Reichsrechte gerade durch die so französisch programmierten luxemburgischen Könige im Zusammen- und Widerspiel von Bischof, Kapitel und Stadt dargelegt wird. S. 131 Würdigung von Weihnachten 1377, leider wieder mit Königskanonikat.

sichtbar, auf dem Kopf hohe Bügelkrone, in der Rechten bloßes Schwert mit Spitze aufwärts. Den Geistlichen voran ein Diakon, dicht hinter dem Kaiser, sozusagen sprungbereit, bei dessen Abtreten nach *Et reliqua* mit der Homilie zu beginnen. Das weltliche Gefolge angeführt von zwei Herzogen, von denen der vordere den Reichsapfel, der hintere das Szepter hält¹⁰⁷. Der Globusträger dürfte der Kaiserbruder Wenzel von Brabant sein, der Szepterträger Herzog Albrecht von Sachsen. Die Anwesenheit der Herrschaftszeichen ist der *apparatus imperialis* des Benesch von Weitmühl: Das Bild aus Cambrai kann in den Prager Veitsdom übertragen werden.

Die Mönche von S. Denis gehen in ihrem (zwischen 1415 und 1429 in S. Denis kompilierten) Bericht hinter die Matutin zurück und überraschen uns mit der einsam dort stehenden Angabe: Der Kaiser habe das Evangelium *Liber generationis* gelesen; das ist Matthäus 1.

Breviergemäß hätte der Kaiser in Cambrai am 24. Dezember, und zwar ebenfalls in der Matutin gelesen deren *Lectio prima*, das ist Matth. 1, 18: *Cum esset desponsata mater Jesu Maria Joseph, antequam convenirent, inventa est in utero habens de Spiritu sancto. Et reliqua*. Es kommt noch erstaunlicher: Die Matutin des 25. Dezember wird mit Schweigen übergangen, dann aber behauptet, der Kaiser habe dem die Messe zelebrierenden Erzbischof Gerhard von Dainville als Diakon gedient, wobei wiederum „zwei Herzoge“ erwähnt werden, von denen der eine, rechts, den Apfel, der andere links, das Schwert gehalten habe¹⁰⁸.

Da die Messe als *missa maior*, also doch wohl als *Missa solemnis* (3. Messe) bezeichnet wird, dürfte weniger an die *Lectio septima* als an den (allerdings sub-diakonalen) Dienst mit Kelch und Ampulle gedacht werden dürfen¹⁰⁹.

¹⁰⁷) Abwegig Delachenal 1 S. 278 A 1: „Deux acolythes tiennent l'un le sceptre, l'autre le globe“. Die Reisegesellschaft: Reg. Imp. 8 Nr. 5857a (Zeugenreihe) und 5657 (Chronik). An Herzogen war kein Mangel: Brabant, Sachsen, Braunschweig, Pommern, Brieg, Liegnitz, Troppau. Von diesen waren (neben Bogislav VI. von Pommern, Bruder der Kaiserin) prominent die beiden ersten. Nach der amtlichen französischen Aufzeichnung bei E. Winkelmann, *Acta imperii inedita* 2 (1885) S. 626 sitzen bei dem von Karl V. am 6. Januar 1378 gegebenen Diner am 2. Tisch: Dauphin, Berry, Burgund, Bourbon und „zwei deutsche Herzoge“. Diese sind nach Chron. 2 S. 237 Sachsen und Brabant.

¹⁰⁸) Verwirrung bei Neureither S. 170: die *Chronographia* zitiert „genauer“ (nein, ganz anders) als (Vigneulles) zu 1356. Was dann über „Vigilfeiern“ und „Hochamt“ gesagt wird, ist unverständlich.

¹⁰⁹) Siehe Anm. 7 und 141.

In liturgischer Stützung des französischen Souveränitätsanspruchs hat sich im 15. Jahrhundert immerhin eine Nuance ergeben. War 1377 dem Kaiser verwehrt worden, Weihnachten in Frankreich zu feiern, so bekommt das alte *Rex Franciae est imperator in regno suo* in einem auf das Jahr 1464 zu datierenden, an Ludwig XI. gerichteten Traktat eine neue Anwendung¹¹⁰. Der Autor begründet die Geltung der *Loi Salique* gegen die weibliche Erbfolge in Frankreich, d.h. gegen England. Dabei stellt er einen Katalog von „gefährlichen Inkonvenienzen“ aus weiblichem Thronfolgerecht auf¹¹¹. Ein König könnte – wir müssen die weitschweifigen Sätze abkürzen – 15 Töchter haben – heiraten diese, hätte Frankreich 15 Königinnen, 15 Könige. Und nun die grimmig-witzigen rhetorischen Fragen: Welche Königin trägt die Oriflamme in die Schlacht? Welche ist der „sehr christliche König“? Nun aber: Welche soll das Evangelium zu Weihnachten sagen, wenn der Papst anwesend ist (*et laquelle diroit l'Evangile de Noel, quant le pape y seroit*)? Cornides (S. 38 f.) bemerkt durchaus richtig: „Der Rivalität zwischen Frankreich und dem Kaisertum entspringt es aber, wenn ein Traktat aus der Zeit Ludwigs XI. – offenbar als Reminiszenz an gewisse avignonesische Präzedenzfälle – die Frage erwähnt, was geschehen solle, wenn Frankreich unter die Töchter des Königs geteilt würde ...“. Die Präzedenzfälle sind eben die, in denen der vornehmste Weihnachtsgast der Kurie gerade der König von Frankreich ist. Nun aber liest er *l'Evangile de Noel*, aber nicht mehr die fünfte, sondern die siebente Lektion, der liturgische Ehrgeiz des Königs von Frankreich hat mit dem Kaiser gleichgezogen – jedenfalls in dem in Rede stehenden Traktat, während die Praxis dem französischen König weiterhin in der Matutin die *Lectio quinta* zudachte, deren Vortrag, z.B., ein Gesandter seinem König – Karl VII. – meldet¹¹².

¹¹⁰) Wir benutzen den Druck bei Leibniz, *Codex iuris gentium diplomaticus*, Mantissa (1700) fol. 63–96^v, Titel: „Discussion des differendz entre les roys de France et d'Angleterre. Au roy Louis XI“. – Der Druck Paris 1750 war mir nicht zugänglich. – Teildruck (mit Rechtfertigung des Datums und aus dem Original Paris, Bibl. Mazarine 2031) bei P. Viollet, *Comment les femmes ont été exclues en France de la succession à la couronne*, *Memoires de l'Institut National* 34. 2 (1895) S. 177. wonach Schramm *Der König von Frankreich* 2 (21960) S. 141 f. sowie Cornides (wie Anm. 7) S. 38.

¹¹¹) Leibniz S. 69

¹¹²) E. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus* 2 (1737) Sp. 93 über die Lektionen der 2. Nokturn: *Qua de re* (Lesung der *Quinta* vor dem Papst) *glorietur orator regis Franciae in quadam epistola ad Carolum Septimum regem* (den Brief las Martène in einer Handschrift in Le Mans). Cornides (wie Anm. 7) S. 42: „Stolzer Bericht über Lesung am päpstlichen Hof“.

In diesen Zusammenhang – Auseinandersetzung des französischen Souveränitätsdenkens mit der fortdauernden Geltung des Imperiums – gehört auch jener „undatierte, geringwertige“¹¹³ französische Traktat nun nicht über Weihnachten, sondern über die Kaiserkrönung: *Comment on fait l'empereur de Rome*¹¹⁴, in dem theoretisiert wird: *Le pape doit chanter la messe; et l'empereur doit dire l'evangile, et le roy de Cecile l'epistre – mais si le roy de France s'y trouve, il la doit dire devant lui*. Diese Sätze sind zwar nicht „reine Phantasie“¹¹⁵, wohl aber reine Theorie, der es offenbar nur darauf ankommt, den französischen König ins Spiel zu bringen – mit Nachklang noch „in bourbonischer Zeit“¹¹⁶, sogar bei der Kaiserkrönung. Gewiß, dem König von Frankreich kam auch nach anderen in der vom Papst zelebrierten Messe die Epistel zu¹¹⁷; aber „gestellt“ war doch der Fall, daß der Franzose, und gar im Wechsel mit Sizilien, in der Kaiserkrönung seinen liturgischen Part spielen sollte. Der große Liturgiker C a t a l a n i empfand diesen theoretischen Charakter des Satzes, als er ihn bei lateinischer Übersetzung zugleich zum Vorteil Frankreichs interpretierte: *papa debet cantare missam, et rex Franciae potest interesse et epistolam legere, et ipso absente rex Siciliae eius vices supplere potest; imperator autem debet legere evangelium*¹¹⁸. Als Belege findet C a t a l a n i außer Weihnachten Basel 1347: Sigmunds Kaiserkrönung von 1433¹¹⁹.

¹¹³) So S c h r a m m, (wie Anm. 110) S. 141. wo der Traktat ohne Beweise in den „Südosten des französischen Sprachgebiets“ und in die „zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts“ gesetzt wird. Im übrigen S c h r a m m S. 142 richtig: „daß es sich (hier) erst in zweiter Reihe um eine Verpflichtung des Königstums handelt. Das Wesentliche ist, daß der (französische) König nicht hinter dem Kaiser zurückstehen soll“.

¹¹⁴) Zuerst bei M a r t è n e (wie Anm. 112), Sp. 593 f. (Lib. 2 c. 9), daraus bei B i e h l (wie Anm. 14) S. 101.

¹¹⁵) M. B l o c h, *Les rois thaumaturges* (1924) S. 203 mit Anm. 1.

¹¹⁶) S c h r a m m S. 142: In Polemik gegen französischen Monopolanspruch auf die Salbung führt Valdes diesen, in Aufnahme obigen Traktats, auf die französische Teilnahme an der Kaiserkrönung zurück: *et ideo ... epistolam celebrant, cum pontifex summus missam agit et imperator evangelium canit*. Jacobus Valdesius, *De dignitate et praeceminentia regum ... Hispaniae ...* (Granada 1602) fol. 121 (und Frankfurt 1627 S. 273).

¹¹⁷) Wilwolt von Schaumberg – Ludwig von Eyb zu 1468, unten S. 195, aber auch Valdes (vorige Anmerkung).

¹¹⁸) J. C a t a l a n u s, *De codice sancti evangelii* (Rom 1733) S. 37 f.

¹¹⁹) Künftig H. H e i m p e l, Königliche Evangelienlesungen im 15. Jahrhundert; in: Festschrift für Friedrich K e m p f, *Aus Kirche und Reich: Bei seiner Krönung zum König von Dänemark am 1. Januar 1483 liest Pfalzgraf Christoph das Tagesevangelium*. Das zeitgenössische Gedicht, dem diese Nachricht verdankt wird,

vie. Et pour ce que ce contumace temps
 dit la .viij. lecon a matines reuectus de
 les habz et enseignes Imperiaulz il fu
 aduise par les gens du Roy que ou royaume
 ne le pourroit il faire ne souffert ne li
 seroit. Si le consenti de bonne volente de de
 mouer au dit Cambray pour faire son or
 donance a coustume en son empire.



Weihnachtliche Lesung Kaiser Karls IV. 1377 in Cambrai. – Paris,
 Bibliothèque Nationale, ms. français 2813, fol. 467^v

Von König Wenzel sind Lesungen nicht bekannt, auch keine Mette-Lesungen Ruprechts von der Pfalz. Wohl aber las dieser in seiner im Kölner Dom vom Kölner Erzbischof Friedrich gefeierten Krönungsmesse das Evangelium des Tages, und das Glück wollte es, daß er sich dabei noch im Weihnachtskreis befand: Er wurde am 6. Januar gekrönt, und so „sang“ er, im Angesicht des Dreikönigs-Schreines *dat ewangelium van der missen*, Matth. 2, 1–12¹²⁰, die Geschichte von den drei Magiern – wobei offen bleiben mag, ob der König den ganzen Text las, oder etwa, wie er in der Weihnachts-Matutin getan hätte, nur den ersten Vers.

Im Gegensatz zu seinem Vater beschränkte König Sigmund den Weihnachtsdienst offenbar auf große Gelegenheiten, auf „Staatsaktionen“ – jedenfalls gibt es keine Nachricht außer von den Konzilien von Konstanz und Basel. Von diesem dreifachen Weihnachtsglück: 1414, 1417, 1433 und den mit ihm verbundenen Problemen und Aufschlüssen haben wir in einer früheren Arbeit gehandelt¹²¹, müssen und können uns also bezüglich der beiden Konzilien kurz fassen.

Erst recht ist die zentrale Bedeutung von „Konstanz“ für unser Thema zu beachten. Auf dem Konzil wurde die zur religiösen Gewohnheit Karls IV. gewordene weihnachtliche Lesung von neuem politisch aktualisiert.

VIII. Konstanz

In Konstanz, wohin Papst Johannes XXIII. über die Alpen kam und wo der Römer Otto Colonna als Martin V. zum Papst gewählt wurde, treffen die zwei Traditionen zusammen und vermengen sich: Sigmund liest in dem von seinem Vater begründeten autonom-königlichen Weihnachtsdienst die *Lectio septima* nun auch im Angesicht des die Matutin feiernden Papstes (*coram papa*), läßt sich aber in dem in „Avignon“ begründeten Zeremoniell die päpstliche Schwert-Schenkungen gefallen.

springt zu Weihnachten zurück und berichtet, die drei Messen des Weihnachtstages seien von den Bischöfen von Odense, Viborg und Ripen gefeiert worden. Sollte Christoph (III.) als *archirex* von Dänemark (Schweden und Norwegen) in der Weihnachtmatutin das *Exiit edictum* gelesen haben – erzogen am Hof König Sigmunds? Für Dänemark: E. Hoffmann, *Königerhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters* (1976) S. 161.

¹²⁰) Kölner Jahrbuch (Chroniken der deutschen Städte 13, 1876) S. 139, 29.

¹²¹) H. Heimpel, *Königlicher Weihnachtsdienst auf den Konzilien von Konstanz und Basel*, in: *Tradition als historische Kraft. Festschrift für Karl Hauck* (1982) S. 388–411.

Die *Lectio septima* im Angesicht des Papstes war für Sigmund ein hohes Politicum. Von der Anreise aus Stuttgart, vielleicht noch vor Ankunft in Überlingen, hetzte er einen Boten nach Konstanz an den Papst: Dieser möge auf ihn und auf die Königin warten „mit den Messen, die man vor Tag singt“, denn er wolle das Evangelium *Exiit edictum a Cesare Augusto* singen¹²². Um am 25. Dezember zur frühesten Minute im Konstanzer Münster zu sein, mutete er, vor dreistündiger Seefahrt, seiner Gemahlin, der Gräfin von Württemberg, der Königin von Bosnien und dem ganzen reisemüden Gefolge abgekürzte Ruhe in Überlingen zu, Papst, Kardinäle, Klerus warteten stundenlang auf den in nervöser Eile anreisenden König.

Daß Sigmund an Weihnachten 1414 die *Lectio septima* las, ist durch eine reiche, in anderem durchaus nicht nur übereinstimmende Überlieferung auf das zuverlässigste bezeugt. Der Papst und seine Kurie mochten von dem königlichen Vorsatz, die *Septima* zu lesen, überrascht – und gewiß nicht erbaut gewesen sein. Daß sie in der „avignonesischen“ Tradition der *Lectio quinta* an den Bodensee gekommen waren, scheint der Kuriale Cerretanus zu bezeugen, der in seinem Konzilstagebuch den König die *Lectio quinta* lesen läßt¹²³ eine der kurialen Tradition verdankte Fehlleistung.

Wir nehmen an, daß sich Sigmund die *Lectio septima* ertrotzte. Dies könnte angedeutet sein in der politisch hellsichtigen Erzählung des „Mönches von S. Denis“¹²⁴: der Papst habe „dem Kaiser zu Gefallen bestimmt“ (*statuit*), daß dieser „zum Zeichen kaiserlicher Würde“, *in signum imperatorie dignitatis*, das Evangelium *Exiit* singe, mit dem nackten Schwert in der Hand, *more solito*. Wagen wir es, das „bestimmt“ aufzufassen als „ließ zu“, gar „mußte zulassen“, so ist die für Sigmund so günstige politische Lage getroffen: das Elend des Balthasar Cossa, dem Sigmund das Konzil auf nicht-italienischem Boden abgerungen hatte, dem Rücktrittsforдерungen und Prozeß bevorstanden.

¹²²) Zur Zitierung der Richental-Chronik vgl. H. Heimpel (wie Anm. 121) S. 390 Anm. 21. Wir zitieren den ausführlicheren Text der Handschrift K (des Rosgarten-Museums in Konstanz) nach der Prachtausgabe von O. Feger, *Das Konzil zu Konstanz* (1964; zitiert: Feger, nach Paragraphen) und den kürzeren Text der jetzt in New York liegenden Aulendorfer Handschrift A nach der Ausgabe von M. Buck, *Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils 1414 bis 1418* (1882, zitiert: Buck, nach Seiten). Die Stelle: Feger § 46.

¹²³) H. Heimpel (wie Anm. 121) S. 402 mit Finke, *Acta concilii Contan-ciensis* 2 (1923) S. 200.

¹²⁴) H. Heimpel (wie Anm. 121) S. 403.

Nun schafft uns Weihnachten 1414 eine peinvolle Schwierigkeit, indem ein Teil der Überlieferung, zumal der jedenfalls an Ausführlichkeit an der Spitze stehende Konzilschronist Ulrich Richental den König nicht nur um „Warten mit den zwei ersten Messen“ bitten, sondern ihn in der Messe lesen läßt. Da die gleiche Schwierigkeit auch „Basel 1347“ betrifft, müssen wir das Problem als gesonderte „Zwischenfrage“ im folgenden Abschnitt erörtern. Wir schaffen uns zunächst Freiheit, indem wir nicht von 1414, sondern von 1417 ausgehen.

Hier aber macht unser Glück ein Narr: der aragonesische Hofnarr Mossén Borra. Was von seinen Konstanzer Berichten an seinen Herrn, König Alfons V. von Aragon, die Weihnacht 1417 betrifft, können wir zu 1414 zurückstrahlen lassen.

Antonio Tallander („Mossén Borra“) an König Alfons V. von Aragon. Konstanz, am 29. Dezember 1417. Neuigkeiten vom Konzil.

Aus dem Kronarchiv zu Barcelona herausgegeben von M. de Bofarull y Santorio, *Tres cartas autógrafas e inéditas de Antonio Tallander (Mossén Borra) ...*, (1895), hier S. 29.

H. Finke, *Bilder vom Konstanzer Konzil* (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission N. F. 6 [1903]), hier S. 96 (ohne Mette). – Ders., *Des aragonesischen Hofnarren Mossén Borra Berichte aus Deutschland (1417, 1418)*, HJb 56 (1936), hier S. 167 f. mit Teilübersetzung.

... *lempador dis lavangeli e la leyson <Namque>*¹²⁵ *altament tot revestit ab labit real e ab sa corona al cap. E no y vola portar lo capel, que dona lo papa sino la corona. Mas be tenen lespasa en la ma, quel papa li dona. La qual es tota garnida dor hon a 10 marches dor, la qual a costat mil ducats la fayso. Et tot mas mes valia la, que li dona papa Johan, que y troba aprestar 10 milia florins tota garnida de or e de robisos e de diamant la plus bella cosa de Chrestians.*

Fet tot ago e las matutinas finadas lo papa se revesti et canta 2 missas areu, e la grant missa dis entre 8 e 9 horas ..., also: „... der Kaiser sprach das Evangelium und die Lektion *Namque* mit lauter Stimme, ganz angetan mit dem königlichen Kleid und mit seiner Krone auf dem Kopf. Und er wollte nicht den Hut tragen, den der Papst ihm gab, sondern nur die Krone. Doch wohl hielt er das Schwert in der Hand, das der Papst ihm gab. Die-

¹²⁵) Ebd. S. 400 fanden wir das „nährisch ausgedrückt“. Es wird aber einfach so sein, daß die Homilie auch erst von *Ipse namque* ab gelesen wurde.

ses ist ganz mit Gold besetzt in 10 Mark Goldgewicht, und hat 1000 Dukaten in der Herstellung gekostet. Und noch viel mehr wert war (das Schwert), das ihm Papst Johannes geschenkt hatte: das kostete 10 000 Florin, (denn) es war ganz besetzt mit Gold, Rubinen und Diamanten: das schönste Ding unter Christenmenschen. Dies alles getan und die Mette beendet, zog sich der Papst (die Messgewänder) an und sang die zwei Messen, und die Große Messe sprach er zwischen 8 und 9 Uhr ...“.

Bevor wir das Narrenwort weiter bedenken, beachten wir eine Anomalie, an der doch kein Zweifel möglich ist: Sigmund liest auch die Homilie. Und diese königliche Homilienlesung hat eine späte, höchst offizielle Parallele. Für den Fall, daß der König-Kaiser bei der vom Papst gefeierten Weihnachtsmatutin anwesend ist, billigt ihm das Caeremoniale der Agostino Patrizzi und Johannes Burckard¹²⁶ zunächst das uns längst Bekannte zu: *Lectio septima* ausschließlich der – von einem Kardinaldiakon zu lesenden – Homilie, fährt aber fort: „wenn aber der Kaiser die ganze Lektion lesen will, so wird das lobenswert sein, und dann schweigt der Diakon“. Das spät, als Zeremonialvorschrift bezeugte Zugeständnis an den König-Kaiser, die Lesung auch der zur *Lectio septima* gehörenden Homilie Gregors des Großen, schöpft also nicht nur, wie wir sehen werden, aus dem zwanzig Jahre vorher, 1468, Praktizierten, sondern spiegelt eine viel ältere Möglichkeit, wie sie, als erweitertes kaiserliches Vorrecht, an Weihnachten 1417, auf dem Konstanzer Konzil Wirklichkeit geworden war.

Mossén Borra verrät nun Kontroversen zwischen Sigmund und dem vor kurzem gewählten Martin V., jedenfalls über das Zeremoniell von Schwert und Hut. Der Narr läßt uns damit Verhandlungen ahnen, ja annehmen mit einem Kompromiß als Ergebnis: Sigmund läßt sich die Schenkung des Schwertes gefallen, wohl auch den Hut als Geschenk; aber er weigert sich, den Hut zur Lesung aufzusetzen. Er hat Erfolg mit seinem Protest, bekommt seinen Willen und liest unter seiner königlichen Krone. Sigmund mochte schon damals den Einwand parat haben, der Hut sei ein (bloß) herzogliches, nicht ein königliches Zeichen¹²⁷, mit dem Friedrich III. 1468 in Rom wiederum durchdringen sollte; das in Konstanz noch Durchgesetzte: das Lesen unter aufgesetzter Krone dagegen gelang 1468 nicht mehr, und Friedrich III. las mit unbedecktem Haupt.

¹²⁶) Siehe unten S. 189 und 190.

¹²⁷) So immer wieder, siehe S. 191, 198, 202, 203. Nur P. E. Schramm beachtet nach 1936 den Narrenbericht, doch so, als sei der Hut („Mütze“) die vom Kaiser unter der Krone zu tragende Mitra: Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (1954) S. 90 Anm. 3.

Was das Schwert betrifft, das sich Sigmund 1417 gefallen ließ, so schlägt die Narrenlust an hohen Preisen eine Brücke von 1417 zu 1414: Auch damals hatte Sigmund anlässlich der Lectio vom Papst – Johannes XXIII. – ein Schwert erhalten: *Summusque pontifex largitus est eidem regi ensem et capellum*, wie Cerretanus mit Berufung auf das Herkommen meldet: *ut moris est Romanorum pontificum in nocte nativitatis facere*. Da aber Cerretanus vorher meldet, Sigmund habe gelesen *diadema ... super caput suum gestans*, mit der Krone auf dem Kopf, so strahlt auch die Hut-Kontroverse von 1417 auf 1414 zurück: Auch damals nimmt Sigmund den Hut als Geschenk an, setzt aber nicht diesen, sondern seine Krone auf – damals wohl, in der elenden Lage Johannes XXIII., ohne Kontroverse. Sind aber bezüglich Schwert und Hut – für 1417 – Kontroversen und Verhandlungen vom Narren berichtet, so mag es naheliegen, daß es auch bezüglich der Lectio: quinta oder septima? Auseinandersetzungen gab, nicht nur 1417, sondern auch 1414 – damals war, übrigens, für solche Verhandlungen reichlich Zeit¹²⁸. Es sei also zuversichtlich erwogen: Sowohl Johannes XXIII. wie Martin V. „probierten es“ mit der Lectio quinta. Doch hat sich Sigmund auf dem Konstanzer Konzil zweimal durchgesetzt: mit der Lectio septima.

IX. Basel

Auf dem Basler Konzil mußte sich Sigmund das „kaiserliche“ Weihnachtsglück mit Mühe verschaffen. Denn der Streit der Gesandten des Herzogs von Burgund mit den Vertretern der Kurfürsten um den Vorrang in der konziliaren Sitzordnung war im Advent des Jahres 1433 auf einem Punkte, an dem zur Rettung des Fortgangs des Konzils die *officia divina*, also die drei Nokturnen der Matutin des 25. Dezember und die drei Messen in der Stille gefeiert werden sollten¹²⁹. Der königlichen Brutalität von 1414 folgte 1433 kaiserliche Hektik. Sigmund ließ einen Kardinal nach dem andern – durch Johannes von Ragusa – bearbeiten, sie möchten doch zur Mette kommen, denn er wolle – mit solchen Worten beschwor der am 31. Mai in Rom von Eugen IV. Gekrönte die Kardinäle – im ersten Jahr seines Kaisertums, nach Gewohnheit (*prout moris!*) mit den kaiserlichen Zeichen anwesend sein und das Evangelium der siebenten Lektion singen: *in insigniis imperialibus adesse et cantare evangelium lectionis septime*. Die Kar-

¹²⁸) H. Heimpel (wie Anm. 121), bes. S. 394.

¹²⁹) I. Toussaint, *Les relations diplomatiques de Philippe Le Bon avec le concile de Bâle* (1942), 4. Kapitel.

dinäle ließen sich bereden, Mette und Messen wurden großartig (*magnifice*) gefeiert¹³⁰.

Wie der Kaiser „das Evangelium“ „sang“, schrieben zwei Konzilsteilnehmer in ihre Tagebücher¹³¹ – zwei Deutsche, denen die liturgisch sichtbar und hörbar gemachten „Magnifizenzen“¹³² des Kaisers wohl besonders wichtig waren, aber auch der Notar Pierre Brunet. Nachdem dieser von der Missa solemnis geschrieben, holte er mit *Nota* nach: „Merke, der Herr Kaiser las die siebente Lektion in den Matutinen, nämlich das Evangelium ‚Es ging ein Gebot vom Kaiser Augustus aus‘, und er las bis dahin, wo er aufhörte (*usque dum finivit: ‚Et reliqua‘*)“¹³³. Nun Tagebuchschreiber A: „In den Matutinen der Geburt (des Herrn) las der Kaiser in kaiserlicher Gewandung (*in habitu imperiali*) das Evangelium¹³⁴ ... bis dahin: *Et reliqua*. Jetzt (*Quo lecto*) trat ein Bischof¹³⁵ heran und beendete die Lektion (*complems lectionem*): Er las die Homilie.

„Basel“ ist für das Nebeneinander und Gegeneinander der beiden Traditionen „kaiserlicher“ Weihnachtslesung etwas wie die Probe aufs Exempel. Sich einen leidenschaftlichen Wunsch erfüllend, liest Sigmund in günstiger Position: ohne Papst – die Anwesenheit des Legaten Cesarini schert ihn nicht. Kein Hut, aber auch nicht, wie in Konstanz, ein Papstschwert. Das Schwert, das kaiserliche Zeichen ist wieder das Reichsschwert. Sigmund steht so vor dem Pult, wie seinen Vater die Miniatur

¹³⁰) Johannes de Segovia, *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis*, Liber 6 c. 37, ed. E. Birk, *Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti*, t. 2 (1873) S. 539 unten.

¹³¹) Concilium Basiliense 5 (1904) S. 72: Tagebücher „A“ und „B“.

¹³²) Siehe oben S. 165.

¹³³) R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* 1 (1907) S. 505: „Jetzt sah man auch am Weihnachtstage, früh um ein Uhr, den Kaiser vor dem Altar des Münsters stehen, das blanke Schwert in der Hand und den Gesang des Weihnachtsevangeliums anstimmen“. Concilium Basiliense 2 (1897) S. 541 – der Hg. J. Haller verdirbt die Stelle, anscheinend ohne Kenntnis des Breviers, durch hilflose Interpunktion –: *et legit usque dum finivit et reliqua*. Daher auch: „Lukas 2, 1 ff.“ statt Luc. 2, 1.

¹³⁴) Concilium Basiliense 5 S. 72, „B“: *indutus ceremonialibus*. – Nur eine scheinbare Schwierigkeit macht, daß „A“ schreibt: *in lectione quarta*. Abzüglich der drei nicht-biblischen Lesungen der zweiten Nokturn wird die Septima, nach den drei Lesungen der ersten Nokturn aus Isaias, als die vierte (biblische) gezählt (siehe oben Anm. 35). „B“ schreibt: *septimam*.

¹³⁵) Nach Segovia (wie Anm. 130) S. 539 der Erzbischof (Philipp) von Tours: *omeliam vero de eadem lectione decantavit episcopus Turonensis*. „B“ druckt das kaiserliche „Aufhören“ nach Luc. 2, 1 besonders klar aus: ... *orbis. Ibi cessavit. Quam (lectionem) alter, quidam episcopus complevit*.

der *Grandes Chroniques de France* zu 1377 gezeichnet hatte, zumal Tagebuch A dem lesenden Kaiser ein „dabeistehendes“ Gefolge von „Grafen, Baronen, Edlen und vielen anderen“ beigibt. Ja, der Reichsapfel ist wieder dabei, denn mit ihm in der Hand sitzt der Markgraf und Kurfürst (Friedrich) von Brandenburg dem Kaiser zu Füßen (*iuxta pedes imperatoris a latere modicum inferius*). Und Sigmund liest, Basel 1433, wie der Vater: Basel 1347.

Im *Catalogus abbatum monasterii SS. Udalrici et Afrae Augustensis* (hg. von A. Steichele im Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg 3 [1860]) berichtet (S. 272) Wilhelm Wittwer († 1512) bei Ruhmung des Augsburger Bischofs Peter von Schaumberg (Schaumburg): *Hic inter alia cum gereret vices Sigismundi imperatoris in concilio Basiliensi, in sancte noctis nativitatis dominice missa sub nomine imperatoris evangelium Luce, scilicet <Exiit edictum a Cesare Augusto et reliqua>, usque in finem evaginato et extenso imperiali gladio publice legit et sub habitu decenti (diaconali?) decantavit.*

Bischof Peter „las“ wohl 1436 statt des Kaisers (wird das Konzil Januar 1438 verlassen, war kurz vor 2. März 1436 Konzilsgesandter des Kaisers geworden: Conc. Bas. 4 S. 63,4)^{135a}. Zu *missa* paßt das *usque ad finem*, das *et reliqua* zur Matutin – also zweimaliges Lesen wie in Konstanz?

Die politische Natur der *Exiit*-Lesung auf dem Basler Konzil wird unterstrichen durch zwei Nachrichten aus der Spätzeit des Konzils. In seiner Basler Chronik schreibt Heinrich von Beinheim zum 25. Dezember 1446: *Römische gewonheit. Nach Roemischer gewonheit schanckt bapst Felix herr Hans Rott burgermeyster uff den wienachttag den hût und das schwert; und sâng der burgermeyster die vierd letzgen in der mettin. Und am tag stünd der burgermeyster neben dem bapst, und ein edelmann hûb im den geschenckten hût und schwert. Hatten auch dornoch grosz fest domit, und zugen in der stat umb.*¹³⁶ Und: Von dem durch seinen Reichstraktat – *De imperio Romano-Germanico* – berühmten Basler Professor Peter von Andlau hat sich eine Vorlesung über den Liber Sextus erhalten. An der Stelle (*Conclusio IX*), an der die – uns schon bekannte – Feststellung anhand von Dist. 63, 3 getroffen ist: daß der römische Kaiser keinen diakonalen, sondern einen ritterlichen Ordo habe, macht der Schreiber der aus der Basler Kartause stam-

^{135a}) Freundlicher Hinweis von Bernhard Schimmelpfennig. – Für A. Uhl, Peter von Schaumberg (Diss. München 1940) S. 203 und ders., Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 3 (1954) S. 80 ein einmaliges Ereignis.

¹³⁶) Basler Chroniken 5 (1895) S. 397. Mißverstanden bei R. Wackernagel (wie Anm. 133) S. 532: Schenkung wie oben, „wofür (!) bei der Christmesse ... der Bürgermeister mitsang“. Auch oben bei Anm. 9 und J. Hürbin (wie Anm. 7) S. 91 Anm. 1.

menden Handschrift¹³⁷ auf Seite 123 folgende Marginalie: *Unde tempore concilii basiliensis quidam de progenie Rot miles magister civium Basiliensium in nocte sancta natalis domini nomine imperatoris Sigismundi evangelium legebat*¹³⁸: „darum las zur Zeit des Basler Konzils ein Ritter aus der Familie Rot, Basler Bürgermeister, in der Heiligen Nacht das Evangelium, im Namen des Kaisers Sigmund“. Der aus der Dekretstelle gefolgerte *ordo militaris* führt den Verfasser der Marginalie auf einen der zwei – dem Ritterstand angehörenden – Basler Bürgermeister, auf Hans Rot; indem dieser aber den abwesenden Kaiser bei der Lectio vertritt, beweist er nicht nur die Lesung als kaiserlich – und alljährlich geboten! –, sondern unterstreicht die besonders vornehme Reichsstandschaft der „Freien Stadt“ Basel¹³⁹.

Noch haben wir – für 1417 und 1433 – Nachrichten über die der Matutin folgenden Messen zu beachten. Der Narr hilft uns dabei allerdings – trotz Ausführlichkeit – wenig. Er läßt (siehe oben S. 171) den Papst alle drei Messen lesen und schildert, was den König betrifft, nur dessen Bekleidung. Er läßt ihn „einen langen, bis zum Boden reichenden Mantel tragen, aus schwarzem plüschartigem Samt (*de velut negre velutat*) mit Zobel Futter (*de mars gibelins*) – sollte das der (dem Bildchen zu 1377 entsprechende) schon bei der Matutin getragene Mantel sein¹⁴⁰, den geistliche Berichterstatter wohl als „Pluviale“ hätten bezeichnen können? Was Borra sonst noch bewundert, bringt uns nicht weiter: Hosenbandorden (*la divisa del rey Danglaterra*) und ein Dreipass-Gehänge.

Doch gut bedient uns Brunet für 1433: Die Missa solemnis wurde von Kardinal Branda gefeiert *assistente imperatore non in habitu imperiali*. Trotz des farblosen *assistente* und der negativen Ausdrucksweise für die Bekleidung dürfen wir doch wohl annehmen, daß Sigmund in der 3. Weihnachtsmesse im Basler Münster den reichlich bezeugten subdiakonalen Dienst mit Darreichung von Kelch und Ampulle geleistet hat¹⁴¹.

¹³⁷) Basel, Öffentliche Bibliothek der Universität, Handschrift C II 28, aus dem Besitz des Jakob Louber aus Lindau, 1480–1500 Prior der Basler Kartause.

¹³⁸) Diese richtige Lesung (unrichtig Hürbin) der weit in den Falz des Buches hineingehenden Marginalie wird Herrn Dr. Martin Steinmann, Kustos der (Basler) Handschriften, verdankt.

¹³⁹) 39 Städte verpflichten sich König Wenzel am 21. März 1387: RTA 1 S. 548 Nr. 303, daraus u. a. Urkundenbuch der Stadt Basel 5 (1900) S. 95 Nr. 88 (also nicht „Urkunde Kg. Wenzels“, wie Geldner in: Lexikon des Mittelalters 1 Sp. 1509). Den 37 als *des ... richs stette* Bezeichneten stehen voran *Wir die von Regenspurg und wir die von Basel zwo frie stette*.

¹⁴⁰) Was wir (wie Anm. 121) S. 407 allzu zuversichtlich behauptet haben.

¹⁴¹) Siehe Anm. 7 und 109.

X. Zwischenfrage: Lesung in der (ersten) Messe?

Die Regel – in der erdrückenden Fülle der Belege zwischen 1353 und 1532 – ist die *Lectio septima* der Weihnachts-Mette. Zwei abweichende Nachrichten bedürfen eine kritischen Beachtung: Erstens: Matthias von Neuenburg erzählt, Karl IV. habe in Basel 1347 in der Messe *Exiit* gelesen – und das ist unser erster, frühester Beleg für den königlichen Weihnachtsdienst überhaupt! Zweitens: Ulrich Richental läßt Sigmund in Konstanz 1414 ebenfalls in der Messe lesen¹⁴². Einer Kritik jeder der beiden Annahmen sind zwei Feststellungen vor auszuschicken.

Erstens: Die *Lectio septima* der Mette und die (erste) Messe stimmen im Evangelium überein: Die dritte Nokturn und die drei Messen machen gemeinsam den Aufstieg von Erzählung: Luc. 1, 1–14 (Engelamt), Luc. 2, 15–20 (Hirtenamt) zur Deutung (Joh. 1, 1–14)¹⁴³.

Zweitens: Königliche Evangelienlesung in Messen ist bezeugt – nicht nur bei Matthias von Neuenburg und Ulrich Richental –, aber nicht für Weihnachten, sondern für königliche, nicht kaiserliche Krönungsmessen: Ruprecht am 6. Januar 1401, Sigmund am 8. November 1414, Christoph von Dänemark am 1. Januar 1443. Dabei zeigen sich Berührungen immerhin mit dem Weihnachtskreis¹⁴⁴. Einige Angaben über angebliche königliche Lesung in der Messe sind als unrichtig auszuschneiden¹⁴⁵. Beiseite zu legen ist das Wort „Messe“, wenn es, wie sich das im Englischen als „Christmas“ verfestigt hat, schlicht „Weihnachten“ bezeichnet¹⁴⁶, so etwa

¹⁴²) Jungmann (wie Anm. 1) S. 567 Anm. 9 „Dieses Recht ist ihm in den römischen Ordines zunächst nur zugesprochen worden für die betreffende Lesung in der Matutin ... Es ist aber auch in der Messe ausgeübt worden, so von Karl IV. und von Sigismund“. Folgt Berufung auf Biehl (wie Anm. 14) S. 100 f., wo neben Hinweis auf Basel 1347 falsche Angabe über Metz 1356 und unsinniges „Mainz 1378“.

¹⁴³) Wobei die Frage offen bliebe, ob der lesende König sich in der Messe so Missale-gemäß benahm (mit Lesung von Luc. 2, 1–14), wie er sich in der Mette Brevier-gemäß verhielt (Luc. 2, 1).

¹⁴⁴) Siehe oben Anm. 119.

¹⁴⁵) Werunsky 3 (wie Anm. 13) S. 154, Biehl (wie Anm. 14) S. 101 und Schubert (wie Anm. 32) S. 37 Anm. 21. Schlicht falsch E. Eichmann (wie Anm. 7) S. 307: „Von Karl IV. wird berichtet, daß er wiederholt das Weihnachtsevangeliem in der Messe sang“. Zu 1417: Schramm (wie Anm. 127) 1 S. 90 Anm. 3. Zu 1529: *Cronica del soggiorno di Carlo V in Italia*: Der Kaiser hat zu singen *Lo Evangelio della prima messa grande de la notte*, widerlegt durch den Bericht des Zeremoniars Blasius, siehe S. 203.

¹⁴⁶) Zu 1414: Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. von K. Janicke, *Die Chroniken der deutschen Städte* 7 (1869) S. 340 Z. 2–6: *to des hilgen Kerstes missen*.

in der Bezeichnung der „Mette“ als Bestandteil der „Messe“ zu Weihnachten 1468 bei Wilwolt von Schaumberg – Ludwig d.J. von Eyb: Der Kaiser liest *in der heiligen Christmess zu mettn*¹⁴⁷. In ein solches sprachliches Übergewicht der öffentlichen Messe über die für Außenstehende oder im Nachhinein Berichtende weniger auffallende Mette gehört auch die Neigung, zuerst die Messe(n) zu erwähnen und die Mette nachzutragen, so Brunet zu 1433, oder der mantuanische wie der mailändische Gesandte zu 1468¹⁴⁸. Matthias von Neuenburg 1347: ... *legitque in missa, gar: in missa gallicantus*¹⁴⁹. Nach seiner Persönlichkeit, nämlich in seinem Verhältnis zu den in und um Basel maßgebenden und an der Entsöhnung der Basler an Weihnachten 1347 beteiligten Personen sowie nach seiner amtlichen Stellung kann es keinen vertrauenswürdigeren Berichtersteller geben als den Neuenburger¹⁵⁰. Nach Bologneser Rechtsstudium war er, jedenfalls im Jahr 1327, Advokat im Hofgericht des Basler Bischofs Hartung aus der Familie Münch – mit den Münchs aber, die einen der beiden Bürgermeister von 1347 – Konrad – stellten, war Matthias, der *clericus uxoratus*, durch seine Frau Elisabeth geborene Münch verschwägert; so gehörte der Chronist dem mächtigen Familienverband der „Sittiche“ an. Gewiß, als im Jahr 1328 Bischof Hartung dem päpstlich providierten Franzosen Johann von Châlons weichen mußte, verließ Matthias Basel, aber sogleich sah er sich aufgefangen, wieder als Kurien-Advokat, bei dem Straßburger Bischof Berthold von Bucheck, dessen königliche Investitur – am 14. Dezember 1347 – er so genau schildert¹⁵¹, und auch in Straßburg blieb Matthias in Basler Tradition, war doch Berthold von Bucheck vor seiner Wahl zum Bischof von Straßburg Komtur der Johanniter in Basel gewesen.

– Fortsetzung des Johann von Posilge, ed. E. Strehle, *Scriptores rerum Prussicarum* 3 (1866) S. 349: *zcu der Cristmesse*, – Die Berner Chronik des Conrad Justinger, ed. G. Studer (1871) S. 221: *zu der christmess*.

¹⁴⁷) Unser Quellentext (f) zu 1468 (vgl. unten S. 195). Totale Verwirrung in der Überschrift: „wie der Papst in der Mette *die christmess* sang“, aber auch im Text: ein französischer Gesandter die – in die Messe gehörende! – Epistel, der Kaiser das Evangelium! Dagegen klar die „Chronik Österreichs aus der Zeit Friedrichs III.“, hg. von P. Uiblein, *MIÖG* 78 (1970) S. 396: „Mette unter der Christmesse“.

¹⁴⁸) Oben S. 174 zu 1433 und unsere Quellentexte (a) und (d) zu 1468 (vgl. unten S. 174).

¹⁴⁹) Siehe oben S. 191 und 194.

¹⁵⁰) Das Folgende nach A. Schulte, *Zu Matthias von Neuenburg*, *ZGORh* 45 (1891), bes. S. 508 ff. und P. Albert, *Zur Lebensgeschichte des Matthias von Neuenburg*, *ZGORh* 58 (1904) S. 752–754.

¹⁵¹) *Chronica*, hg. von A. Hofmeister, *MGH Scriptores rerum Germanicarum*, Nova Series 4 (1924) S. 239 bzw. 409.

Ist also die klare Angabe von Karls IV. Basler *Exiit*-Lesung in der Messe des 25. Dezember 1347 so ohne Einwand hinzunehmen, wie schon der berühmte Liturgiker Catalani getan hat¹⁵²? Zu hart widerspricht das: *in matutinis legit* des nicht schlechter unterrichteten Heinrich von Diessenhofen: Aussage steht gegen Aussage. Sollte der Diessenhofener nur seine (avignonesischen) Voraussetzungen eingebracht haben? Dagegen spricht des Diessenhofeners ruhig-zutreffender Bericht über die Messe in Nürnberg 1355. Und sollte Karl IV. etwa das erste Mal – 1347 – anders, in der Messe, gelesen haben, als dann, 29mal Jahr für Jahr, in der Messe?

Erstens: Karl liest *gladio evaginato*. Das entblößte Schwert ist aus der Messe nicht auszuschließen¹⁵³. Aber besser steht das Lesen *gladio evaginato* der Messe an. Es paßt in die Miniatur der Grandes Chroniques von der Lesung Karls IV. in Cambrai 1377.

Zweitens: Sollte, trotz des klaren Wortlauts, dieses *missa (gallicantus)* doch gegen den trefflichen Autor sprechen können? Der Satz über die Lectio ist liturgisch ungeordnet. Matthias berichtet keineswegs in der richtigen Zeitfolge, beginnt vielmehr mit der Kommunion des Königs. Das ist nur insofern korrekt, als, wie wir zu 1353 und zu 1356 sahen, die Kommunion des lesenden Königs in der ersten Messe zu erfolgen pflegte; doch unkorrekt in der zeitlichen Reihung: der Lectio nach der Kommunion. Denn die Kommunion gehört in den eucharistischen Teil der Messe, hinter den Kanon, die Lesung (der Epistel und) des Evangeliums aber geschieht in der Vormesse.

Diese zeitliche Verkehrung ist aus dem Gesamttenor des Berichts begreiflich, dessen Schwerpunkt auf der Lösung Basels aus dem Interdikt liegt. Das drängt die Messe in den Vordergrund, die Messe in den Hintergrund. Folge der Wiederherstellung der *divina* ist ja nicht ein Aufleben der – vom Interdikt unbetroffenen – Stundengebete, sondern die Wiederzulassung der öffentlichen Meßfeier und die öffentliche Spendung der Sakramente; und so erzählt die auf die Person des Königs zugespitzte Chronik sofort – dessen Kommunion. Nun aber kommt der Chronist von der

¹⁵²) J. Catalanus (wie Anm. 118) S. 93: „De Carolo imperatore narrat Albertus Argentinensis (gemeint Matthias von Neuenburg): Basileae in nocte natiuitatis post susceptum eucharistiae sacramentum in missa alta voce legisse evangelium Exiit ... stringentem manu nudatum gladium“.

¹⁵³) Entscheidend der Miles Christianus (die klassischen Arbeiten von Carl Erdmann). Am greifbarsten die Schwertgabe in der – in eine Messe eingebauten – Kaiser-Krönung. Nicht nachgeprüft die – auf Miseco von Polen zurückgeführte – Angabe Catalanis (wie Anm. 118) S. 92 f.

Messe nicht mehr los und verknüpft die Lectio mit ihr – was die Fassung WAU mit dem Zusatz *gallicantus* unterstreicht¹⁵⁴. So verhielt sich Matthias etwa in der Art derer, welche „Christmesse“ sagen, wenn sie „Weihnachten“ meinen¹⁵⁵, und Karl IV. las, trotz des Neuenburgers *missa*, in der Mette, wie alle die Jahre bis zu seinem Tode.

Wir entscheiden uns freilich doch mit Zögern gegen den Wortlaut. Sollte die Erwägung erlaubt sein, Karl IV. und der zelebrierende Bischof von Basel seien gerade bei der ersten autonomen königlichen Lesung im Verfahren noch unsicher gewesen? Aber „Avignon“ bot ja nur die Mette. Konstanz 1414: Hier schaffen die Widersprüche vieler „guter“ Quellen¹⁵⁶ eine verzweifelte Lage. Die Positionen scheinen klar abgegrenzt zu sein: drei eindeutige Zeugnisse zur Lesung in der Mette, zwei eindeutige Zeugnisse zur Lesung in der Messe. Den König lassen in der Mette lesen 1. der Franzose in S. Denis: *ut matutinali officio ... evangelium cantaret*; 2. ein Fortsetzer des Jakob von Königshofen: *und laß der Kunig in der weihnacht metten daz evangelij* *Exiit* ... *mit außgezogen schwertten, als der Römischen Kunig gewonheit ist*; 3. Cerretanus, Konzilstagebuch: *Incep-tisque officiis matutinorum rex diaconali veste vestitus et diadema ... super caput suum gestans quintam lectionem cecinit ...*

Ebenso klar läßt die Minderheit den König in der Messe lesen. So 4. Reinbold Schlecht in seinen *Flores temporum*: ... *et legit evangelium in missa ... publice et in corona sua*; 5. Ulrich Richental: Der Papst hält am Fronaltar Messe. *Und do es kam zu dem evangeli, do ging der Romsch Künig ... uff die Kantzel und sang das evangelium* *Exiit* ... Richental nennt, wie einst die Fassung WAU des Neuenburgers, ausdrücklich die erste Messe: *Und sang das ampt* *Dominus dixit ad me* (Psalm 2, 7, Introitus der ersten Weihnachtsmesse). Richental läßt den König als Diakon gekleidet sein, *angelait als ein ewangelier mit kostlichem meßgewant*¹⁵⁷. Bilder – nicht nur der Handschrift K – zeigen den König beim Lesen in der Messe – die bei-

¹⁵⁴) Dürften wir doch die Wortstellung ändern! Das Problem wäre vom Tisch: *In die sancto quoque nativitatis Dominini communicatus fuit in missa (gallicantus) legitque alta voce, habens in manu evaginatum gladium, evangelium ...*

¹⁵⁵) Überspannte Gelehrsamkeit wäre es wohl (angesichts des sehr frühen Belegs aus Aurelian von Arles [† 549] bei Ducange 5 S. 512), anzuführen, daß *missa* nicht immer „Messe“ heißen muß, ja daß das Wort geradezu weihnachtliche Lesungen meinen konnte: *In natale Domini et in Epiphania ... dicite unum nocturnum et facite sex missas de Isaia propheta*. Vgl. Jungmann 1 (wie Anm. 1) S. 232: *missa* = jeder Gottesdienst mit Segen, sogar *missa matutina*.

¹⁵⁶) Zusammengestellt bei Heimpel (wie Anm. 121) S. 390.

¹⁵⁷) Feger (wie Anm. 122) S. 48.

den Seiten der Konstanzer Handschrift gehören zusammen: rechts (recto): Papst zelebriert, links (verso): König liest als Diakon: barhaupt, Krone abgelegt, trägt Alba und eine Dalmatik, nämlich beiderseitig bis unter die Ärmel geschlitztes Gewand mit zwei an Schnüren über den Rücken fallenden Quasten¹⁵⁸. Wollte man sich nun, jeweils die klaren Wortlaute im Ohr, zwischen Mette und Messe entscheiden, so würde sich ein Gleichgewicht der Argumente einstellen:

Für die Lesung in der Mette spricht a) die Regel, b) die glatte Bezeugung der Mette zu 1417. Soll Sigmund vor Johannes XXIII. anders gelesen haben als vor Martin V.? Verstärkt wird dieses Argument durch die Aussage des Mossén Borra, daß der König nicht nur 1417, sondern auch 1414 vom Papst ein Schwert entgegengenommen habe, eine Gabe, die eher in die Matutin als in die Messe gehört. Aber: Gegen die Lesung in der Mette können sich Bedenken erheben aus Bedingtheiten der Berichterstatter. Die drei Zeugen für die Mette-Lesung könnten berichten, nicht was sie am Ort erfahren haben, sondern was sie als die Regel kennen: der Franzose weitab in S. Denis; der Königshofen-Fortsetzer in Straßburg und im Banne der von ihm ausdrücklich betonten „Gewohnheit der römischen Könige“; Cerretanus schreibt sein Tagebuch zwar als Zeitgenosse und in Konstanz, muß sich aber – wie schon bemerkt¹⁵⁹ – in einem Punkte auf seinen Voraussetzungen ertappen lassen: Er läßt den König ganz gewiß fälschlicherweise die fünfte Lektion lesen.

Für die Lesung in der Messe spricht: a) die Aussage des Reinhold Schlecht. Dieser genoß, wie wir aus anderen Zusammenhängen wissen, die guten Informationen seines – aus hoher Stellung und gerade in Konstanz in der Mitte der Geschäfte wirkenden – Veters Dr. Job Vener¹⁶⁰. Eine bessere „Quelle“ konnte es, was den Informanten wie die Information betrifft, nicht geben.

b) Die Ausführlichkeit und Geschlossenheit der Konzilschronik des Ulrich Richental, der als Konstanzer Bürger, als unentwegter Gaffer und Herumhörer eine Überfülle von Sichtbarem und Hörbarem festhält, zeich-

¹⁵⁸) Wir haben nicht alle Handschriften zur Verfügung. Jedoch: wie die Konstanzer (Feger) und die Aulendorfer (Buck) zeigt die Wiener den vor dem Lesepult stehenden und lesenden Sigmund, mit abgelegter Krone und von anderen getragenen Szepter und Globus barhaupt in Alba und gequasteter Dalmatik: Athenaion-Bilderatlas zur Deutschen Geschichte (1968) Tafel 99b.

¹⁵⁹) Bei Anm. 123.

¹⁶⁰) Job unterrichtet den Vetter über eigenes Tun bei der Frankfurter Wahl Sigmunds am 20. September 1410, Heimpel, Die Vener von Gmünd und Straßburg 2 (1982) S. 657 f.

nen und malen läßt. Sollte er sich im Münster Hören und Sehen verboten haben? Besonders aber besticht er mit seiner uns schon bekannten Meldung: Der anreisende König habe den Papst bitten lassen, dieser möge auf ihn und auf die Königin warten – mit der Messe, näherhin, *das er icro solt warten mit den messen, die man vor tag singet*¹⁶¹, also mit den beiden ersten Messen, somit jedenfalls mit der ersten, der Messe im Hahenschrei, der *missa gallicantus* des Matthias von Neuenburg, denn er wolle *Exiit* lesen. Die bestens bezeugte Bitte legt nahe, daß der König damit rechnete, das *Exiit* der Messe zu lesen – eine Erwägung, die freilich einer sofortigen Relativierung auszusetzen ist: Sah Sigmund Reise-Zeitnot voraus, so könnte seine Bitte im Sinne eines Wartens „wenigstens bis zur ersten Messe“ verstanden werden – wollte der König dem Papst das Warten auch noch die lange Mette hindurch ersparen? Aber auch als (Zeit-) Notmaßnahme bezeugt Richental die Lectio in der Messe.

Gegen Lesung in der Messe und somit gegen Richental könnten Einwände erhoben werden aus Besonderheiten der Richentalschen Chronik, sowohl des Textes wie der Bilder. Der Bürger Ulrich Richental wußte auf Markt und Gasse, bei Prozessionen, Kerzenverteilungen, öffentlichen Belehungen am besten Bescheid. Könnte er nicht doch im Liturgischen geirrt haben, etwa in seiner Neigung, den König als „Evangelier“, als Diakon zu sehen, auch ohne liturgischen Anlaß¹⁶²? Er schrieb nicht vor 1424, und in einem Jahrzehnt konnten sich ihm Nuancen verschieben, und die Illustratoren zeichneten und malten, was ihnen der Text vorschrieb.

Hat man sich nun, ob zu Mette, ob zu Messe, keinen Einwand erspart, so dürften – auf jeder Seite! – die positiven Argumente überzeugender wirken als die negativen, und so ist wieder Gleichgewicht. Las also Sigmund an Weihnachten 1414 in Konstanz, vor Johannes XXIII. und dem sich formierenden Konzil, das Evangelium zweimal, in der (ersten) Messe, und vorher in der Mette¹⁶³?

¹⁶¹) Feger § 46 und schon oben S. 170.

¹⁶²) Feger § 222. *Und hat der Künig ain güldinen Kron uff und was angelait als ain ewangelier.* Buck S. 185: ... *der Kung ... beklaidt in güldinem gewand als ein ewangelier und hatt och ein Korkappen an seinem hals* (und goldene Krone auf dem Kopf). Siehe aber unten bei Anm. 175. Sogar den das Szepter haltenden Markgrafen von Brandenburg zieht R. geistlich an als *letzger* (Subdiakon), Buck S. 146 f.

¹⁶³) Damit würde sich ein Spezialproblem ergeben: Verhielt sich der König in der Messe so Missale-gemäß wie er sich in der Mette Brevier-gemäß verhielt? Dann hätte er in der Messe nicht nur Luc. 2, 1 sondern Luc. 2, 1–14 lesen müssen, siehe schon Anm. 143.

Dafür gibt es Anhaltspunkte. So Vermengungen von Gegensätzlichem in Aussagen einzelner Autoren. Dies, wiederum, bei Cerretanus. Zu der von ihm behaupteten Lesung in der Mette passen: Krone auf dem Kopf, Schwert in der Hand und der – nicht aufgesetzte – Hut; aber eher in die Messe paßt doch die ebenfalls von Cerretanus behauptete *vestis diaconalis*, womit doch die Dalmatik gemeint ist¹⁶⁴. Sollte dieser Zwiespalt zu erweitern sein in eine sachliche und zeitliche Zweiheit: zuerst Mette, dann Messe? Eine solche Frage darf dann auch an Reinbold Schlecht gestellt werden, der dem in der Messe lesenden König eine Krone auf den Kopf setzt: Er könnte mit der – nicht etwa wie auf den Richental-Bildern abgelegten bzw. auf Händen getragenen, sondern aufgesetzten Krone in die Messe ein Merkmal der vorangegangenen Mette eingebracht haben¹⁶⁵.

Wir hörten von der Bitte Sigmunds an den Papst, es möge auf ihn gewartet werden mit den Messen, „die man vor Tag singt“ – derselbe Richental verrät uns, daß der Papst auch mit der Mette gewartet hatte: König (und Gefolge) waren im Münster *die mette uß*¹⁶⁶: (auch) die ganze Matutin hindurch. Sollte aber der Sohn Karls IV., einmal anwesend, wirklich sitzen geblieben sein, in der Tat geschwiegen haben, als es, bei Psalm 97, in der Mette Ernst wurde mit der *Lectio septima*?

Kann das Lesen in der Mette oder Messe nach der Ausstattung des Herrschers entschieden werden?

Am klarsten für die Mette spricht die Nennung (nur) der Herrschaftszeichen, soweit das Schwert als in der Hand, die Krone als auf dem Kopf des Lesenden gezeichnet oder genannt sind¹⁶⁷ (Szepter und Globus, wenn erwähnt oder abgebildet, abgelegt oder von anderen gehalten). Wo nur das Schwert genannt ist, hat der Berichterstatter das mit dem Lesen unmittelbar verbundene Schwingen bzw. Hochrecken der Waffe im Auge¹⁶⁸. Nach dem Gesetz der Unvollständigkeit werden außer den Herr-

¹⁶⁴) Siehe oben Anm. 158.

¹⁶⁵) Doch kam Evangelienlesung unter Krone in der Messe vor: Sigmund liest in seiner Aachener Krönungsmesse am 8. Dezember 1414 Math. 2, 1–12 in Alba und Dalmatik und *mit der cronen auf Kiser Karls hupt*, RTA 7 S. 244.

¹⁶⁶) Feger § 47.

¹⁶⁷) So Basel 1433, Segovia: *in insigniis imperialibus*.

¹⁶⁸) Beispiele zu wiederholen erübrigt sich. Kein Sonderfall ist Basel 1347, wo die Herrschaftszeichen noch in wittelsbachischer Hand waren, denn Karl hatte Ersatzstücke. So hatte er am 14. Dezember den Bischof Berthold von Straßburg mit den Regalien investiert in vollem Schmuck der Herrschaftszeichen: *Habens coronam auream in capite ac pomum et sceptrum in manibus* (Matthias von Neuenburg

schaftszeichen auch Gewandstücke zusammen gemeint sein, bzw. die Rede ist etwa vom Lesen im *apparatus*¹⁶⁹ oder *habitus*¹⁷⁰ *imperialis*; besonders deutlich meint zu 1356 Vigneulles beides: der Kaiser gekleidet „ganz in kaiserlicher Art und Kleid, mit der Goldenen Krone auf dem Haupt, und mit allem, was für den Kaiser dazugehört“, und die Grandes Chroniques zu 1377: „bekleidet mit seinen kaiserlichen Kleidern und Zeichen“, auch Borra zu 1417: „bekleidet mit dem Königskleid (*abit real*) und mit der Krone auf dem Kopf“. Zum *apparatus imperialis* gehören geistliche Gewandstücke, aber offenbar jeweils in verschiedenem Maß¹⁷¹.

Bei der Mettelesung *coram papa* ist über oder statt „täglicher“ Gewandung¹⁷² die geistliche Mindestausstattung Superpelliz, Stola und Pluviale¹⁷³. Wo die Dalmatik oder doch „Diakonkleid“, „Diakonrock“, Kleid als „Evangelier“ ausdrücklich genannt oder abgebildet ist, so soll, so wagen wir nun doch anzunehmen, im allgemeinen nicht Mette-Lesung, sondern Messe-Lesung bezeichnet werden¹⁷⁴. Doch wollen wir nicht ausschließen, daß auch zur Lesung in der Mette gelegentlich die Dalmatik getragen wurde wie in feierlicher Stunde überhaupt¹⁷⁵.

S. 239). Die Zeichen werden dann auch in Basel nicht gefehlt haben bei Belehnung des dortigen Bischofs und des Abtes von Murbach – und bei der Lectio! Siehe auch C. Brühl, Kronen- und Krönungsbrauch im frühen und hohen Mittelalter, HZ 234 (1982) S. 13.

¹⁶⁹) Benesch (wie Anm. 29) 1373.

¹⁷⁰) Basel 1433, Tagebuch A.

¹⁷¹) Neutral, Weltliches und Geistliches kombinierend Basel 1433, Tagebuch B: *indutus ceremonialibus*.

¹⁷²) Superpelliz *supra togam, qua cottidie utebatur*: Quellentext (a) 1468 (Descriptio); über weltliches langes Gewand gezogen: Bologna 1529, Blasius. Pluviale über weltliche Gewänder: Bologna 1529, Chronik; Abkleiden 1529 und 1532.

¹⁷³) Hier genüge Rom 1468. Die Stola 1377 – Lesung ohne Papst! – fraglich.

¹⁷⁴) Cerretanus: *diaconali veste vestitus* zur Mette, doch wohl mit Einmischung der Messe, siehe oben S. 180. Durcheinandergeworfen Mette und Messe, wie wir oben S. 177 sahen, bei Wilwolt, was dessen „Diakonrock“ für die Mette entwerdet. – Peter von Andlau meint allerdings die Mettelesung, wenn er bei Abweisung kaiserlicher Diakonatsweihe sagt: (*licet*) *quandoque legat evangelium in apparatu dyaconi* ... (Hürbin [wie Anm. 7] S. 91.

¹⁷⁵) Bei letzterem übertreibt Richental vielleicht, siehe oben Anm. 162. Bei Verabschiedung des Konstanzer Konzils durch den Papst sitzt Sigmund *bekleidt* .. *als ain ewangelier* mit der kaiserlichen Krone, Apfel in der Hand (Buck 144, 35, Feger § 298). Die höchste Lebensfeier ist der Tod, und so bekleidet Eberhard Windecke K. Sigmund am Todesmorgen zur Messe als Kleriker (Alba), Subdiakon („Epistler“-Rock), Diakon („Evangelier“-Rock), mit Pluviale („Korkapfen“) und mit der Kaiserkrone (Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, hg. von W. Altmann [1893] S. 447

XI. Rom 1468

Im 15. Jahrhundert, sicher seit Eugen IV. (1443 an den König von Polen), wird die Gewohnheit bekannt, in der Weihnacht geweihte Schwerter an Abwesende, oft an Fürsten zu versenden, um die Empfänger zu ehren, zu belohnen oder zu gewinnen¹⁷⁶. Politische Zwecke werden besonders sichtbar bei Enea Silvio, dem Piccolomini-Papst Pius II. Im Juli 1459 erhält Kaiser Friedrich III. aus Mantua, wo sich des Papstes Kreuzzugskongreß versammelte, das in der Weihnachts-Matutin 1458 geweihte und gebrauchte Schwert¹⁷⁷.

Es kann nicht an der Überlieferung liegen, wenn wir die „kaiserliche“ Lesung bei Sigmund an die Konzilien als Gelegenheiten „kaiserlicher“ Repräsentation gebunden sehen. Für Friedrich III. gibt es einen einzigen Beleg für autonome Lesung in der Mette (Weihnacht 1442 oder 1443), so dann für eine weihnachtliche Mettelesung des Königsbruders Albrecht an der römischen Kurie anlässlich des Jubiläums von 1450¹⁷⁸; dann nur: das

§ 460).Begraben wurde Sigmund als Subdiakon (ebd. S. 446): Auf einem „schönen Stuhl“ wird die Leiche drei Tage lang ausgestellt, und hatte *sin epistler cleider* an.

¹⁷⁶) Die von 1421 bis zum Tode Gregors XIII. (1585) verliehenen bzw. versandten Schwerter (neben den Goldenen Rosen) verzeichnet Cornides (wie Anm. 7) S. 90–118 auf das genaueste (nach Müntz). Summarisch (nach G. Moroni, Dizionario di Erudizione storico-ecclesiastica [1840–1879]) aufgezählt werden S. 121 f. „Schwertverleihungen seit Gregor XIII.“ bis zur letzten: 1825 an Louis Antoine de Bourbon, Herzog von Angoulême, Sohn Karls X. und als „Ludwig XIX.“ 1836 Kandidat der französischen Legitimisten. Cornides S. 58: „Auch nach 1825, zumindest bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, stellte man noch ein Schwert in der Mette aus ...“ Hier auch über das von dem Zeremoniar Paride de Grassi ausgearbeitete Zeremoniell für den Empfang des Nuntius, „der Schwert und Hut überbringen soll“.

¹⁷⁷) Cornides (wie Anm. 7) S. 95 nach Pastor, Geschichte der Päpste 2 (11955–60) S. 54 mit Anm. 3: vergebliche Mühe, Friedrich III. von Kriegen gegen Matthias Corvinus abzuhalten und für den päpstlichen Kreuzzugsplan und den Kongreß von Mantua zu gewinnen. Abgesandt wurde das Schwert am 14. Juli.

¹⁷⁸) Geradezu klassische Formulierung in dem von Abt Werner von Wilten O. Praem. (1300–1331) angelegten und bei der Jakobskirche, Tochter Wiltens, „durch etwa 200 Jahre“ fortgesetzten, ungedruckten Kalendarium. Die Stelle abgedruckt von K. Schadelbauer, Das Kalendarium Wernheri als Tirolische Chronik. Studien zur Geschichte des Stiftes Wilten 1 (1932) S. 7: *Item es ist ze wissen, daz herczog Fridreich die zeit römischer Kunig hat gesungen daz ewangelium an dem Kristag anno etc. quadragesimo tercio in der mettein <Exiit edictum a Cesare (Druck: acessere) Augusto> hincz auf die umeley* (d.h. ausschließlich der Homilie) *in seiner*

mit Papst Paul II. in Rom gefeierte Weihnachten 1468. Mit Recht schrieb Gerard de Roo (1592), von Kaiser Friedrich sage man, er habe – 1468 – nach dem Vorbild des Kaisers Sigmund „das Evangelium vom Edikt des Kaisers Augustus gelesen“¹⁷⁹.

Der außerordentlich reich dokumentierte, als Pilgerreise stilisierte „zweite Romzug“ darf hier nicht erzählt werden¹⁸⁰. Die Gottesdienste der Weihnacht 1468 gehören in den Zusammenhang jenes von Paul II. ausgeklügelten Zeremoniells, das den berichtenden Zeitgenossen im Vordergrund des Interesses stand mit seinen Ehrenbegleitungen, Begrüßungen und Geschenken. Die Einholungen des Kaisers seit dessen Eintreffen auf dem Boden des Kirchenstaats (Romagna) und endlich in Rom selbst, von der Milvischen Brücke bis zum Ziel: S. Peter, wird von zwei Hauptzeugen, dem Zeremoniar Augustinus Patritius und dem Kardinal Jacobus Christophori de Ammanatis (-Piccolomini), deshalb aufs genaueste geschildert, weil ihnen das Zeremoniell beim Empfang eines Kaisers ohne

maigestat etc. hie ze Insprug. Daraus spätere, so zuletzt (ohne Quellenangabe) zu 1442: J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I. (21843) S. 191. Nicht 1443, sondern 1442 war Friedrich in Innsbruck (Weihnachts-Jahresanfang im Kalendarium?). Hinweis auf die Wiltener Studie verdanke ich der gütigen Aufmerksamkeit von H. Koller, Salzburg. – Die erst von P. Uiblein (wie Anm. 147) zur Geltung gebrachte und edierte „Chronik Österreichs aus der Zeit Friedrichs III.“ erzählt von Herzog Albrecht, des Königs Bruder, S. 396: *Und an der heyligen weihnacht nacht zw der metten under der Krist mess legt man herczog Albrecht ein albnin (Alba), umbral (Humeral), strangen (Cingulum) und stol (Stola) an seins pruder dez romischen Kunigs stat, und ein cardinal gurt im ein kostlich verguldet swert umb und [setzt im] ein herczoglich huet auf von hermpalgen (Hermelin), und der herczog sanng die lection (Lektion) des ewangely bis auf di humiley (Homilie).*

¹⁷⁹) Gerardus de Roo, *Annales ...* (1592) S. 295 (zitiert nach Freher-Struve, *Rerum Germanicarum Scriptores*, Tomus 3 [Straßburg 1717] S. 3): *...Romam venit, ubi ea nocte sacra faciente pontifice evangelium de edicto Caesaris Augusti decantasse dicitur exemplo imperatoris Sigismundi.*

¹⁸⁰) Das ist noch immer am klarsten geschehen durch A. Bachmann, *Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I.* Bd. 2 (1894) S. 171 ff. Nicht übertroffen von L. Pastor, *Geschichte der Päpste* 2 (⁵⁻⁷1923), bes. S. 420 mit teilweise unrichtiger Wiedergabe der Gottesdienste. Treffende Zusammenfassung von A. A. Strnad, Francesco Toderini-Piccolomini, *Römische Historische Mitteilungen* 8/9 (1966) S. 219–221. – Plastische Schilderung der Matutin, doch ohne liturgisches und zeremonielles Verständnis, durch E. Steinmann, *Die Sixtinische Kapelle* 1 (1901) S. 121 f. – Zum Verlauf des ganzen wäre heranzuziehen die Chronistik der von Friedrich berührten Städte, die römischen Tagebücher der Masto und Infessura, die Viten Pauls II. von Canensi und Platina. Den Romzug verfolgt auch Jan Długosz (siehe Anm. 188).

Kaiserkrönung eingestandenermaßen eine Neuheit war¹⁸¹ – umso schmerzlicher, daß wir erst einsetzen dürfen beim Eintreffen des Kaisers und seines Gefolges vor der Petersbasilika etwa um 21–22 Uhr des 24. Dezember¹⁸².

Im eigentlich Liturgischen – besonders auch bezüglich des von Patritius aufs genaueste geschilderten Mobiliars, legen wir uns äußerste Beschränkung auf¹⁸³.

Angesichts der – durch Umwege und langsames Reisen verschuldeten – Verspätung des Kaisers hatte sich der Papst, längst bereit, den Gast an der Silbernen Pforte zu begrüßen, zu Beschäftigung und Beruhigung des zu hymnischem Empfang des Kaisers in der Basilika versammelten Klerus, zu einer liturgischen Notmaßnahme entschlossen: Er ließ Vesper und Komplet ablaufen und befahl, (in der Basilika) mit der Matutin zu beginnen¹⁸⁴: daß die Zeit nicht vergeudet werde, *ne tempus tereretur frustra*¹⁸⁵.

Die vorgezogene Matutin wird bei Eintritt der kaiserlichen „Pompa“ in die Basilika unterbrochen¹⁸⁶ durch Begrüßungshymnus und Empfang des Kaisers durch den Papst vor dessen Thron. Nach den von Responsorien des Papstes mit den päpstlichen Sängern und zwei Gebeten des Papstes für

¹⁸¹) Zitate nach den Quellentexten (a)–(f) unten S. 189/196. Patritius, Quellentext (a) Sp. 205, verzeichnet *rerum ac fere novarum ordinem*. Ammanati, Quellentext (b) S. 438, 23 bzw. S. 284, begründet kuriale Beratung über den Kaiser-Einzug in Rom mit fehlender Auskunft der Zeremonienbücher über die Einholung des kaiserlichen Besuches, die er nun nach ihrer „Ratio“ schildere. Wegen der Neuheit hat denn auch Buch 1 Sectio 13 des Caeremoniale von Patritius und Burckard: *De receptione principum. Et primo de receptione imperatoris venientis ad Urbem peregrinationis causa* in Anknüpfung an den Besuch des kaiserlichen „Pilgers“ 1468 erzählenden Charakter.

¹⁸²) Alle italienischen Berichte nach der „italienischen“, mit etwa 17 Uhr einsetzenden „Uhr“. Obiger Ansatz nach der wohl genauesten Angabe des mailändischen Gesandten in Quellentext (d): *circa le 4 o 5 ore gionsi a S. Petro* (RTA 22 S. 48, 11). Alle anderen: „5 Uhr“.

¹⁸³) Herausgehoben sei nur die Beschreibung des für den Kaiser zum Gebet vor der Confessio bereitgestellten Betstuhls (*faldistorium*) in Quellentext (a) (Muratori 23 [1733] Sp. 208B): „der Stuhl (*sella*) stand auf untergelegtem Teppich und hatte die Form, welche Prälaten benutzen, wenn sie zelebrieren. Er war bis zum Boden mit Purpurstoff belegt, aus dem nur an den vier Ecken goldene runde Stützen (*poma aurea*) hervorragten. Darauf ein mäßig großes seidenes Kissen von rötlicher Farbe, heute pfauenschweifartig genannt. Der Stuhl hatte eine kleine Fußbank, grün bemalt und mit einem Kissen ähnlich dem obigen belegt. Darauf kniete der Kaiser, so daß er mit der Brust gegen das *faldistorium* lehnte“.

¹⁸⁴) Quellentext (b) S. 439, 34 (285).

¹⁸⁵) Quellentext (a) Sp. 207 E – 208 A.

¹⁸⁶) Nicht etwa beendet: Quellentexte (e) mit Anm. 211.

den Kaiser begleiteten Gebeten des Kaisers vor der Confessio als der eigentlichen Gelübde-Erfüllung¹⁸⁷ und der Beendigung der vorgezogenen Matutin begeben sich Papst und Kaiser zu Mahlzeit¹⁸⁸ und Ruhe in den Palast¹⁸⁹, zwischen 23 und 24 Uhr¹⁹⁰.

Der Papst hatte eine Wiederholung der Matutin angeordnet – auf 5 Uhr¹⁹¹. Während Patritius das Motiv so formuliert: Die Matutinen müßten nun mit richtigen Zeremonien gefeiert werden ..., denn die schon gefeierten seien gesungen worden ..., um die Zeit würdig hinzubringen¹⁹², zielt Ammanati auf die kaiserliche Funktion: Der Papst fand, „daß das erste und fast tumultarische Matutinamt der so heiligen Nacht – *tantae nocti* – nicht gerecht geworden sei; so müsse ein zweites gehalten werden, bei dem nach der Sitte anwesend seien auch der Kaiser, die Kardinäle und: das geweihte Schwert¹⁹³. Um 4 Uhr erscheint der Papst in der Capella Magna¹⁹⁴. Die „kaiserliche“ Matutin kann beginnen.

Bei Darlegung dieses königlichen Weihnachtsdienstes Rom 1468 laden wir dem Leser viel Geduld auf. Es liegt im Wesen zeremonieller wie liturgischer Überlieferungen, erzählender wie normierender, daß sie unvollständig sind: Das Gewohnte, das Bleibende, das Geläufige mochte unerwähnt bleiben. Nun hat der Hauptbeteiligte von Weihnachten 1468, der Zeremoniar Augustinus Patritius das von ihm Erfahrene und Mit-Gestaltete,

¹⁸⁷) Quellentext (a) Sp. 208AB mit Wiedergabe der Responsorien und der beiden Gebete. Über die Begrüßung am Papst-Thron klarer Quellentext (b) S. 439, 36–48 (285): Der Kaiser steigt zum Papst, dieser umarmt ihn, läßt ihn zu seiner Rechten sitzen *ad complendum officium* (der vorgezogenen Matutin). Zwei Kardinäle geleiteten den Kaiser „zum Altar“, d. h. zu dem für ihn vorbereiteten Betchemel (*faldistorium*) vor Confessio und Apostelgrab unter dem Altar, Quellentext (c): *subtus altare*. Gelübdeerfüllung, Quellentext (b): *tam diu perseveravit orans, donec et votum absolveret*. Zur Gelübdeerfüllung hatte auf der Reise schon der Besuch von Loreto gehört und werden gehören die weihnachtlichen Besuche von Kirchen, Altären und Reliquien.

¹⁸⁸) Joannis Dlugossii ... Historiae polonicae libri 12 ... instruxit I. Z. Pauli, cura et impensis A. Przedziecki, Bd. 5: Liber 12 (13) (1878) S. 529: *Expleto Matutino cum Paulo papa primum pransus in palatio papali quievit*.

¹⁸⁹) Alle Berichterstatter beobachten äußerste Höflichkeitsformalitäten bei Hin- und Herwegen. Friedrich bewohnte wieder das *cubiculum*, das ihm zur Krönung 1452 angewiesen war.

¹⁹⁰) Quellentext (a): *prope septima*; Quellentext (d): *6 bore*.

¹⁹¹) Quellentext (d): *circa le 12 bore*; Quellentext (b): *hora duodecima paulo quidem ante primum diluculum* (aber Sonnenaufgang 7 Uhr 22!).

¹⁹²) Quellentext (a) Sp. 209E.

¹⁹³) Quellentext (b) S. 439, 50 (286).

¹⁹⁴) Quellentext (a): *hora undecima*.

auf päpstlichen Befehl, nach 20 Jahren für die Zukunft festgehalten – mit Vollständigkeit, in dem von ihm mit Johannes Burckard verfaßten *Caeremoniale Romanum* von 1488. Es dient daher der Klarheit, wenn wir mit dem im *Caeremoniale* festgelegten Ablauf der Matutin beginnen – mit dem Nebeneffekt, daß das in „Avignon“ knapp Überlieferte – in entscheidener Variation – nunmehr in der Entfaltung erscheint. Gehen wir sodann zur Erzählung des Geschehenen über, so muten wir dem Leser eine weitere Umständlichkeit zu. Die Erzählung des Geschehenen kombiniert der Bericht des Hauptbeteiligten, wiederum des Patritius, die „*Descriptio*“, mit weiteren fünf Berichten. Wir konnten uns aber nicht entschließen, den sechs Berichten, ohne Ausnahme Augen- und Ohren-Zeugenschaften, durch Kombination Eigenwert und Farbe zu nehmen, zumal nicht den temperamentvollen Sätzen des neben Patritius aktiv Beteiligten, des Kardinals Ammanati¹⁹⁵. Also: 1. *Caeremoniale*. 2. Die Berichte (a)–(f) 3. Deren Nach-Erzählung. 4. Zusammenfassung.

1. Augustinus Patritius und Johannes Burckard, *Caeremoniale*. Vollendet 1488. Ausgaben:

Christophorus Marcellus, *Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum caeremoniarum ss. Romanae ecclesiae libri tres non ante impressi* (Venedig 1516; nach Büchern, Sektionen und Folien zu zitieren).

J. Catalanus, *Sacrarum caeremoniarum s. R. e. libri tres ab A. Patrio ordinati et a Marcello ... primum editi* 1 (1. Buch, 1750), 2 (2. und 3. Buch, 1751). Wiederholung der Marcellus-Ausgabe mit ausführlichen Kommentaren^{195a}).

Auszüge aus dieser Ausgabe mit Übernahme von deren Überschriften bei Cornides, Rose und Schwert S. 138–140.

Die kaiserliche *Lectio* ist im *Caeremoniale* Spezialfall der Lesung durch einen *nobilis – cui datur ensis*¹⁹⁶. So beachten wir zuerst den *nobilis*.

Dem einziehenden Papst wird, noch vor dem Kreuz, von einem Kammerkleriker vorangetragen: Schwert in Scheide mit Koppelzeug, mit aufgestülptem Hut. Beim Niedersitzen des Papstes lehnt der Kammerkleriker Schwert mit Hut an die Epistelseite des Altars. Während der vierten Lektion führt der Zeremoniar den *nobilis* hinter die Sitze der Kardinaldi-

¹⁹⁵) Er begründet seine Genauigkeit mit seinem Amt: *quia tamen his omnibus interfui ex officio vidique plane vel minima quaeque*, Quellentext (a) Sp. 205A.

^{195a}) Die Neuausgabe des *Caeremoniale* durch M. Dykmans (*Studie Testi* 293 u. 294, 1980 und 1982) war mir bei Abschluß des Aufsatzes noch nicht zugänglich.

¹⁹⁶) Fol. 76 f. (2 S. 46 f.): *De Matutinis in nocte nativitatis Christi papa praesente*. Cornides (wie Anm. 7) S. 139 mit Überschrift aus Catalani: *De benedictione ensis*.

akone an den Ort der Einkleidung und trägt dorthin Schwert und Hut. Der *nobilis* wird mit Superpelliz bekleidet und über diesem mit dem Schwert gegürtet; über beide umgelegt ein weißes, „über dem rechten Arm“ geöffnetes Pluviale, und es wird ihm der Hut aufgesetzt. Während des der vierten Lektion folgenden Responsoriums führt der Zeremoniar den *nobilis* vor den Papst. Hier nimmt er ihm den Hut ab. Nach Reverenz vor Altar und Papst zieht der *nobilis*, im Angesicht des Papstes, das Schwert, berührt mit dessen Spitze dreimal den Erdboden, schwingt es dreimal, wischt es auf dem linken Arm ab und birgt es in der Scheide¹⁹⁷. Mit umgeschnalltem Schwert strebt der *nobilis* an das Pult, erbittet nach Beendigung des Responsoriums unter Kniebeugung vom Papst die Benediktion der Lesung und singt stehend die fünfte Lektion. Der Zeremoniar gibt den Hut einem der „Familiaren“ des *nobilis*. Dieser, noch zur Lesung bekleidet, wird vor den Papst geführt und küßt dessen Fuß. Dem zum Ort der Bekleidung Zurückgeführten werden Pluviale und Superpelliz abgenommen und das Schwert abgegürtet. Der Zeremoniar gibt es dessen Familiar, der schon den Hut in der Hand hat. Dieser Mann aus dem Gefolge hält das Schwert mit aufgestülptem Hut, „wie es vorher war“ (beim Einzug des Papstes) und sitzt so bis zum Ende der Matutin.

Das Schema gilt auch für den Kaiser. Doch genießt er höhere Ehre. Der Kaiser: *Si vero in his matutinis interesset imperator*¹⁹⁸, liest nicht die fünfte, sondern die siebente Lektion: Luc. 2, 1, doch darf er, wie wir schon hörten, auch die Homilie lesen. Erst während des der Septima vorangehenden (97.) Psalms wird er zur Einkleidung geführt – nicht vom Zeremoniar,

¹⁹⁷) Genauer und in abweichender Reihenfolge von Vibratio und Bodenberührung zu 1529 Anm. 257. Bei einem so jungen Institut wie der Laien- bzw. „Kaiser“-Lectio ist trotz naheliegender Symbolik mit Recht nach Vorbildern zu fragen. – Cornides findet sie in Kaiserkrönungen und Ritterweißen. Das „Vibrieren“ des Schwertes „schon in den avignonesischen Caeremonialia“ (Ordo XV) „genannt“, ist in acht der von Elze verzeichneten Ordines der Kaiserkrönung vorgesehen, das nachfolgende Abwischen der Klinge am linken Ärmel aber nur in einem einzigen, dem von Durandus dem Älteren verfaßten, Ordo XX § 27 bei Elze, Ordines S. 112: *evaginaturn (ensem) ter viriliter vibrat in manu et continuo illum ad manicam extersum in vagina reponit*. Es fällt nun auf, daß diese Geste des Abwischens ebenfalls vorgesehen ist für die Ritterweihe in dem Pontificale desselben Durandus: M. Andrieu, *Le pontifical Romain au Moyen Âge* 3 (Studi e testi 88, 1940) S. 449 § 9: *evaginaturn (ensem) ter in manu viriliter vibrat et eo super brachium terso mox in vaginam reponit*. Als Vorbild (Cornides S. 59) ist hier also die Ritterweihe primär vor der Kaiserkrönung.

¹⁹⁸) Fol. 78 (2 S. 51), Cornides (wie Anm. 7) S. 140 mit Überschrift aus Catalani: *De ordine cantantium lectiones*. – Der Kaiser darf die Homilie lesen (vgl. auch oben Anm. 126).

sondern von zwei dem Papst assistierenden (Kardinal-) Diakonen, die ihn zum Verlassen seines Sitzes auffordern. Auf dem Rückweg nach der Lesung werden ihm Schwert und Hut vom eigenen Waffenträger vorgetragen. Die weiteren Abweichungen sind, wie wir des Näheren sehen werden, Ergebnisse kaiserlicher Proteste, welche, bis in den Wortlaut der Begründungen hinein, von päpstlicher Seite hingenommen und im Caeremoniale festgeschrieben wurden: Der Kaiser trägt das Pluviale nicht „über der rechten Schulter“ (wie Diakone), sondern vor der Brust offen und zu schließen (wie Bischöfe)¹⁹⁹ und wie auf den kaiserlichen Siegeln. Der Hut wird ihm, als Insigne bloß herzoglicher Würde²⁰⁰, nicht aufgesetzt, sondern bei der Einkleidung dem kaiserlichen Schwertträger gegeben. Auf den vom Kaiser 1468 verweigerten und ihm danach erlassenen Fußkuss nach der Lesung freilich hat das Caeremoniale nicht verzichtet.

Der Abschnitt schließt mit dem Satz: „Dieses Verfahren sahen wir eingehalten, als Friedrich der Dritte, Kaiser, unter Paul II. in Rom diesen Feiern beiwohnte im Jahr des Heils 1468“. Der Zeremoniar Augustinus Patrius verarbeitet im Caeremoniale die Erfahrungen, die in erster Linie er selbst, vor zwanzig Jahren in seinem Amte gemacht hatte. In seiner von Papst Paul II.. befohlenen „Descriptio“ wurde er ihr vornehmlicher Erzähler.

2. (a) „Augustini Patritii Senensis“ (als Brief an Johannes Manellus formulierte) „Descriptio adventus Friderici III. imperatoris ad Paulum papam II.“ 1469 Januar 13.

J. Mabillon und M. Germain, *Museum Italicum* 1, 2 (1687, unveränderter Wiederabdruck 1724) S. 256–272, hier S. 263 f. Auszug: Biehl, *Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich* S. 155–157, hier S. 156 f. Aus Mabillon die weiteren Drucke:

Muratori, *Scriptores* 23 (1733) Sp. 205–216, hier: Sp. 210C–211B.

H. Pez, *Scriptores rerum Austriacarum* 2 (1743) S. 609–622, hier: S. 615 f.

Wir zitieren nach Muratori.

(210C–211B)

*Consuetudo quoque loco cantabantur psalmodiae Matutinae. Et primas quidem quatuor lectiones qui alias cantavere ...*²⁰¹, *quintam vero extra ordinem penulti-*

¹⁹⁹) Quellentext (a): Priester. S. unten S. 202.

²⁰⁰) Cornides S. 39 und 56, vgl. schon 1417 (oben bei Anm. 127) sowie S. 191, 196, 198, 202, 203.

²⁰¹) Erste Lesung: der Magister Caeremoniarum, also Patritius; zweite Lesung: ein Akoluth; dritte Lesung: ein Auditor; vierte Lesung: der jüngste Kardinalpriester; sechste Lesung: ein apostolischer Subdiakon, „nach Gewohnheit“.

mus presbyter cardinalis. Hanc siquidem cantare solet, qui benedicto ense ea nocte donatur aut camerae apostolicae clericus eius loco. Ense autem donatus est hac nocte caesar ... Septimam, quae principium habet evangelii secundum Lucam, ubi scribitur <Exiit edictum a Caesare Augusto, ut describeretur universus orbis>, caesar ipse cantavit his caeremoniis:

Primo descendens e sede imperator iuvantibus diaconibus, qui pontifici ministrabant, supra togam, qua quotidie utebatur, indutus est lineam tunicam, quam nonnulli cottam, aliqui superpelliceum vocant. Post haec stolam accepit in morem diaconi super humerum sinistrum religatam sub dextro. Sed cum paludamentum deinde album illi imponerent aptarentque eius aperturam ab humero dextro, ut aliis non initiatis fieri solet, renuit imperator aptavitque illud cum apertura ante pectus, asserens caesarem pluviale et stolam ad morem sacerdotum gestare oportere atque ita, ut in magno caesareo sigillo sculptum vidimus, ubi imperator in sua maiestate sedens paludamento sacerdotali, et subtus stola in crucis modum ante pectus ornatus exprimitur. Cum diaconi stolam ut ille dixerat vellent componere, respondit caesar non opus esse quicquam immutari, quoniam id videret nemo. Gladium vero sacrum, quo eum volebant accingi, non accinxit, sed armigero suo iussit dari, et pileum cuidam ex adstantibus. Donatur enim et pileum quoddam cum ense, ut nosti.

Imperator post haec ante pontificis thronum accendens detecto capite strictum ensem ex armigero manu accipiens eum tertio vibrat redditque statim armigero. Vadensque deinde ad ornatum pluteum, quo liber substinebatur, inclinato capite benedictionem petiit a pontifice. Qua accepta cantavit evangelium usque ad principium homiliae. Homiliam vero prosecutus est cardinalis diaconus, qui ministrabat a sinistris.

Evangelio lecto imperator sacras exuit vestes et inclinata rursum cervice coram pontifice ad sedem suam rediit. Ille autem, qui gladium tenebat sacrum, eum in aurea vagina condidit superposuitque pileum.

Reliquae caeremoniae ordine consueto peractae sunt et in matutinis et in missa nocturna²⁰².

(b) Kardinalpriester Jakob Ammanati (–Piccolomini, „von Pavia“)²⁰³, „Rerum suo tempore gestarum commentarii“.

Pii Secundi pontificis Maximi Commentarii ... Quibus hac editione ac-

²⁰²) Letzteres „von einem Kardinal“ gelesen, Quellentext (a) Sp. 211C.

²⁰³) Über die Karriere des von Kalixt III. zum apostolischen Sekretär ernannten, von Pius II. bevorzugten und in die Piccolomini-Familie aufgenommenen Jacobus Christophori de Ammanatis siehe W. von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden (1914) Bd. 1 S. 147 und Bd. 2 S. 123.

cedunt Jacobi Piccolomini cardinalis Papiensis ... Commentarii ... (Frankfurt 1614), Siebentes Buch S. 438–454, Romzug 1468/69 S. 438–441; hier S. 439, 52–440, 13.

Rerum Germanicarum Scriptores ... Tomus tertius ex bibliotheca ... Marquardi Freheri ... nunc denuo recognitus curante B.G. Struvio ... (Straßburg 1717) S. 284–288; hier: S. 286.

Wir zitieren nach beiden Ausgaben (Freher – Struve in Klammer).

439 (286). *Cum vero non putaret hoc primo ac vere tumultuario matutinae laudis officio tantae nocti satisfactum esse, solennius illud censuit iterandum, in quo et caesar et patres ensisque sacratus pro more adessent. Itaque ad horam duodecimam paulo quidem ante primum diluculum secundum indixit. In ea caesar vetusto sedis ritu ense de manu eius cum benedictione accepto illoque, ut erat nudus, armigero adstanti tradito camiseum stolamque albam et pluviale ministrantibus diaconis cardinalibus sumpsit iisdemque latus eius claudentibus evangelium lectionis septimae non iniucunde cantavit, lectionem ipsam eorum alteri²⁰⁴ prosequendam relinquens. Admonuerat inter vestiendum ceremoniarum magister, ut transversam stolam et pluviale ad sinistram²⁰⁵ apertum acciperet. Sed ille me audiente, qui proximus eram, <Non faciam> inquit et utrumque a collo ad pectus rectum induens conversusque ad magistrum: <Sic>, inquit, <semper sum solitus>. Suadente iterum illo, ut post evangelium decantatum pro aliorum consuetudine ad pedem pontificis osculandum ascenderet, Germanico verbo, quod a circumstantibus est intellectum.: <Et hoc>, ait, <etiam minime>, putans videlicet, ut creditum est, a vulgari aliorum obsequio maiestatem imperii ea in re vindicandam.*

(c) Johannes Petrus de Arrivabenis²⁰⁶ an die Markgräfin Barbara (Tochter des Markgrafen Johann des „Alchimisten“ von Brandenburg und Gemahlin Lodovicos) von Mantua. Rom 1468 Dezember 26.

Aus dem Gonzaga-Archiv in Mantua nicht fehlerlos gedruckt von L. Pastor, Geschichte der Päpste 2 (5–7 1923) S. 771 Nr. 91. Vgl. auch S. 420–427, bes. 421–423.

(Anreise und Logierung des Kaisers). *Puoi la messa de la nocte che foe perho cantata presso al giorno²⁰⁷. Nostra Santità li dede la beretta e la spatha. Et al*

²⁰⁴) Der Kardinal Gonzaga, siehe Quellentext (c) und (e).

²⁰⁵) Vom Beschauer! Frei sein sollte der rechte Arm.

²⁰⁶) Damals Skriptor der Pönitentiare. Seine weiteren Karrieren bei W. von Hofmann 2 S. 116.

²⁰⁷) 5 Uhr. Richtige Beziehung der Hut- und Schwertschenkung durch Korrektur von Pastors Interpunktion: Punkt nach *giorno*.

ma <tutino cantava limpera> tore²⁰⁸ levangelio <Exiit edictum a cesare Augusto>. E mons. mio disse la omelia ...²⁰⁹.

(d) Stefanus de Robiis, Elekt von Ventimiglia, Gesandter des Herzogs Galeazzo Maria von Mailand in einem von sechs Einzelschreiben an den Herzog über die Romreise Kaiser Friedrichs III.

Deutsche Reichstagsakten 22 Nr. 16 Buchstabe f²¹⁰, hier S. 48, 20–27.

La notte de Natale circa le 12 ore fo facta la mesa et etiam matutino. E la M. tà de lo imperatore cantò lo principio de lo evangelio <Exiit edictum a Cesare Augusto> etc. vestito cum la camise e la stolla et il piviale sacerdotale e la spada, inante quale sa Santità li haveva dato come è consueto et molto adextramente e ceremoniosamente.

(e) Aus den *Manualia actorum et citationum* der Rota, Band 2 (1464–1471).

Gedruckt von N. Hilling, Zur Geschichte der zweiten Romfahrt Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1468–69, Römische Quartalschrift 17 (1903) S. 325–327.

Erste Überschrift: *In omnibus*. Am 19. Dezember Entsendung zweier Auditoren und zweier Konsistorialadvokaten in Richtung Spoleto, dem Kaiser entgegen.

Zweite Überschrift: *In omnibus notandum*. Am 24. Dezember betritt der Kaiser Rom. *Et intraverunt per portam S. M. de populo ... et venit de nocte post secundam horam ...* Der Zug nach S. Peter.

Et ibidem reperiit papam Paulum Secundum superius circa altare cum multis prelati, et tunc cantores cantabant: <Benedictus Dominus deus> etc. Et tunc cessarunt a matutinis²¹¹, papa existente in sede sua.

Kaiserliches Gebet vor Confessio und Apostelgrab (*subtus altare S. Petri*); dann zum Papst mit Handkuß, gegenseitigem Kuß, zum Gemach des Papstes in Palast Hand in Hand, Papst rechts, Kaiser links.

Item illa nocte fuerunt prefati domini in matutinis, et papa sedebat ad partem dexteram et imperator ad sinistram.

²⁰⁸) Loch im Papier.

²⁰⁹) Wieder der Sohn der Adressatin, der Marktgräfin Barbara von Mantua und des Markgrafen Ludovico, Francesco Gonzaga, Kardinaldiakon von S. Maria Nova, „von Mantua“.

²¹⁰) Leider mit Übergehung der Matutin im Regest und Festschreibung des „Königskanonikats“ in Anm. 1.

²¹¹) Nämlich Unterbrechung der vorgezogenen Matutin, denn Quellentext (d) S. 48, 17: „fornito l'officio hera 6 ore“ (23 Uhr) und deutlicher Długosz (wie Anm. 188) S. 529: Der Kaiser kommt nach S. Peter *papa ... iam tunc matutinum in ecclesia s. Petri agente*.

Imperator cantavit septimam lectionem, ipso existente induto cum duobus superpelliciis²¹² et cum stola etc. Dicta lectio incipiebat: «Exiit edictum a Ceasare Augusto» etc. Omeliam continuavit dominus cardinalis Mantuanus²¹³. Octavam lectionem cantavit vicecancellarius dyaconus cardinalis²¹⁴, nonam autem cantavit papa Paulus videlicet: «In principio erat verbum» etc.

Item nota, quod quando imperator cantavit dictam septimam lectionem, ipse habuit ensem in manu nudam²¹⁵.

Weitere Ereignisse des Weihnachtstages.

(f) (Ludwig von Eyb der Jüngere), „Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg“ (1468–1505).

Unter diesem Titel herausgegeben von A. von Keller (Bibliothek des Literarischen Vereins 50, 1859), hier S. 8f. aus der Wolfenbütteler Handschrift 55. 2 Aug. 2^o, hier fol. 6^r–6^v: W. Nach dieser Ausgabe modernisierter und nicht immer verstandener Text in: G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, zuletzt: Illustrierte Ausgabe (Leipzig o. J.) 2 S. 415 f.

Besserer Text – aus dem wir edieren –, wohl Vorlage von W: Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Nürnberg, Handschriften Nr. 423: N, hier fol. 12^v–14^r, beschrieben und mit W kollationiert von E. Beintker, Über die Handschriften (und den Verfasser) der Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg I (mehr nicht erschienen), Programm Anklam (1883), bes. S. 13 ff.

Auf diese Handschrift und auf Ludwig von Eyb als Verfasser wies schon hin: H. Ulmann, Der unbekannte Verfasser der Geschichten und Thaten Wilwolt's von Schaumburg, HZ 39 (1878) S. 196, danach A. Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere (1929) S. 446 f.

Wie unser heiliger vatter der babst Paulus der ander des namens in der metten die cristmas und ein treffenliche bottschaft von dem könig von Franckreich an stat seines herren königs die epistel und die keyserliche maiestat das evangelj sungem.

In der heyligen cristnacht (Keller aus W: christmeß) zur metten hilt unser heyliger vatter babst Paulus der ander die cristmes, und was da zwegen ein gar erber treffenlich bottschaft von wegen des künigs von Franckreich, der sung einer an statt seines künigs zw dem ampt die epistel²¹⁶.

²¹²) Überraschende Formulierung!

²¹³) Francesco Gonzaga, wie Anm. 204 und 209.

²¹⁴) Roderigo Borja, der spätere Alexander VI.

²¹⁵) Unpräzise Angabe, die *Vibratio ensis* ging der ohne Schwert absolvierten Lectio voraus (vgl. Anm. 219).

²¹⁶) Welche französische Gesandtschaft? Noch die am 2. Juni instruierte, die

Da es aber zu dem heiligen ewangelj kam, that der Keyser einen diacon rock an²¹⁷. Im gab auch der babst, wie sich dann darzu gebürt, einen cöstlichen hut, und sagten, das er ob den achttausend duckaten wert sein solt.

Und als der Keyser das ewangelium zu singen anfaben wolt, nam im einer seiner höchsten diner, der darzu bestellt, den hut von dem haubt²¹⁸ und lis im sein blos schwert, das man gewonlich vor im tregt, zu handen geben. Das hilt der Keyser ernstlich in die höch, und under dem singen des heiligen ewangeliums erschütt er das schwert krefftiglich ...²¹⁹

3. Was geschah, erzählen wir, das Caeremoniale im Auge, der „Descriptio“ des Patritius nach, wobei wir die übrigen Berichte (b)–(f) zur Belebung des Bildes berücksichtigen.

Nach Erwähnung der vier ersten Lektionen erklärt Patritius, warum diesmal die fünfte Lektion außer der Regel – *extra ordinem* – von dem „zweitjüngsten Kardinalpriester“ gelesen worden sei: Weil in dieser Nacht der Kaiser mit dem Schwerte beschenkt worden sei, und er meint als die Regel die Lesung durch einen Kammerkleriker in Stellvertretung eines *nobilis*: *Hanc siquidem cantare solet, qui benedicto ense ea nocte donatur.*

Der Kaiser singt die siebente Lektion. Er steigt, von zwei dem Papst dienenden Kardinaldiakonen abgeholt und helfend begleitet (*iuvantibus*) von seinem Sitz (in Richtung auf den Ort der Einkleidung). Ihm wird über das täglich getragene Gewand ein Superpelliz gezogen²²⁰, eine Stola übergehängt und ein weißes Pluviale umgelegt. Der Kaiser erhält ein Schwert und einen Hut. Diesem gilt der erklärende Satz des Patritius an den Empfänger der briefförmigen Descriptio, Johannes Mansellus: „Es wird nämlich, wie Du weißt, mit dem Schwert auch ein Hut geschenkt“.

nach Zwischenaufenthalt in Mailand im August an der Kurie eintraf? Dann wäre der an Stelle König Ludwigs XI. die Epistel Lesende der Gesandte Geoffroy de l'Eglise gewesen, Conseiller im Parlament von Grenoble: J. Combet, *Louis XI et le Saint siège* (1903) S. 76. – Lesung der Epistel durch den König von Frankreich siehe oben S. 168 und Catalanus (wie Anm. 118) S. 37, Biehl (wie Anm. 14) S. 101, Cornides (wie Anm. 7) S. 38.

²¹⁷) Sollte der Augenzeuge Wilwolt damit das neben dem Pluviale allein bezugte Superpelliz meinen? Oder etwa Eyb in Analogie an die französische Epistellesung, die in die Messe gehört, den Kaiser in der Messe lesen lassen und ihm dafür eine Dalmatik verpassen?

²¹⁸) Den hatte er wohl gar nicht aufgesetzt.

²¹⁹) Das Schwert war nicht das – auch damals in Rom oftmals dem Kaiser vorangetragene – Reichsschwert, sondern das mit dem Hut vom Papst geschenkte, und die *Vibratio* fand vor der Lesung statt (vgl. Anm. 215).

²²⁰) Quellentext (c) Anm. 14.

Der Kaiser tritt barhaupt vor den Papstthron, läßt sich von seinem Waffenträger das (von diesem) gezogene Schwert reichen, „vibriert“ dieses dreimal und gibt es dem Waffenträger sofort (*statim*) zurück. Der – schwertlose – Kaiser²²¹ erbittet unter Kopfneigung und erhält vom Papste auf dem Weg zum „geschmückten“ Pult, auf dem das Lektionar liegt, die Benediktion der Lesung und singt „das Evangelium“ ausschließlich der Homilie, mit welcher der „zur Linken dienende“ Kardinaldiakon (Francesco Gonzaga, „von Mantua“)²²² die *Lectio* beschließt. Nach der Lesung werden dem Kaiser die heiligen Gewänder abgenommen. Er tritt vor den Papst – nicht, wie laut Caeremoniale, noch in geistlicher, sondern wieder in der „täglichen“ Gewandung – und verbeugt sich vor dem Papst, ohne den Fußkuß zu leisten, und kehrt zu seinem Sitze zurück. Der Schwertträger birgt das Schwert in die goldbeschlagene Scheide und stülpt auf die Waffe den Hut.

Eine Variation gegenüber der Lesung des *nobilis* und der kaiserlichen Lesung nach dem Caeremoniale betrifft den Schwertgebrauch. Statt sich gürteten zu lassen, läßt sich der Kaiser das Schwert in die Hand geben und reicht es dem Waffenträger, der so beim Hintreten des Kaisers vor den Papst zur *Vibratio* unentbehrlich wird. Als besondere Nuance bemerkt Ammanati, daß Friedrich das Schwert dem Waffenträger schon außerhalb der Scheide gegeben hatte: *illoque, ut erat nudus, armigero adstanti tradito*.

Die abgelehnte Gürtung war nicht der einzige Protest, mit dem Kaiser Friedrich den ihn bedienenden Kardinaldiakonen und dem Zeremoniar lästig wurde. Diese in der Literatur schon oft und zumal von Cornides beachteten Auseinandersetzungen²²³ geben Aufschluß wie über Friedrichs III. persönliche Art, so über seine Auffassung vom Kaisertum. Neben dem ausführlichen Bericht des Patritius zeichnet der fast ganz auf die Querelen konzentrierte Ammanati das schärfere Bild:

Nach der Bekleidung mit dem Superpelliz erhält der Kaiser den – schon im Ordo XV vorgeschriebenen – Zeremonialunterricht. Der Zeremoniar hatte ihm bedeutet, er müsse sich die Stola „quer“ (in für den Diakon und für diakonalen Lesedienst gültiger Anordnung), nämlich von der linken Schulter an die rechte Hüfte umlegen lassen und das Pluviale rechts seitlich geöffnet und zu schließen²²⁴. Der dabeistehende Ammanati hört:

²²¹) Quellentext (c) Anm. 17.

²²²) Quellentext (c) und (e).

²²³) S. 38 und 57.

²²⁴) Verwirrung bei Schramm (wie Anm. 127) 1 S. 44. – An Weihnachten 1450, bei der *Lectio* Herzog Albrechts (unsere Anm. 178) gab es keine Schwierig-

„Das tu ich nicht“. Als das Pluviale mit seitlicher Öffnung angeordnet werden soll, beherrscht sich Friedrich nicht mehr. Mit einem – wieder von dem dramatisierenden Ammanati aufgefangenen „So bin ich es immer gewohnt“ legt er selbst Hand an und rückt die Mantelöffnung vor die Brust.

Mit Beflissenheit machen sich die Kardinäle daran, nun auch schon unter dem Pluviale, die Stola nach allerhöchstem Wunsch – priesterlich, vor der Brust gekreuzt, zurechtzurücken. Dieser Eifer besänftigt den Kaiser nicht, läßt vielmehr die schlechte Laune erst recht herausfahren: „Jetzt lasst's wie's is, sieht ja eh kaner“ – nicht gerade ein Dokument „mittelalterlicher Mentalität“.

Patritius referiert ruhiger. Friedrich habe geltend gemacht (*asserens*): Ein Kaiser müsse Pluviale und Stola „nach Art der Priester tragen und so, wie wir es im großen Kaisersiegel geschnitten sehen, wo der Kaiser, sitzend in seiner Majestät, gezeigt ist (*exprimitur*): geschmückt mit dem priesterlichen Mantel, darunter mit der Stola, vor der Brust gekreuzt“.

Bei einem letzten Streit spitzt wieder Ammanati die Ohren. Als der Zeremoniar dem Kaiser bedeutet, er müsse „nach gesungenem Evangelium“ vor den Fuß des Papstes treten, um ihn zu küssen, hört der Kardinal: „das tu ich durchaus nicht“.

Mit den Kontroversen bei der Matutin hatte es sein Bewenden nicht. Von neuem Ärger bei der vom Papst zelebrierten dritten Messe (*missa sollemnis*) läßt Ludwig von Eyb den jungen Wilwolt als Augen- und Ohrenzeugen berichten: Dem Kaiser war ein Stuhl „bereitet“, etwas niedriger als der des Papstes. Den Kardinälen aber ist er noch zu hoch. Der Protest löst Gegenprotest aus: *Die wissenden fürsten und reth der Kayserlichen gerechticheit*²²⁵ erklären nunmehr den Kaiserstuhl als zu niedrig. Der Streit, während dessen der Papst mit der Messe innehalten muß, geht – wie fast alle Matutin-Querelen – zugunsten des Kaisers aus: Auf Befehl des kaiser-

keiten. Der Herzog liest zwar an des königlichen Bruders Statt, aber die Lectio septima, läßt sich die Gürtung mit dem Schwert und das Aufsetzen des – herzoglichen! – Huts gefallen. An geistlichen Gewändern verschweigt der Chronist das Pluviale, fügt aber zu der Stola die Alba, das Humerale und das Cingulum, die 1468 – als nicht strittig – unerwähnt bleiben.

²²⁵) Das können, als Reisegefolge des Kaisers, nur die Juristen im Fürstenstand sein: der Kanzler Johannes Roth, Lizentiat der Dekrete, Bischof von Lavant (NDB 10 [1974] S. 481); Johannes Hinderbach, Doktor beider Rechte, Bischof von Trient; Sigmund von Lamberg, Lizentiat der Dekrete, Bischof von Laibach: Bachmann 2 (wie Anm. 180) S. 177 f.

lichen Zeremoniars („Stäbelmeisters“)²²⁶ muß, als dessen „Knappe“, der junge Wilwolt Ziegelsteine herbeischleppen, mit denen der Kaiserstuhl unterfangen wird; die Messe kann weitergehen.

Daß der Kaiser niedriger saß als der Papst, war selbstverständlich. Es ging also um seinen Sitz-Rang zwischen Papst und Kardinälen. Nun dürfen wir wohl annehmen, daß die Sitzordnung in der Missa solemnis den Sitzordnungen entsprechen sollte, die nach Eintritt des Kaisers in S. Peter bei den vorgezogenen Matutinen sowie bei der Matutin in der Großen Kapelle galten: Kaiser rechts vom Papst und links von den Kardinalbischöfen, Sitzfläche des Kaiserthrons auf der Höhe der Füße des Papstes²²⁷, oder: Kaiser sitzt „zwei Stufen tiefer als der Papst“²²⁸, ganz genau: 1 „Elle“ unter dem Papst, 1 „Stufe“ höher als die Kardinäle²²⁹. Somit (1 Elle = 2 Stufen) sitzt der Kaiser mit Ziegelunterlage 2 Stufen über den Kardinälen und nähert sich dem Papst um 1 Stufe.

Verwunderlich und überraschend nun aber die Argumentation der kaiserlichen Juristen: Sie bringen ein Buch vor. In der Kellerschen Ausgabe ist das Buch nicht zu erkennen: *die gülden porten*. Aus dem Unsinn macht Sinn die Nürnberger Handschrift: *Darumb wart die gülden bullen bracht*²³⁰! Im Romgepäck Hugs des „Stäbelmeisters“, wenn nicht der Kanzlei unter Bischof Johannes Roth, befand sich also ein Exemplar der Goldenen Bulle. Dort nun steht wahrlich nichts von Papst, Kardinälen, Kaiser und Missa solemnis. Für einschlägig konnten die kaiserlichen Räte nur halten das 28. Kapitel, Tischordnung beim Mahl von Kaiser und Kaiserin mit den Kurfürsten: der Kaiser 6, die Kaiserin 3 Fuß höher als die Fürsten. Auch bei gedanklicher Beschränkung der „Fürsten“ auf die geistlichen Kurfürsten scheint deren Gleichsetzung mit den Kardinälen bei der päpst-

²²⁶) Hug (Haug) von Werdenberg (-Trochtelfingen-Sigmaringen-Heiligenberg), seit 1460 „Vorschneider und Stäbelmeister“, seit 1466 Rat und oberster Truchsess, als 22jähriger 1462 einer der Helfer des in der Wiener Burg belagerten Kaisers (*dez kaiser fürschnaider ... aller tugend volleister*: Michael Beheim, Buch von den Wienern, hg. von Th. G. von Karajan [1867] S. 59), dann Friedrichs Diplomat, so 1473 bei Trierer Zusammenkunft mit Karl dem Kühnen; bei der Lands-huter Hochzeit überreicht er die kaiserlichen Geschenke (ADB 41, S. 755 und F. Wiedemann, Die Reichspolitik des Grafen Haug von Werdenberg in den Jahren 1466–1486 [Diss. Greifswald 1883]).

²²⁷) Quellentext (a) Sp. 208C–209E.

²²⁸) Quellentext (d).

²²⁹) Quellentext (c).

²³⁰) So war Gustav Freytag auf dem richtigen Weg, als er sich (S. 146) trotz *porten* den „Goldenen Brief“ aus den Fingern sog.

lich zelebrierten Messe einen Gipfel jenes Analogiedenkens nun auch in Bezug auf die Goldene Bulle darzustellen, mit dem Juristen des 15. Jahrhunderts aus Dekret und Dekretalen argumentierten²³¹.

4. Daß die *Lectio septima* in Gegenwart des Papstes nicht erst 1468, sondern schon auf dem Konstanzer Konzil durchgesetzt wurde, haben wir dargelegt. Aber mußte sie nicht doch an der römischen Weihnacht 1468 neu erstritten werden? Cornides (S. 57) meint: „Auch hatte Friedrich ... geäußert, er wolle nicht die fünfte Lektion singen, sondern dem Kaiser stehe das Lesen der siebenten *Lectio* ... zu“. Eine solche Äußerung ist zwar nirgends erwähnt, aber: Der Zeremoniar Patritius wie der Kardinal Ammanati könnten sich gehütet haben, von Verhandlungen auch über die *Lectio* zu erzählen, in denen der Papst noch einmal der Nachgebende gewesen wäre. Für die Vermutung, Friedrich III. habe das *Exiit edictum a Caesare Augusto* von neuem durchsetzen müssen, spricht:

Erstens: die Anwesenheit des Kardinalbischofs von Ostia Guillaume d'Estouteville. Dieser besaß, wie wir hörten²³², ein Exemplar des Ordo XIV und trug in dieses jenen Passus des Ordo XV ein, der dem Kaiser eben nicht die Septima, sondern die Quinta zudachte, stand also, schon als Franzose, in der avignonesischen Tradition.

Zweitens: Weder die Gesinnung Pauls II. noch die politische Lage waren dazu angetan, daß ein vom Konziliarismus erholtes Papsttum an kaiserliche Errungenschaften des Konstanzer, gar des Basler Konzils anknüpfte. Als in Verhandlungen der ersten Tage des neuen Jahres²³³ Friedrich III. dem Papst vorschlug, zur Organisation des Türkenkrieges einen Fürstenkongreß abzuhalten – in Konstanz! – lehnte der Papst einen solchen an ein Konzil erinnernden Plan ab. Den mit seinem Berater, dem scharfen Antikonziparisten und Abwerter des Kaisertums Rodrigo Sanchez d'Arévalo einigen Papst mußte jede Erinnerung an Konstanz – Basel „unangenehm berühren“²³⁴, ein vom Kaiser gesungenes *ut describere*

²³¹) In entsprechende Verlegenheit kommt übrigens mit den Kurfürsten das Caeremoniale – worauf wir an anderer Stelle zurückkommen.

²³²) Oben bei Anm. 43.

²³³) Bachmann 2 (wie Anm. 180) S. 183 f.; Pastor 2 S. 425.

²³⁴) Strnad (wie Anm. 180) S. 221 Anm. 51. – H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient 1 (21951) S. 36 (Fürstenkonvent als „Konzil“). Ders., Sanchez de Arévalo und die Konzilsfrage unter Paul II., HJb 73 (1954), bes. S. 103 über Arévalos Schrift *De remediis afflictiae ecclesiae* aus dem Sommer 1469. Kaisertum: Jedin, Juan de Torquemada und das Imperium Romanum, Archivum Fra-

tur universus orbis paßte nicht zu Arévalos These, der Kaiser herrsche nur in seinem Gebiet, nicht aber *ad orbem*. Und vor vier Jahren hatte Paul II. seine Wahlkapitulation außer Kraft gesetzt, in der ein in drei Jahren zu haltendes Konzil vorgesehen war.

Der geschichtliche Augenblick verbietet es nun, liturgische Erfolge Friedrichs zu überschätzen. Über das Imperium und über Reichs- und Fürstentage gering zu denken, bedurfte es keines Paul II. Den Kaiser zu ehren, ihm etwa bei seinen hundertfünfundzwanzig mal drei Ritterschlägen auf der Engelsbrücke zuzuschauen, genügte höfliche Geduld. Dem Kaiser manches zu gewähren: Millstädter Georgsorden, Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III., österreichische Landesbistümer kostete wenig, zumal Hauptsachen verweigert wurden²³⁵.

Und es fällt auf, wie leicht die päpstliche Seite, sich beflissen gebend, imperialen Wünschen in der Matutin und wieder in der Missa solemnis nachgab. Was bedeutete schon einem reichen, stolzen Kardinal d'Estouteville, dem Erzbischof von Rouen im Reich Ludwigs XI., die siebente Lektion – mochte der Nicht-Augustus doch den Augustus-Vers lesen. Man ahnt Achselzucken, wenn ein Bessarion, ein Rodrigo Borja – dereinst Alexander VI. –, ein Politiker wie der von Ludwig XI. Paul dem Zweiten als Kardinal aufgedrungene Jean Balue sich aus der Goldenen Bulle überzeugen ließen, der Kaiser müsse eine Ziegelsteinlage höher sitzen.

Elegant gibt Patritius der Ohnmacht des kaiserlichen Pilgers die Folie päpstlicher Höflichkeit – Pauls *humanitas* sei um so mehr geschätzt worden, je höher die *potestas* des Papstes gestiegen, je tiefer die *auctoritas* des Imperiums zum leeren Namen gesunken seien. Nach dieser Wende – *rerum mutatio* – müsse auch der kleinste Höflichkeitsdienst als ein sehr großer geschätzt werden²³⁶. Den Biographen des Papstes stehen im Vordergrund die auf Gleichrangigkeit gestimmten Bemühungen Papst Pauls zumal im finanziellen Aufwand und im ausgeklügelten Zeremoniell. Das eigentlich Imperiale wußte er in Grenzen zu halten. Beim Abreiten vom Lateran am 1. Januar bemüht sich Friedrich, den alten Steigbügeldienst zu

trum Praedicatorum 12 (1942) S. 241 ff.: T. verteidigt das Imperium gegen Arévalos Schrift *De differentia principatus imperialis et regalis* ..., wo Vorzug der Erbkönigtümer vor dem auf Wahl ruhenden Imperium behauptet wird.

²³⁵) Hier genüge der Hinweis auf A. Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (1963) S. 417 f., H. Koller, Der St. Georgs-Ritterorden Kaiser Friedrichs III., in: Vorträge und Forschungen 26 (1980) S. 417–429.

²³⁶) Quellentext (a) Sp. 215DE und 216B.

leisten. Hatte er nach seiner Kaiserkrönung vor 16 Jahren bei Nikolaus V. damit Erfolg gehabt²³⁷, so ließ es Paul II. bei dem damals praktizierten Sich-Zieren nicht mehr bewenden, sondern wußte den heftig angebotenen Dienst faktisch zu vermeiden²³⁸.

Anders, altertümlicher liest sich die römische Weihnachtsgeschichte von 1468 mit den Augen des Kaisers und eines Hug von Werdenberg. Man hat die Reaktionen Friedrichs III. auf das Zeremoniell der Matutin „eigensinnig“ und „fast kleinlich“ genannt²³⁹ man sollte sie „kaiserlich“ nennen. Unsere Gewährsmänner haben ja nicht nur übellaunigen Zorn, sondern auch Grundsätze gehört und aufgeschrieben. Den „priesterlichen“ – nach dem Caeremoniale gar: bischöflichen²⁴⁰ Sitz von Stola und Pluviale begründet Friedrich mit seinem Majestätssiegel. Den Hut setzt er nicht auf – als bloßen Herzogshut²⁴¹. Den Fußkuß leistet er zwar bei der Begrüßung durch den Papst nach Eintreffen in S. Peter²⁴², aber nach dem Lesen des Augustus-Verses lehnt er ihn ab. Die persönliche Begründung seines: „Das tu ich gar nicht“, klingt wohl aus den geschraubten Worten Ammanatis: „da er wohl der Meinung war, daß im Abweichen von dem Ergebnheitsakt der vielen Sonstigen in dieser Sache die Majestät des Imperiums zu wahren sei“²⁴³. So gehören Friedrichs Worte und Handlungen in jener Weihnacht zu seiner jüngst von H. Koller gewürdigten kaiserlichen Gesinnung; sie passen zu den Purpurschnüren, die Friedrich durch die Siegel seiner Privilegien gezogen wissen wollte²⁴⁴.

²³⁷) Chmel, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Abth. 1 (1838) Anhang S. CXX nach dem päpstlichen Sänger Goswinus Mandoctes: *licet papa sepius renuit*. Das Sich-Zieren ist festgeschrieben im *Compendium* des Blasius de Cesena für die Kaiserkrönung Karls V., Elze, Ordines S. 177, 29.

²³⁸) Quellentext (a) Sp. 213DE. Entsprechend R. Holtzmann, *Der Kaiser als Marschall des Papstes* (1928) S. 20.

²³⁹) Cornides (wie Anm. 7) S. 57.

²⁴⁰) Caeremoniale fol. 78. Cornides (wie Anm. 7) S. 140: *ante pectus ut episcopi*.

²⁴¹) Ebd.: *Galerus eius armigero traditur. Nam Caesar illud in capite non portat, quia est insigne ducalis dignitatis, quae longe est inferior imperiali*. S. oben S. 172, 191, 196, 198.

²⁴²) Quellentext (a) S. 208C: *pedesque pontificis in honorem Salvatoris ... osculatus est*. Quellentext (b) S. 439, 37 (285): *pedem, manum et faciem deosculatus est*.

²⁴³) Quellentext (b) S. 440, 6–10 (286).

²⁴⁴) H. Koller, *Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III.*, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*. Festschrift für Heinz Löwe (1978) S. 585 ff., hier S. 590.

XII. Bologna 1529, 1532.

Zweimal kam Karl V. mit einem Papst (Clemens VII.) an Weihnachten zusammen, jedesmal in Bologna: 1529, 1532. Beide Male las er das *Exiit*. Von einer Bologneser Chronik (zu 1529) abgesehen²⁴⁵, ist Berichterstat-ter der – durch Michelangelo berüchtigt gewordene – Zeremonienmeister Blasius de Martinellis aus Cesena²⁴⁶. Was er beide Male in seinem Diarium notiert, deckt sich im Gesamtverlauf und in Einzelmotiven mit allem, was wir aus dem Caeremoniale und den Berichten zu 1468 wissen, so also: Abholung und Geleit des Kaisers durch zwei Kardinaldiakone²⁴⁷, Gürtung über dem Superpelliz²⁴⁸, nicht aufgesetzter, dem Waffenträger gegebener und seitdem von diesem gehaltener Hut als bloß herzogliches Zeichen²⁴⁹, nach „bischöflicher“ Art vorn geschlossenes Pluviale²⁵⁰, dreima-

²⁴⁵) Cornides (wie Anm. 7) S. 113 (nur Schwert), zitiert: G. Romano, Cronaca del soggiorno di Carlo V in Italia, estratto da un codice della Regia Biblioteca Universitaria di Pavia (1892) S. 153–155, nach Cornides „der Bericht eines Augenzeugen, vermutlich des Luigi Gonzaga di Borgo forte, eines Verwandten des Markgrafen von Mantua, Federico II.“. Die Augenzeugenschaft hindert den Chronisten freilich nicht, die Lectio wieder einmal statt in die Mette in die (erste) Messe zu verlegen.

²⁴⁶) Cornides zitiert aus der Handschrift seines Diarium, Vat. Lat. 12310. Wir konnten, durch gütige Vermittlung von Reinhard Elze, benutzen die in der Vatikanischen Bibliothek verwahrten (208) Druckfahnen (1529: S. 125–127, hier: 126; 1532: S. 162–169, hier: 163) des nicht erschienenen zweiten Bandes von G. B. Gattico, *Acta selecta caeremonialia S.R.E.* (Bd. 1: 1753): Elze, *Ordines* S. 161. Raynald, *Annales Ecclesiastici* 1529 Nr. 87 f. ist ein Auszug aus dem Diarium des Blasius. – Berüchtigt wurde Biagio durch sein Benehmen gegenüber Michelangelo, wobei ihn Papst Paul III. (1540) spöttisch im Stich ließ. Aus Rache dafür, daß er bei Besichtigung des „Jüngsten Gerichts“ die vielen nackten Gestalten gerügt hatte, malte ihn Michelangelo als ebenfalls nackten Verdammten (mit übereselslangen Ohren), „von scheußlichen Schlangen gebissen und von einem eklen Gewimmel fratzenhafter Teufel umringt“: Steinmann (wie Anm. 180) 2 S. 511, bes. nach Vasari.

²⁴⁷) 1532: *ad levandum et associandum imperatorem*.

²⁴⁸) Doch sei an das *non accinxit* von 1468 Quellentext (a) erinnert.

²⁴⁹) 1529: *quod cum sit insigne ducale, non decet imperatorem illud (illum Gattico) portare*. 1532 am Schluß der achten Lectio: *Et nota, quod imperator non habuit pileum ... in capite, sed minister suus ante eum tenuit, quia ducalis et non imperialis*; aber schon bei Weihe von Schwert und Hut vor dem Einzug: *benedixit ensem cum pileo ducali*.

²⁵⁰) 1529: *Pluviali indutus a parte anteriori aperto, prout a prelati defertur*. 1532: *super humeros apertum in modum episcopi* – also wie Caeremoniale und Quellentext (c) zu 1468.

lige *Vibratio* des Schwertes²⁵¹, dessen Abwischen am linken Arm vor Wiederbergung in der Scheide²⁵², päpstliche Benediktion der Lesung in der Ausführlichkeit des *Caeremoniale*²⁵³, Fremdlese der Homilie²⁵⁴.

Behalten wir die fast grundsätzliche Unvollständigkeit liturgischer und zeremonieller Aufzeichnungen im Auge, so werden Zusätze 1529/32 in Wahrheit Ergänzungen von im *Caeremoniale* nicht Ausgesprochenem sein können: so päpstliche Segnung von Schwert und Hut vor Einzug zur Matutin, oder am Altar²⁵⁵. Als regelmäßige, im *Caeremoniale* und in früheren Berichten kürzshalber übergangene Übung dürfen wir den Anteil eigenen kaiserlichen Personals bei den Kleiderwechseln sehen, nämlich beim An- und Ablegen weltlicher Gewandstücke durch Kämmerer (1529) und Kämmerer und Familiaren (1532). Auch für *Caeremoniale* und frühere Praxis kann das Aussprechen von etwa gleichlautender Schwertsymbolik ergänzt werden, sowohl für den Moment, in dem der Papst das Schwert aus der Hand gibt wie 1532²⁵⁶, als beim Schwingen des Schwertes wie 1529²⁵⁷. Der vor der Lesung den nicht aufgesetzten Hut Haltende steht vor dem Kaiser, ebenso nach der Lesung, mit Schwert und Hut²⁵⁸.

Was endlich den von Friedrich III. so heftig und mit Erfolg abgelehnten, im *Caeremoniale* wieder vorgesehen Fußkuß nach der Lesung angeht, so war es 1529 eine persönliche Höflichkeit Clemens' VII., daß er auf den

²⁵¹) Und zwar *ante pontificem* 1529.

²⁵²) 1529 und 1532: *tersum (ensem) super brachio reposuit in vagina*.

²⁵³) 1529 bittet der Kaiser leise (*submissa voce*): *Iube domne benedicere*, der Papst segnet laut (*reassumpta voce benedixit*); 1532: *Iube .. Evangelica lectio*.

²⁵⁴) 1529 liest der Kaiser *evangelium tantum*, der Kardinal(diakon) zur Linken liest die Homilie; 1532: Kardinalpriester (!), *Caeremoniale* und Quellentext (a) zu 1468: Kardinal(diakon) zur Linken.

²⁵⁵) 1529/32 vor dem Einzug notiert; G. Romano (wie Anm. 245) S. 153: Der Papst *haveva (la spada) benedetta sopra lo altare insieme con una beretta*. Daß dem Blasius das *Caeromoniale* von 1488 vorlag, zeigt Elze, *Ordines* S. 162. So gilt gewiß unsere im Text vertretene Auffassung ebenso wie bezüglich des Compendium des Blasius für die Kaiserkrönung Karls V.: Geboten werden „Einzelheiten, die von den früheren Ordinesverfassern noch als selbstverständlich nicht für aufzeichnungswert gehalten worden sind“.

²⁵⁶) Clemens VII. gibt das Schwert dem Kardinal *de Cesis* zur Weitergabe an den Kaiser, *ut eo utatur pro iustitia in defensionem nostram et s. R. e. et contra hostes fidei et Salvatoris nostri J.C.*

²⁵⁷) Nach G. Romano (wie Anm. 245) S. 153 läßt der Kaiser das Schwert „zittern“, reckt es in die Höhe und sagt dreimal so laut, daß alle es hören können: *Questa è la spada per la defensione della fede cristiana*, dann dreht er (*voltando*) das Schwert mit der Spitze auf den Erdboden – darauf die Lesung.

²⁵⁸) Siehe oben Anm. 249: *ante eum*, und 1532: *in gradibus ante caesarem stabat*.

grundsätzlich noch geltenden Brauch verzichtete: „Als ich (Blasius) ihn (Karl V.) zum Küssen des Papstfußes führen wollte, da lehnte der Papst ab (*papa noluit*)“.

Die zwei letzten päpstlich-kaiserlichen Weihnachtsmetten unterscheiden sich von früheren durch größeren personalen Aufwand. Der mit Schwert und Hut den Einzug des Papstes eröffnende Kammerkleriker ist 1532 durch einen Bischof ersetzt²⁵⁹. Die Lektionen 1–6 werden nicht in bisher wechselnder Ordnung oder Unordnung bedient²⁶⁰, sondern ohne Ausnahme von Kardinälen, mit Steigerung von Diakonen (1–3) zu Priestern (4–6); doch so, daß die der päpstlichen neunten Lesung vorangehende achte Lesung wieder einem Kardinaldiakon zufällt.

Der – von weiteren Zeremoniaren unterstützte – Blasius weiß sich in der Ich-Form als Zeremonien-Lehrer des Kaisers und unentbehrlicher Regisseur an die Rampe zu stellen. „Auf meinen Wink und Unterricht“ (*me annuente et instruente*) tritt der Kaiser (zur *vibratio ensis*) vor die Stufen des Papstthrons; „als ich ihn zum Fußkuß führen wollte“ (1529); mit seinem Rufen bezeichnet er den Übergang von der zweiten zur dritten Nokturn, somit zur kaiserlichen *Lectio septima*. „Ich rief die beiden Kardinäle auf, den Kaiser zur siebenten Lektion zu begleiten“ (1532). Der selbstbewußten Pedanterie des Blasius verdanken wir endlich Kabinettstücke: „Und nach der gehörigen Reverenz vor Altar und Papst zog er das Schwert aus der Scheide, und ich half ihm, denn es war allzu schwer und lang, und schwierig herauszuziehen, und er schwang es dreimal vor dem Papst, und wischte es am linken Arm ab und stieß es in die Scheide zurück, da half ich ihm wieder, und er mußte lächeln, so schwer war es (*et subrisit, eo quod esset multum ponderosus*)“: 1529. Wieder, 1532, das Schwingen und Wischen; „und er versorgte es in der Scheide (allein), und ich bewunderte ihn, da es doch überschwer war (*nimis ponderosus*), wie er es (nur) mit der Rechten bewegte und handhabte, wo es doch ich mit zwei Händen fast nicht halten konnte (*cum vix ego duabus manibus sustinerem*)“: Das dem Kaiser 1529 verliehene Schwert ist erhalten und wird in der Armeria zu Madrid aufbewahrt²⁶¹.

²⁵⁹) 1532: *episcopus Cardonensis* (?) *ut clericus camerae*. Nicht identifiziert haben wir den Marcus Braccius von 1529, der ebenfalls *in defectu clerici camerae* an den Stufen des päpstlichen Throns stehend das Schwert hält, bevor der Kaiser gegürtet wird.

²⁶⁰) Die Lesenden wechseln; in der ersten Nokturn sind es meist Minoristen, siehe aber z. B. Anm. 201.

²⁶¹) Cornides (wie Anm. 7) S. 113 mit Modern (wie Anm. 16) S. 161.

War das königliche „Lesen des Weihnachtsevangeliums“ in Basel 1347, in Cambrai 1377, in Konstanz 1414, in Basel 1433 gewichtige Politik gewesen, so war es doch gewiß ein Politicum, wenn in Bologna, 1529, beim Bekleiden Karls V. mit dem Superpelliz, mit den beiden hergebrachtermaßen tätigen Kardinaldiakonen zusammenwirkten (*iuuantibus*) zwei Prälaten aus dem kaiserlichen Machtbereich: der Erzbischof (Stephan Gabriel) von Bari aus dem Königreich Neapel, und der Bischof (Wilhelm) von Coria in Spanien.

Abgebildet in: Bildereinventar der Waffen ... in der Armeria Real in Madrid, hg. vom Grafen Valencia de Don Juan, Jb. der Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 10 (1889) S. CCCLIII Abb. C. Ohne Parierstange und vielleicht deshalb besonders unbequem.